# Sciekjammlung

für das

## Fürftenthum Schwarzburg Rudolftadt.

1876.

Siebenunddreißigfter Jahrgang.

Rubolftabt.

Drud und Berlag ber &. priv. pofbuchbruderei





i	Inhalts Berzeichnif.	
Gutd		Brite.
	. Gefet, ben Staalsbausbalte. Gtat ber Finangperiode bon 1876 bis 1878 be-	
	ireffend, bom 31. December 1875	1
2. 1	. Minifterial-Befanntmadung tom 18. December 1875, bie Briffung ber	
	Apothelergehillen betr	:1
	Rinifterial-Befanntmadung, bie Abanberung bes & 15 bes Regulatibe	
	bom 30. Juli 1868 über bie gollamtliche Bebandlung ber mit ben Poften	
	eingehenben, ausgebenden ober durchgebenben Gegenftanbe betreffenb, bom	
	18, December 1875	7
. 4	. Rinifterial Befanntmachung bom 18. Derbr. 1875, bie Abanberung	
1	ber Minifierial-Befanntmachung bom 12. Auguft 1872 über bie Befreiung	
	bes ju landwirthichaftlichen und gewerblichen 3meden beflimmten Calges	
	bon ber Galubanbe beit	- 8
	5. Minifterial Befanntmadung bom 31, Derbr. 1875, bie Berleibung ber	
	Rechte einer juriftifden Berfon an bie Charlottenftiftung gur Debung bes	
	Unterrichtewefens in Schlotheim betr	
5 6	5. Berordnung vom 31. Dec. 1875, bie Rebubren ber dffentlicen Impfarzte betr.	
В. 1	. Pferbe : Mushebungs : Reglement vom 11, Roobr, 1875	1
4.	Binifterial . Befanntmachung bom 10. 3anuar 1876, Manberungen ber	
	Poftorbnung vom 18. Dechr. 1874 beir.	43
	. Befanntmachung bes 3. Minifteriume bom 12. Januar 1876, Die Erthei-	
•	lung mehrer Grfindungs. Batente betreffenb	4
10	Biniferial Befanntmadung, bir gegenfeilige Aufoffung ber Rechian.	•
	malle bes Großherzogihums Cochien und ber Aurflenthumer Comorzburg	
	jur Gibilprarie betreffenb, bom 14. Januar 1876	4
	Beroednung bom 21. Januar 1876, bie Debification ber Berorbnung bom	•
. "	24. Wai 1872 feir.	4
5, 13	Binifterial Befanntmachung vom 4. Jebruar 1876, bie Berleibum ber	4
- 13	Rechte einer inriftifden Berlon an ben Canbesberein ber Bultab-Abolph-	
		45
	Stiftung betreffenb	4:
~ 13	3. Minifterial . Befanntmadung bom 28. April 1876, bie Autführung ber	
- 1	Reichsgesetz bom 9., 10. und 11. Januar 1876 über	
	a) bas Urheberrecht an Werfen ber bilbenben Rünfte,	
	b) ben Ghuß ber Photographien gegen unbefugte Rachbilbung,	
	c) bas Urheberrecht an Muftern und Mobellen beireffenb	45



#### \_ IV -

			- IV -	
å	GILL.			Edit.
1	6.	14.	Rinifterial. Befanntmachung bom 8. Dlai 1876, bie von approbirten	
			Bunbargten vorzunehmenben Impfungen beir.	65
	- 1	15,	Berordnung bom 10. Mai 1876, betreffenb bie Getreiterung ber Berordnung	
			bom 9. Mary 1855 fiber bie Reier ber Conn ., Reft - und Buftinge .	65
		16.	Rinifterial . Befanntmadung vom 19. Dei 1876, eine Berichtigung	
			ber Berordnung vom S1. Tecember 1875, bie Gebuchten ber Amplargte beir.	66
		17.	Rachtrag jur Inftruttion für bir Stenbeebegunten bom 7. Juni 1876 .	67
•		18.	Rinifterial . Befannimadung bom 7. 3uni 1876, bie Midnbernug ber	
			Berordnung bom 2. Januar und 11. Roobr, 1874 megen Befchrantung ber	
			Belaftung ber Guhrmerle auf ben Runftftragen ber &. Oberherricali beit.	67
	7.	19.	Bemeinde. Ordnung für bas Surftenthum Comergburg Rubolftabt, bom	
			9. Juni 1876	69
•	8.	20.	Rinifterial . Befanntmachung bom 12. Juni 1876, ben Umlaufc be-	
Ċ.			fchabigier ober unbrauchbar geworbener Reicholaffenfcheine beir.	117
		21.	Berordnung bom 4. Juli 1876, bie Grmeiterung ber Berorbnung bom	
	5		15. Auguft 1873 fiber bie potigeiliche Praffung ber Dampfteffel betreffenb	118
•	1.	22.	Rinifterial . Befanntmadung com 4. 3uli 1876, ben goifden bem	
	1		Fürftenthum Schwarzburg - Anbolftabt und bem Berzogthum Sachfen-Alten-	
	1		burg abgeschloffenen Staatsvertrag fiber bie Regulirung ber Landesgrenge	
	1		und die Ausgleichung ber Sobeitsrechte betreffenb	119
	Ŀ	23.	Befanntmachung bes &. Minifteriums vom 13. Juli 1876, bie Gribeilung	
	1		mehrer Grfindungspalente beir.	126
	9.	24.	Gefet vom 25. Juli 1876, die Ginftigrung einer allgemeinen Ginfommen-	
	1		ftener beireffenb	129
	4	25.	Musführungs . Berordnung ju bem Gefeje, bir Ginführung einer allge-	
	1		meinen Gintommenftener betr., bom 25. Juli 1876	142
	10,	26.	Minifterial . Befannimachung bem 1. Muguft 1876, bie Guhrung ber	
	1		Mufterregifter betreffenb	165
	-1	27.	Minifterial. Befanntmadung bom 9. Geplember 1876, betreffenb bie	
	i		Berordnung vom 2. Rovember 1875 jur Ausführung bes Reichs. Impf-	
	-		gefehes vom 8. April 1874	166
	11.	28.	Inftruction, bas bei Theilung von Meunbfilliden einzuhaltenbe Berfahren	
	į.		beiteffend, vom 3. November 1876	167
	- 1	29.	Berordnung bom 10. Rovember 1876, beiteffenb bie Buftanbigfeit ber Be-	
ı	- 1		horden für bie eingeschriebenen Sulfoloffen	170



#### 1

## Gejekjammlung

für bas Rurftenthum Schwarzburg Rudolftabt.

#### 1. Stück vom Jahre 1876.

#### .HI. Gefek.

- den Staatshaushalts - Etat der Finangperiode von 1876 bis 1878 betr., vom 31. December 1875.

Bir Georg, von Gottes Onaden Fürst gu Schwarzburg 2c. verordnen unter Buftimmung bes getreuen ganbtage was folgt:

#### §. 1.

Der Staatshanshalts Gaat wird fur jedes der Jahre 1876, 1877 und 1878 in Einnahme auf 1,794,060 Mart, in Ausgabe auf 1,777,132 Mart

#### feftgeftellt.

§. 2.

Unfer Ministerium ift mit der Ameführung dieses Gleiches beauftragt.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedenstem Fürstlichem Inseed.

So gefcheben

Rubolftabt, den 31. December 1875.

(L. S.) Georg, Fürst zu Schwarzburg. v. Bertrab. Schwarz.

Füritl. Schw. : Ribblit. Geschiammlung XXXVII. 1 Robgegeben in Rubblstadt am 4. Januar 1876.



## Staatshaushalts-Etat

fur Die Finangperiode 1876 - 1878.

	Einnahme.	Jebes Jahr Marf
- 1	Mus dem Domanialvermogen und Staatsgute	1.224.480
2		70
3		180,510
4		367,000
5	Bermischte Einnahmen	22,000
	Summa 1	1.794.060
		1,134,000
	Muegabe.	
1	Fürftliches Saus	280,988
2	Bu Reichezwecken	104,744
3	Landesvertretung	2.600
4	Minifterium	120.835
5	Juftigeflege	172.830
6	Bermaltung	60,160
7	Bur Beforberung ber Landescultur	6.000
8	Medicinalmefen	23,900
9	Straf . und Befferunge . Unftalten	9,500
10		5.000
11	Baumefen : a) Strafen - und Bafferbau	131,000
•••	b) Sochbau	83,200
12	Gewinnung ber Ginfunfte	322,030
13	Erlaffe, Cabucitaten und Rudvergutungen	1,500
14	Auf den Grundbesit	4.200
15		1.000
16		900
17	Rirchen, Schufen und Bilbungeanftalten	137,610
18	Bartegelber und Benfionen	100,150
19		207,475
	Bermifchte Ausgaben	1,610
20		1,777,132
	Бинта	1,111,132

Rubolftadt, ben 31. December 1875.

Georg, Fürst zu Schwarzburg. v. Bertrab. Schwarg.



# Gefeksammlung

für bas Burftenthum Schmarzburg : Rubolitabt.

2. Stuck pom Jahre 1876.

## M II. Minifterial Betanntmachung

vom 18. December 1875, die Brufung ber Apothetergehülfen hetreffend.

Im Rachflebenden wird bie in AZ 49 bes Gentralblattes fur bas beutiche Reich publicirte Refanntmachung bes herrn Reichstauglers nom 13 November 1875, betreffend bie Brufung ber Apothefergebulfen, noch besondere jur öffentlichen Renntniß gebracht. Rubolftabt, ben 18. December 1875.

Gurfflich Schwarzb, Minifterium. n Bertrab

## Bekanntmachuna.

betreffend bie Brufung ber Apothetergebulfen. Rom 13. Rovember 1875.

3m Anichluf an Die Befanntmachung, betreffend Die Brufung ber Apotheter pom 5. Mara 1875 &. 4 .AZ 2 (Gentral-Blatt für bas beutiche Reich C. 167 ff.), bat ber Bunbedrath in Begiebung auf Die Brufung ber Apothefergebulfen beichloffen, wie folgt:

δ. 1. Die Prüfingebehörden für die Gebulfenprüfung befteben aus einem boberen Debiginalbeamten ober beffen Stellvertreter ale Borfigenben und gwei Apothefern, Burit. Schm. Rubalit. Gefenfammfung XXXVII.

Ausgegeben in Rubolftabt am 11. Januar 1876.

von denen mindestens Einer am Sige ber Beborde als Apothetenbesiger anfäffig fein muß.

fein muß. Der Sig der Brüfungsbehörden wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesflaaten dauernd bestimmt.

Der Borfifenbe und bie Mitglieder werden für brei Jahre von bem Borfigenben berjenigen Behorbe ernannt, welche die Aufficht über bie Apotheten an bem Gis ber Bufungsbehorbe fuber.

Für die Brufung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ift ein anderer Apotheter zu bestellen. S. 2.

Die Brufungen merben in ben Monaten Januar, April, Juli und Oftober jeben Jahres an ben von bem Borfibenben ber im §. 1 bezeichneten Auflichtsbeborde festulegenden Tagen abgehalten.

Die Antrage auf Zulaffung jur Brufung find feitens des Lebeberen bei dem gedachten Borfisenden spatestens bis jum 15. des vorbergebenden Monats eingureichen; spatere Melbungen tonnen erft für die nachfte Brufung berudfichtigt werden.

Der Melbung jur Brufung find beigufügen :

1. Das Zeugniß über ben in §. 4 302 1 ber Befanntmachung vom 5. Marg. 1875 geforberten Rachweis ber miffenschaftlichen Borbilbung;

- 2 da von bem nächtwargefehrn Medijandkamten (Kriefolpfink, Kriefarjin, f. in.) belätigte Zengniß bed Scheftern iber bie parindgelegt worfdeilbe mäßige berigliefte, jür dem Indabete eines gum Belinke einer Univerfliat berechtigenden Zengniffe ber Reife, pursähtige Ledrgrif, jonie über bie führung bes Lechtigs mäßernd bet legtern. All bei der Reflung bie Ledrgrif noch nicht wollfandig abgelaufen, so fann die Ergängung bes Zengnisse nachtständig ersiebern.
- 3. Das Journal, meiche feber Behrling möhrend feiner Gehgelt über bie im Geboratorium unter Aufficht bes Seiphern ober Gehallen ausgeführten pharmagunischem Artebien fortgefelt fibren und neiches eine farze Bescheiden ber vorgenommenen Derendionen und ber Spewie bei betreffenben demisichen Prozestienen gemaßen.

Rach Empfang der Zulassungsberfugung, in welcher auch der Termin der Brufung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dasur Sorge zu tragen, daß die



von dem Lebelinge zu entrichtenden Brüfungsgebühren im Betrage von 24 Mart an den Borfipenden der Brüfungsbehörbet eingegablt merben und den Sehrling gleichgeiftg dablin anzumeisen. da, der sich von Antrit der Pflichung mit der Zulassung und der Canitang über die eingezahlten Gebühren noch persönlich der dem Kenflichen zu melben der

Die Brufung gerfallt in brei Abidnitte:

- I. Die ichriftliche Brufung, II. Die praftifche Brufung und
- III. die munbliche Brufung.

S.

I. 3wect ber schriftlichen Brufung ift, que ermitteln, ob ber Lehrling bie ihm jur Bearbeitung vorzulegenben Maletien, foweie biefes von ihm gesorbert werben tann, bebericht und feine Gebanten flar und richtig ausgubrufen bermag,

Der Lehrling erhalt 3 Aufgaben, von benen eine bem Gebiete ber pharmageutifchen Chemie, eine bem Botanif ober Bharmatognofie und bie britte bem ben fennommen ift.

Die Ausgaben werben aus einer hierzu angelegten Sammlung burch bas Loos bestimmt und sind sammtlich so eingurichten, bas je 3 von ihnen in 6 Stunden beartbeitet werben konnen.

Die Bearbeitung erfolgt in Rlaufur obne Benutung von Silfsmitteln.

II. Zwect der praftischen Brufung ift, ju ermitteln, ob der Lehrling bas für ben Apothelergehulfen ersorberliche Geschief fich angerignet hat.

3u biefem Behufe muß er fich befähigt zeigen: 1. 3 Regepte zu verschiedenen Argneisormen zu lefen, regelrecht anzusertigen

und ju tagiren;
2. ein leicht bargustellendes galenisches und ein demisch pharmageutisches Braparat ber Pharmacopooa Germanica ju bereiten;

3. 2 chemische Braparate auf beren Reinheit nach Borschrift der Pharmacopoes Gormanica zu unterflucten.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werben aus je einer hierzu angelegten Sammlung burch Das Boos bestimmt, die Regorde gu ben Argneisormen von ben Examinatoren unter thuntlichter Benutymg ber Tageserezeitutt gegeben.

Die Anfertigung ber Rezepte und Braparate, fowie Die Unterfuchung ber



demifden Braparate gefchiebt unter Aufficht je eines ber beiben ale Brufungsfommiffare augegogenen Apothefer.

- III. 3med ber munblichen Brufung, bei welcher auch bas mabrend ber Lebrgeit angelegte Horbarium vivum porgelegt merben muß, ift gu ermitteln, ob ber Lebrling Die roben Araneimittel fennt und pon anderen Mitteln au untericheiden weiß, ob er die Grundlehren ber Botanit, ber pharmageutischen Chemie und Bhofit inne bat, ob er bie erforberlichen Renntniffe in ber lateinischen Sprache befitt und fic binlanglich mit ben gefestichen Bestimmungen befannt gemacht bat, welche fur bas Rerhalten und bie Mirffamfeit bes Gebullen in einer Anothefe mabaebent finb Ru Diefem Bebufe
  - 1. find bem Graminanben mehrere frifche ober getrodnete Bflangen gur Greennung und terminologifden Bestimmung, und
  - 2. mehrere robe Droquen und demifd-pharmageutifche Braparate gur Erlauterung ihrer Abftammung, ibrer Berfalichung und ibrer Unmendung ju pharma. geutifchen 3meden, fowie begm, jur Erffarung ibrer Beftanbtbeile und Darftellungen porgulegen:
  - 3. hat berfelbe 2 Artitel aus ber Pharmacopoea Germanica in bas Deutiche au überfeben;
  - 4. find pon ibm die auf die bezeichneten Grundlebren und die Apothefergefete begüglichen Fragen ju beantworten.

Rur bie gesammte Brufung fint smei Tage beftimmt.

In ber Regel durfen nicht mehr ale vier Examinanden gu einer mundlichen Brufung sugelaffen merben.

6. 10.

Ueber ben Bang ber Brufung eines jeben Egaminanden wird ein Brotofoll aufgenommen, welches von bem Borfibenben und ben beiben Ditaliebern ber Rommiffion unterzeichnet und gu ben Aften ber in S. 1 begeichneten Auffichtebeborbe genommen wird. §. 11.

Rur Diejenigen Lehrlinge, welche in ber Brufung beftanben find, wird unmittelbar nach Beendigung ber Brufung ein von ben Mitgliebern ber Brufunge. beborbe unterzeichnetes Brufungezeugniß ausgefertigt und bem Bebrberen jur Musftellung bes pon bem, bem Lebrberen nachftvorgeichten Mediginalbeamten (Rreispholitus, Rreisargt u. f. m.) mit ju unterzeichnenben Entlaffungegenanifies angeftellt.



6, 12

Das Richtbesteben der Brufung hat die Berlangerung der Lebrzeit um 6 bis 12 Monate jur Folge, nach welcher Frist die Plussung weiderholt werben muß. Der nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Brufung nicht zugelaffen.

Ueber Das Richtbefteben ift won ber Prufjungebehorbe ein Bermert auf ber in S. 3 Biffer I genanuten Urfunde zu machen.

§. 13. Borflebende Bestimmungen treten mit bem 1. Januar 1876 in Rraft.

§. 14.
Lehrlinge, welche vor dem 1. Oftober 1875 in die Lehre getreten find, find auf Brifung auch bann gugulaffen, wenn fie den Rachreis der ersorbertichen Bor-

gur Perining am deann gugulaffen, wenn fie ben Radweels bet etgeberingen Botbedingungen nach Maßgabe bes § 22 ber Befanntmachung vom 5. März 1875 führen Die Botlegung bes Laborationejournals fällt bei ben Lehrlingen, welche vor

Der Gertaging over Cavoniumspranter just ver in ergetingen, vonste von dem Jatrafitzeten diese Kedanutmachung in die Eefre getreten sind, siet die Zich welche sie die wie Inderstellen der Befauutmachung in der Eefre zugebracht baben, da da meg, wo nach den bisherigen Borschriften die Führung eines Laborationssjournals nicht gescherte wurde.

Berlin, ben 13. Rovember 1875.

## Der Meichotangler.

Deibrud.

## M III. Minifterial Befanntmachung,

die Abanberung bes §. 15 bes Regulativs vom 30. Juli 1868 über die Bollamtliche Behaudlung ber mit den Boften eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände betreffend,

vom 18. December 1875.

Ren wird hierburch jur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ber §. 15 bes Abgulative über bie zollamitiche Behandung ber mit ben Boften eingefenden, auch gehenden und burchgebenden Gleenflähne (Bie-Sammt. 1808 S. 375) teine Unvertung mehr findet, nachbem ber Bundeorath bes beutichen Reiches die Borichrift



aufgehoben hat, nach welcher die Zollfreiheit der, von deutschen Sandlungsreisenden ausgesührten Aufterflide bei der Wiedereinsuhr unter anderem von dem Nachweise der flattarkabten Aussuhr abbandie gemacht bat.

Rudolftabt, den 18. December 1875.

## Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

#### .M. IV. Minifterial Befanntmaduna

vom 18. December 1875, die Abanderung der Ministerial Befanntmachung vom 12. August 1872 über die Befreiung des zu landwirtsichaftlichen und gewerblichen Zweden bestimmten Salzes von der Salzasoabe betreffend.

In Mindrung ber Beilimung unter 2. L. unferer Befantundagung vom 12. Maguß 1752 (Gel-Camml. C. 125) beingen mit zur öffentliche Rentniss, big nach einem Brickluffe ber Bunderaufen ber beutifeen Reichs finstig bit mennbang vom Riveral als Denattrinnagmittell unt bir Jepfellung besiegnis fragnannten Gwerche-Beildfügliss gestattet ist, weiches in den Gerechbeilumen bei fümpflagers unter anliefer Aufflight benaturit wieb.

Rudolftabt, ben 18. December 1875.

## Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

## M V. Minifterial Befanntmachung

vom 31. December 1875, die Berfeihung der Rechte einer juriftifchen Berson an die Charlottenstiftung jur hebung des Unterrichtswefens in Schlotheim betreffend.

Rachbem Seine Durchlaucht ber regierende fürfil bescholen baben, ber jur bebung bes Unterrichtsweiens in ber Stadt Schlotheim errichteten Charlottenstiftung auf bem Grunde bes unter bem beutigen Jage bestätigten Statuts bie Recte einer



juriftifchen Berson zu verleihen, so bringen Bir biefe Sochste Entschließung Serenlesimi andurch zur öffentlichen Renntnig.

Rubolftabt, ben 31. December 1875.

## Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

## 12 VI. Berordnung

vom 31. December 1875, die Gebühren ber öffentlichen Impfärzte betreffend.

Mit höchler Genehmigung Serenlssimi und auf Grund der von dem Landlagen eichelten Ermödigung wird über die Jonorirung der öffentlichen Impfärzte im Anfchig an die Aufsteingebererbung zum Reich-Impfgese vom 2. November 1875 (Gel-Sammi. S. 209) Folgendes destimmt.

Bei ben öffentlichen unenngelblichen Implungen erhalten bie Implatzte für febe eingelne Impfung und bie mit berfelben verbundenen Nebenverrichtungen (Ausfellung ber erflen Betheiniumpun, Elffenführung, Renifion u. f. w.) eine Gebühr von 40 Reichopfennigen aus ber Staatbalfe.

Bei Berrichtung bes öffentlichen Impfgeichafts außerhalb bes Wohnortes werben Diaten und Reifetoften nach § 76 "At. III. und §. 81 bes Sportelgesehre vom 4. Marg 1859 (Gef. Samul. S. 27) gewährt. §. 3.

Die Bebufren-Liquidationen find bei bem Landrathe-Amte gur Feftschung und Ausgablung eingureichen.

Rudolftadt, ben 31. December 1875.

## Fürftlich Schwarzb. Ministerium.





## Gefetsfammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg : Rubolftabt.

3. Stud vom Jahre 1876.

# M VII. Pferdeaushebungsreglement

#### A. Berfahren bei den periodifden Bormufterungen bee Pferbebeftanbes.

3.1.
3.ur Erhaltung einer Uebersicht über den Befredesstand im Lande sinden regelmößig von 6 zu 6 Jahren auf jedesmalige Anordnung des Ministeriums Bormusterungen der fämmtlichen Rered durch Bormusterungs-Commissionen flatt, deren für jeden aufmehrtebandesseit eine einzelcha wied.

Die Bormusterunge. Commission wird aus einem vom Generaltommando bes 4. Armeecorps zu bestimmenden Officier und bem Landrath gebildet.

Der Zugiehung von Thierargten und Schreibergebulfen gu ben Bormufterunge. Commissionen bedarf es nicht.

Birit. Schm. Andolit. Seiegiamutung XXXVII. 3
Ansgegeben in Rubolftabt am 25. Januar 1876.



S. 2.
Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit bem Generaltommando bie Drie und Termine, an welchen bie Bormufteringen abgebalten werben.

6. 3.

Die Landrathe haben diese Drte und Termine jedesmal rechtzeitig auf orteübliche Beise zur Renntnig ber Bferbebefiber zu bringen.

Die Mitglieder der Musterunge-Commifftonen (g. 13) find jur Theilnahme an ber Bormusterung einzuladen.

6. 4.

Beber Pferdebesisher ift verpflichtet, ju diesem Termine feine fammtlichen Bferde zu gestellen mit Ausnahme:

- a. ber Fohlen unter 3 3ahren,
  - b. ber Bengfte und
  - e. der Stuten, die entweder hochtragend find ober noch nicht langer ale 8 Tage abgefohlt haben. In beiben Fällen ift eine vom Ortovorftande ausgefertigte Bescheinfaung vorzugeigen.

Bon ber Berpflichtung jur Borführung ihrer Bferbe find ausgenommen :

- 1) Mitglieder ber regierenben beutschen Familien;
- 2) bie Gesandten fremder Machte und das Gesandtschaftspersonal;
  3) Beamte im Reiche ober Staatedienfte hinsichtlich der jum Dienftgebrauch sowie Aerzte und Thierarate binfichtlich der jum Ausübung ibres
- Berufes nothwendigen Pferde;
  4) die Bofthalter binfichtlich berjenigen Pferdezahl, welche von ihnen gur Beforderung der Boften toutraftmagig gebalten werben muß.

Ş. 6. Die vorgesübrten Pferde find ortischaftsbreife durch die Bormusterunge Commission zu prüsen, und in friesebrandbare und frieseunbrauchare zu icheiben. Die friegebrauchbaren Bferbe find ale Reitpferbe, Stangenpferbe und Borberpferbe au fonbern.

pferte gut sondern. Bei verschiedener Anflicht über die Kriegebrauchbarteit, jowie die Art der Berwendung ber Pferde entideidet bas militarische Mitalied.

§. 7.

Ueber das Ergebnis der Bormuferung innerhalb des Bezirts hat die Commission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der am Anlage A.
Schlisse zu glebenden Balance aufzustellen und dem Ministerium einzweichen.

Das Ministerium läßt nach bem gleichen Schema, worin ebenfalls die Balance megfallt, eine Ueberficht bes Betrebestandes ber sammtlichen Begirte gusammen-ftellen und überjendet biefelben bem Generaltommanbe, nacheem barunter die Balance mit bem Bebarf an Roblimadumobiferben argaern ift

#### B. Berfahren bei Beidiaffung ber Dobilmadunge: Bierbe.

§.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzeiner Theile berfelben hat bas Land ben in Gemaßheit ber Bestimmungen bes Mobilmachunge-Blanes auf dasselbe repartirten Bebarf an Robilmachungs-Bferben in natura zu fiellen.

§. 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeber Rategorie ber jum Rriegebienft nothigen Mnlage B. Bferbe ergeben bie in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

• §. 10.

Das Ministerium vertheilt im Einvernehmen mit bem Generalkommando des 4. Armerccorps son im Frieden ben Gesammbedarf an Mobilmachungs. Pferden auf die einzelnen Begirte.

Die von jedem Begirfe aufzubringende Quote an Mobilmachunge. Pferden mirb ben Landrathen befanntgegeben.

Die Landrathe wertheilen die von ben Begirten gu ftellenden Quoten nach Maggabe des Bferbebeffandes.

§. 11.

Bei Eintritt einer Mobilmadung wird in jedem Begirte ber gefammte nach 5. 4 gestellungspflichtige Pferebestand gemuftert; bas erfordertiche Rontingent wird aus gehoben und tagirt; ber Tagwerth wird aus Reichsfonde vergutte.

Dem gemeinschaftlichen Ermeffen bes Ministeriums und bes Generaltommandos



bleibt überlaffen, unter besonderen Berhaltniffen ben ganglichen ober theilmeifen Ausfall ber Mufterung anguordnen.

#### 12.

Bur Abhaltung ber Mufferung bes Pferbebeftandes find Die Rreife in Mufterungsbegirte gu theilen, von benen jeber in ber Regel nicht über 1200 Pferbe entbalten barf.

Die Bilbung der Mufterungebegirfe und Die Bestimmung ber Mufterungeorte in benselben erfolgt burch ben Canbrath.

Als Musterungsorte find folde Orte, an welchen die Abnahme ber Pferbe flattfinden foll (§. 23), in der Regel nicht zu mabben.

Fur jeden Dufterungebegirt wird von bem Canbrathe eine Dufterungs.

Commission gewählt. Diefelbe muß aus brei pferbefundigen Bersonen befteben.

Diejeide mus aus orei pjerverundigen perjonen bejieben. Bur iebes Mitalieb ber Commiffion ift für Bebinberungsfälle ein Stellvertreter

gut jedes veilignet bet Commillion ift fut Dehinverangolaue ein Steubettretet zu bestimmen.

Soweit es bie Umftande gestatten, hat der ganbrath jeder Dufterunge Commiffion einen Thierargt beignordnen.

§. 14.

Die Bahl ber Mitglieder ber Musterunge-Kommifton und beren Stellvertreter erfofgt vom feche ju feche Jahren. Bei bem Musschieben eines Mitgliebes ober Stellvertretere ift eine Reuwahl

vorzunehmen. Die Mitalieder ber Commiffiquen und beren Stellvertreter find burch ben Land-

Die Aufgitever vor wommigweit nam veren Seinvertreter inw vurch von canvrath mittell, dauthschage zu verpflichen und die Ramen derfelben den Eingesessend des betressende Bezirks bekannt zu machen.

Eines ber Mitglieder ift mit ber Leitung ber Geschafte gu betrauen, empfangt bir Auftrage bes Laubraths und sorgt unter Beihulfe ber beiben anberen für beren puntlitice Houssubrung.

#### 8. 15.

Die Mitglieder der Mufterungs-Commissionen haben auch in Friedensgeiten bie Erpflichtung, ben Sandraften bei Ermittelung der friegebrauchbaren Bierdebestande beiguteben, und den an sie dieserhalb ergebenden Aussorderungen nach besten Bission nachgebommen.



#### 8. 16.

Den Mitgliedern der Mufterunge Commiffionen werben, wenn fie folches beanspruchen, fur Ausübung ibrer Gunftionen an Diaten taglich 6 Dart und, fofern fie ju reifen baben. Rubrfoften im Betrage pon 75 Mf. pro Deile bei Gifenbabu-Berbindungen, fonft aber von 14 Mart fur Die Deile gemabrt.

Die ben Mufterunge Commiffignen beisnordnenden Thierarste erhalten Diaten und Ruhrtoften nach ben gleichen Gaben, wie vorftebend angegeben.

#### S. 17.

Die Mufferung bee Bferbebeffandes bat in allen Mufferungebegirfen eines jeben Mudbebungebegirfe fo fru baeitig flattgufinden, baf bie gur Borftellung por bie Musbebunge Commiffion (S. 24) bestimmten Bferbe zu ben fur bas Ansbebunge. geichaft feftgefesten Terminen im Ausbebungeort (8, 23) eintreffen fonnen, Unter befonderen Berhaltniffen fallt Die Dufterung gemäß &. 11 aus.

S. 18.

# Sofort nach Gingang bee Dobilmadungebefehle theilt ber Landrath

bem mit Leitung ber Gefchafte beauftragten Mitgliebe jeder Dufterunge. Commiffion ein Bergeichnift ber au gefleffenden Bierbe nach ben vericbiebenenen Rategorien mit und bezeichnet bemfelben Jag und Stunde ber Mufterung, fowie Jaa. Stunde und Drt ber Hudbebung (8, 23),

Bleichzeitig beauftragt ber Landrath Die Glemeinde Borftanbe und Die Borftanbe ber Gutebegirte mit ichleuniger Aufforberung ber Pferbebefiter jur Beftellung ihrer Bferbe unter genauer Angabe bes Ortes, bes Tages und ber Stunde,

Die Dieferhalb an Die Gemeinde. Borftanbe und Die Borftanbe ber Gutebegirte, forpie an Die Mufferunge. Commiffionen ju richtenben Berfügungen find vom Land. rath ichon im Frieden bereit gu halten. Bei Gingang bee Dobilmachungebefebie find fie, je nach ichnelifter Urt ber Beforberung, entweder burch Telegramm, Gifenbabn, Eftaffette ober reitenben Boten ju ervebiren.

#### §. 19.

Beber Bferdebefiber ift nach erhaltener Mufforberung verpflichtet, feine fammtlichen Bferbe mit Mudichluß ber im S. 4 naber bezeichneten zu ber beftimmten Beit und an bem beftimmten Drte vorzuführen.

Der Berfauf eines Bierbes por erhaltener Bestellunge. Aufforderung entbindet nicht von beffen Geftellung, fofern bie Ablieferung an ben neuen Erwerber noch nicht erfolat ift

Gine Audnahme findet nur ftatt, wenn nachweidlich ber Bertauf an Die Militar-

Beborbe, an Offiziere, Militar-Mergte ober . Beamte, welche fich bie Pferbe für ihre Mobilmachung felbft beidaffen muffen, gescheben ift.

Ebenso tonnen den jum Dienft einberufenen Offizieren, Militär-Alergten ober -Beannten bes inaltiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pfrede von der Ausbebung gurüngelaffen werben, als ihnen bei einer Mobilmachung etatomäßig zu fiellen find.

Pferdebesiger, welche ihre geftellungseflichtigen Bferde nicht ungefaumt und vollftandig vorlugen, haben außer ber geschichen Strafe zu gewärtigen, daß auf iber Roften eine zwangeberie erbeichänfung bertelben vorgenommen wird.

#### S. 20.

Der Landrath bat die ersorberlichen Amerdnungen jur Aufrechtaltung ber Ordnung bei bem Musserungsgeschäfte gu treffen und für Boorberung der nötbigen Bolizeimausschäften (Gendammen, Bolizeibiener u. f. m.) au forand

Die Gemeinde Borftande und bie Borftande der Gutsbegirte sind verpflichtet, gleichalls bei ber Mufterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung ber Pferbe in überwochen und ber Commission bie feblenden zu bezeichnen.

#### 8 91

Die Musterungs-Commission unt an dem jur Micherung schimmen Auge auf dem Semmelsplack der Begrieb von hind hat eine num dem den Minimag der Amlage II. eine sergstlissige Bestimm der geschelten Birthe umd Ausscherung der friegderauchhaten vergrechten. Indere Ammission der Bestimmter Mistage C., ein National und Mustage C. — bei mehrtägiger Musterung sier jeden Zag ein defenderen — met feriener.

> Ams demfelben hat die Commiffion das Kontingent des Begirts und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszunählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ift letteres sosort wer Landrach ausgesten.

> Die ausgewählten Bferde find von den Besthern beziehungsweise beren Beauftragten der Aushebungs-Commission an dem (nach § 18 und 19) vom Landrath bestimmten Sage vorzusübren.

Das Minisserium tann im Einvernehmen mit bem Generalfommando anordnen, daß ein höberer Buschlag ausgewählt, ober daß alle friegebrauchbaren Bierde sammlicher ober eingelner Rategorien Reit. Stangen- ober Borderpferde) der Aushebungs-Commission vorarführen finn.



Alle nicht ausgewählten beziehungeweise nicht triegebrauchbaren Bferbe werben gleich nach ber Mufterung in ibre Seimalb entlaffen.

gleich nach der Musterung in ibre Heimath entlaffen. Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Exmessen des leitenden Mitgliedes sofort berbeiguschaffen, und ist die Bestrafung der Besther zu verantalien.

S. 22. Das leitende Mitglied ber Mufterungs Commiffion hat dem Landrath nach Schluf ber Musterung sogleich über ben Bertauf befeiben Bericht zu erflatten.

S. 23. Für bie Aushebung und Abnahme ber gu gestellenben Pferbe bilben bie

Landratheamtobegirfe Mudolfladt und Keinigfer gufammen einen Ausbedaungsbegirf, ber Landratheamtobegirf Frankenfamfen ben greifen Ausbedaungsbegirf.

Das Ministerium bestimmt schon im Frieden, im Ginvernehmen mit dem Generaltommando, an welchen Orten die Aushebung und Adnahme für jeden Aushebungs-Begirf Antsinder, und an welchen Avolisinadumgekage dieselbe Seginnt.

8. 24.

Für jeden Aushebungebegiet wird eine Aushebunge. Commiffion gebildet. Diefelbe beflebt aus:

1) bem Landrath des Begirts Rudolftadt resp. Frankenhaufen ober beffen gefenlichem Bertreter ale Civil Commiffarius.

2) einem vom Generallommando ju ernennenden Offigier als Militär Commifarius, dem ein zweiter Offigier beigegeben werden fann. Bugutheifen find ber Ausbebungs Commission:

1) ein militärischerseits gu tommanbirenber Rogargt ober vom Canbrath gugugiebender Thierargt und

2) brei von bem Canbrathe von seche qu feche Jahren ju mablenbe Tagatoren. §. 25.

34 Sagatoru milfor icheerfanisje und unbefedeten Befeinen, neiche bas weile Betriaum er Mingefeffenn obfen, genicht erreben. Diefelben jab nach bem als Allage D beigefügten "Bibeifermular" burd ber Lunkend bert beffen Ber neinge D. reter vor Beginn bed Riefeldpungel Gefediten zu verridigen, und ift beglaubigt. Wichtigt ber bartier aufgedenmeten Berhandung ben Rationale beigningen.

Reben ben brei Tagatoren werben brei Stellvertreter fur Diefelben gemablt, welche ber Landrath im Bebarfefall einberuft und vereidigt.

Die Tagatoren, deren Stellvertreter, fowie Die eventuell jugugiebenden Thierarzte erhalten Diaten und Fuhrfolten gemäß §. 16.



#### §. 26.

Die von den Musterunge-Commissionen ausgewählten, beziehungeweise fammtliche von benseiben als triegebrauchder erachteten Berde werden von der Auszehunge Commission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Rrüfung unterworfen.

Sat eine Musterung nicht ftattgefunden (§. 11), so werden fammtliche gestellungspflichtige Bierde (§ S. 4 und 199 der Ausbebungs-Commission vorgefibrt.

Die als friegebrauchdar anerfannten Bferde find ie in Rational nach Anlage C (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Rategorien getrennt aufzustellen. Die nicht friegebrauchdaren find fosort zu entlaffen.

Ueber Die Rriegsbrauchbarfeit und Die Art ber Bermenbung hat ber ber Militar-Grundliger zu enticheiben und feine Grunde fierfur auf Bunich bem Civil-Commiffar anzuseben.

Das leitende oder im Besinderungsfalle ein anderes Missjele der Wulferungsformutifiem hat — soferen nicht die Busterung noch währende des Nuchekungsfasschäftles sordwarert, und jedersfalle auch Bernehaumg dereichen, deziehungsweise beiten beren Ausfall — bei der Ausfedung der Berter des Musterungsbeziefe verfünden ogsenwärfig gie für. Dassiehe das debei bespieren der aus ju adrien, daß einmitlichausfgrundsten Berter wergelicht merben und ersprechtlichen Galles die Gerbeischaffung der feldenben une vermaliesen.

#### S. 27.

Aus ben als friegebrauchbar anerkannten Pferden ift bas auf ben Ausbebungsbezirk fallende Rontingent, fowie 3 ? Buichlag als Referve auszumablen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein Rational nach Anlage C (§. 21), Die ausgemahlten Pferde merben ach eingetragen, und tommen fammtlich gur Abfohauna.

Die außer ben ausgewählten und jur Referre bestimmten einen noch vorhandenen Freigebrauchbaren Bferde werden in ben von der Musterungs-Commission eingereichten Rationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

hat eine Musterung nicht flatigefunden, jo wird über diese Bierde gleichfalls ein National nach Anlage C angesettigt.

Die als Rejerve ausgemablten Bferbe werben indeffen junachst nicht abgenomnen, jundern nur von ben Bestigern auf brei Bachen, vom Tage ber Abnahme bes Kontingentis an gerechnet, biebonibel geballen.



#### S. 28.

Bei ber Abschähung, Die von bem Civil Commissarius geleitet wird, ift urbert Berth er Pferde in gewöhnlichen Friedensgeiten ins Auge gu fassen und ben ber Breissteigerung in Rofge ber einnetrenenn Mobilmadung absuschen.

Beber Tagator giebt vor ber Ausbebungs Commiffion besonders feine Tage an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (S. 27) einautragen ift.

Ans biefen brei Tagen wird ber Durchschnitt gezogen und bem Eigenthumer obert betaunt gemacht, mabrend bie einzelnen Tagen geheim bleiben. Diefer Durchschnitt bilbet bie ben Besigern ber Bierbe nach erfolgter Abnahme zu jahlende Tagimume.

Sind Pferbe abgufchagen, welche einem Tagator gehören, so hat derselbe fich ber Abichagung ju enthalten. Statt feiner tritt einer ber gemablten Stellvertreter ein. 6. 29.

Bei ber Abnahme muffen Die Pferbe Seitens bes Eigenthumers verseben fein mit :

Salfter , Trenfe ,

grei Striden und

gutem hufbeichlag. Diefe Stude find in ber Tare mitenthalten.

wie jur somiichen Mnahme ber Beiere haben die Beisper ober berme Bauftragte die Beferbe zu beausschiedigen und eigene Ruften zu verstigene. Den bie Besper ben im biefem Baragaraben ihnen anderlegten Berpflichungen nicht gemägen, so werben die baburch entstehenden Roften ihnen bei Anstalbung ber Tarzimme in Abun abracht.

Das bieferhalb Erforberliche bat ber Civil Commiffar ju veranlaffen.

Sollten Befiner ausgehobener Bierbe munichen, an beren Stelle andere

voulen Selfgere au negenoerer vereie wungen, an veren erne erner vereibenftauglich efferte gu fellen, so taun bieren in Mussahmefällen von ber Ausbebungs Commisson eingegangen werben, wenn sofort an Ort und Stelle bie gum Ersah bestimmten Pferbe vorgesubrt werben.

8. 31.

Rach erfolgter Abicahung findet Die Uebernahme ber Bierbe burch ben Militair Commiffar flatt.

Dierauf wird jedem Bferde die Rummer des Armer-Corps unter der Dabne Garftl. 3cm. Rudolft. Gefehlammlung XXXVI.



an der linten Seite des Salfes eingebrannt und daffelbe mit einer sogenannten Mohentafel verschen, auf der die Rummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie ber Rame bei Bezirfs anneaerben ift

§. 32.

3n beigeingen Begitten, wo auf Amordnung der Ministeriums im Einerschändnig mit dem General-Kommando Fabrzeuge und Geschierte necht zubehör angelauft werben sollen, sindet deren Abschäumun umd Ronadme in der Regel im Risching an beigeinge der Wobilmachungs-Herbe flatt. Das Berfahren dabei ist dem firt Ausbehruns der Werber bestecken analas.

Someti augännigi, imb bir Jungfrete jugleich mit ben gabtgragen umb Gofehreren abgunchnen, indem biezu ber Gommission bir bousstädigen Osspanne vorgesischt werben. Um bir Jakimmenschufung der Gelyname ist bir Gommission nicht gebunden umb Zum auch binschlich ber Danissia, ben Kitters umb ber Größe ber Jaggester binsspren wer ben Bestimmungen ber Mange de beneichen, alle die basspilässisch baraus anthomat, Barte Jaggester ausgemüssten Die abgenommenen Birche verbeit nicht Anstauste and Kitales Ce zinsetzharen.

Anlage E. Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschäffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschiere, sowie über das zu einem Gespann ersorberliche Zubehör. Nach Anlage Malage P. jet die Expreschadjung aufzumechmen.

6. 33.

Der Militair Commissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig gu überweifen, und werden vom Zeitpunkt der formlichen Abnahme an die Pferde militairischerieits verpficat.

Rach Maggabe der bereits im Frieden aufgestellten Marich, und Fahr Tableaus werden die Bferbe nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.



Die gemietheten Roppelführer erhalten mahrend ihrer Dienfte, sowie auf dem Rudmarich nach ber Deimath die ortoublichen Lobne, sowie freies Quartier und Berpfteaung nach den darüber bestehen Bestimmungen auf Roften bes Militairspube.

Das General - Kommando ftellt ferner sicher, daß die Transportssüber rechtzeitige bei Dienkopertschen Marsschouten, Gischadun- Requisitionssässeine, sowie Binaquets zu Omertier- Beschnisquagen um Dattingen ihrer Natural-Arrysspaum, Bortpann umd Bourage, leigter nach dem sitt alle Gattungen der Hierbert gleichen Recinnssip von 6000 (Kraum Arris der 20. er. den einem Kommen der und 17.50 (Kraum Krein der 20. er. der einem Krein der 18.000 (Kraum Krein der 20. er. delter d

Bon bem Williafe Commisser empfangen die Transportssührer Nationale, welche, über die sür jeden Truppentseil bestimmter Pferde gesondert, nach Anlage C (g. 21) ausgustellen, von dem Miliair Commisser ju volgieben und von dem Transportssührer an den Truppentseil auszuhändigen sind.

Das General Rommando wird endlich Anerdnung treffen, inwieweit ber Mililair Commisar mit einem Borschus für unvorhergeschen Ausgaben zu versehen ift. 8. 34.

Rach Erlebigung bes Anshebungs Geschafts werben bie in bem Rational ber abgenommenen Bferde (§. 28) eingetragenen Tagen summirt und wird folgenbes Attest barin eingetragen:

Dis nach Inhalt bes vorsiehenden Rationale bir Migabl von geichrichen ... gefchrichen ... Wart geschen mit ... Wart geschrichen ... Wart geschrichen ... Wart rüchtig ausgesiefert worben ist, bescheimigt ... (Ort und Dahm)

Die Aushebungs-Commission.
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Berbandtung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)
Das mit dieser Bescheinigung verschen Rational ist vom Civil-Commissar als Belag der Liquidation über den Zaspreis der abgenommenen Bierde beizussigen. — Die Gigenthämer der abgenommenen Bierde erbalten von dem Civil-Commissar über

bie ihnen juftebenden Tagiummen Anerkenntniffe nach dem Formular G. In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Tagen, welche in dem Bergeichnis der angekauften Fahrzeige und Geschiere nebst Jubehor (§ 32) eingetragen

Mulage G.



find, und die Ausstellung eines Atteftes biernber, bas bem Berzeichniß als Liquibationebelag beignfügen ift.

§. 35.

Der Ciril-Commissar fembet bie Liqui ba tion über bie abgenommenen Sserbe, ferner bie von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu gablenden Didten und Micfeloffen (28. lö und 25.), sowie über soull etwa entstanden Rebenfoffen nehr den beziglichen Beckent und Berndigung bes Ausehebungs-Geschäfts späteftens binnen 8 Janua und as Ministerium.

Das Ministerium ftellt die Rosten sest met sendet sodann die fammtlichen festgestellten Liquidationen an das Agl. Breug. Ariegeministerium (Abtheilung für das Remontenerien) bebufs Berfügung der Ansgahlung der Beträge and der Generalkrisonklasse.

Die Ausgahlung an die Eigenthumer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntniffe und Duittungsteillung.

Grundfahlich ift jede Aushebunge-Commiffion verpflichtet, Die auf ben Aus-

Bon Störungen und Stodungen bes Aushebungs Gefchafts, soweit fie nicht burch Anordnungen ber Aushebungs Commiffion beseinigt werben tonnen, ift bem General-Rommando und bem Mittifferium telegraphiche Relbung au erflatten.

Sollte wiere fernarten ber fall einterten, bag bie Zungleungen-Gemmiffing aub ben ihr bund bei Wilbertungs-Gemmiffing jageichnen Bierben des ber ben bem Begirte ju Bellenke Chmingent an friegebrauchbarre Bierben mich volljabling an Benjikmung ber erforberlichte Jahl noch als briegebrauchbar begrichten licht volljabling in Berijkmung ber erforberlichten Jahl noch als briegebrauchbar begrichten, der als Berijkmung ber Ersberlichten Jahl noch als briegebrauchbar begrichter, aber als Berijkmung ber Bundlungs-Gemmiffingenen in bie Gemather unter Bierbeund Grund ber Rudiensliffingen bes §. 21 (Mindage C), augusebrun. Sollt ficht auf der bei Berichten ber Bach in der Alleitung beim Winifferium und bem General-Bagabe ber feldenben Jahl und Gattung bem Winifferium und bem General-Semmatho zu medern.

Das Ministerium fann im Einvernehmen mit bem General-Rommando bie fofortige Gestellung bes Ausfalls aus anderen Begirten anordnen.

Der Aushebungs Commiffion ficht es frei, hierbei erforderlichen Falls bie Borführung fammt licher noch vorbandenen Bferbe anguordnen.

Die Beendigung des Aushebunge Gefchafts ift von ber Aushebunge Com-



mission an das Winisserium und das General-Kommando mit dem Hinzussigen zu melden, wieviel triegsbrauchdare Pferde der verschiebenen Kategorien noch in dem Beiert wordsnuben sind.

#### 6. 37.

Sefern die ausgehobenen Merch eines Begirte wegen nach träglich ertannter Unt an glich eit eines Theiles berfelben das Guntingent nicht beden, so find gundch bie 3 Brocent Bufeldag berangujeben und bei beren Ungulanglichteit die ibrigen bereits von ber Ausgebungs-Commission als friegebrauchdar anerkannten Merter (88, 26 mb 27).

Sollte auch hierdurch des vollftändige Contingent an triegsbrauchderen Pferden nicht erreicht verden, so find sammtliche von den Pulpfrenge-Commissionen als friegsbrauchder keyichneten und noch nicht zur Ausbebung vorgeftellt geneelenn. Bierde des Beitels des Geschafts auf Grund des Antienals (§ 21) direct an den Ausbebungsbert un benderen.

Air den Fall, daß die Andhebunge Commission dereits auseinandergegangen fein sollte, nimmt der Lambaut rest, desse Gestdereteer allein unter Zuglemag eines Phieracyde und der bei Zagateern eine Andersession und Wöhdbaum nach Maßgabe der vorstehend diesefable gegebenen Schimmungen vor und sorgt sire Besolung und Wilksterma an die Zuweenskolle.

#### §. 38.

Rach Erledigung bes Aushebunge. Geschäfts bat ber Landrath bem Minifterium ibn Berlauf bes gausen Geschäfts sofort Bericht zu erflatten und bemfelben eine Uebersche nach Anlage II. Beitufficat 11 beitufficat.

#### 39.

Die eftenkerlichen Drudformulare ju ten nach §. 18 versäßig ju bleieren Berfügungen, dem Rationalen (Unlage C), Gibesformulare (Unlage D), Bereischniffe (Unlage D), Bereischn

Für Bereithaltung ber Blanquele ju ben Marichrouten und Requisitionsideinen, sowie der den Transportführern ju bebandigenden Quittunge Formulare aber Natural Berpflegung, Borfbann und Fourage, Quartier Bescheinigungen,



ferner für Befchaffung und Bereithaltung von Roppelgeng, Pferbemaagen, Mahnentafeln und Bferbe. Brenneifen forgt bie Militair Beborbe.

Rudolftabt, den 11. Rovember 1875.

Fürftlich Schwarzb. Ministerium. v. Bertrab.



#### Unlage A. (ju §. 7).

## Heberfict

Der

im Landrathsamts Bezirte . . . . . bei der periodischen Bormufterung im Jahre 18 . . vorhandenen friegebrauchbaren Pferbe und Bergleichung mit dem Refultate der pro 18 . flattgehabten Bormufterung.



2. Bezeichnung bes andrathsamts- Bezirks.	3. Gefammtgabl ber Pferbe mit Ausschlauben im § 4 bes Reglements begeichneten.	4. Rach der Bormuß pro 18. wi friegsbrauchdere? worhanden \$\frac{1}{2} \frac{1}{2} 1	aren i Bferde n		enben :	Jahre Gbare
Begirté.	mente be-		Gummo		ta A	(Summa
			- 1			
Summa		- - -		-1-		_
		Fall find zu ste und zwar: für das mie Arr Korps für das nie Arr Korps Dazu 33'/3 8 Ref Sür Mithin: Ueberse	nee- nee- nee- erve - fuß			- <del>-</del>
	<b>Бинита</b>	Бинина —	Im Moditachen gall fied yn fi gall fied yn fi differ yn fi Roppe - gall fied yn fair yn gant y Fir dae nie tin Roppe - gall fi Dag 37 / 20 ff Miller - Miller fi gagn de Wederf gagn de Wederf	Im Weblinachungh Gall find pa fielen nde pan ind pan; für des mie Aumes Geraps für des mie Aumes Geraps Days 301.5, geseine Days 301.5, geseine Beitelin: Herrichang gegen m. Bedarf.	Im Medilmadungs gul find pu fleier und part; [in part; [in part] [in part; [in part; [in part] [in part; [in part] [	Im Weddinachungs   Implement   Implement

20Ri	ß. thin	7.
а. 201 с ђ т	b. Beniger	Bemerfungen.
Mun Ser Gen A	Mumma Serie	-
	- - - -	

Sürfil. Schw.: Rubolft. Gefehjanunlung XXXVII.



#### Unlage B. (ju §. 9)

#### Beftimmungen

über bie Beidaffenbeit ber Dobilmadungs.Bferbe.

- In Anfehung ber Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werben, wird Anfacubes festacient :
  - 1) Rurassier. Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
    - 2) Pferbe fur Die übrige Ravallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferbe überbaunt nicht unter 1 Meter 57 Gentimeter.
  - 3) Artiflerie- und Train . Stangenpferbe nicht unter 1 Deter 62 Centimeter,
- 4) Artillerie- und Train-Borderpferde nicht unter 1 Meter 57 Gentimeter groß fein. Benn auch nöthigenfalls jum Theil Bferde von niedrigerem Maaß ale das

amgegebene angenommen werden fomen, so barf boch bierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Gentimeter heradggangen werden. Dem Alter nach find Pferbe zwischen 6 und 14 Jahren am geeigneisten für den Kriegobienft.

Spright, fragende Stuter mit Anter-Stuten, die innter 3 Menate alte Sodiern aberen, alle mit Sparfejeten, Krauferien oder fenfigien, um Dienft Der Ansteire untanglich machenben Mingeln, als j. 20. Blimbjeit, Sparfiglichunung, schabbalten gefen (als Bodl. oder Jeunghaf), Stringalien, Sprinflust oder Springalien, Ortspäfrech a. f. m.) bestehten Spriche voreren mitg genommen, rindigglieg un Magnetien nur, wenn der Berlielt des Magnet von äusgerer Berlehung und nicht von innerer Kanafteit kerrückt.

Stuten werben als tragend erachtet, wenn dies entweber icon burch Augenichein befundet, ober wenn burch einen Dedichten in beglaubigter Form nachgeweielen wire, bag die Etnte nach mehrfachen Berfuchen ben hengel nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Bjerde ift im Allgemeinen der Grundsig zu beachten, daß erstere dem beabstüdigten Gebrauch möglicht entigereden missen, umd daß eile dann ein oder der andere unwerenlichte Zehler, der unter andern Immanden die Aunahme eines Pserdes ausschliefen würde, keinen Grund zur Juriaflicklung geben kann. Bei ber in Folge Landlieferung flatigefundenen grangeweisen bieschlung baftet ber lette Befiger nicht für bas Borhanbenfein berfenigen Gegenichaften beim Bierbebern Feblen nach den Landedgefehen bei freimilligen Berbauf ein Rufchgingigmachen bes handels ober eine Regressfiftlich bei Bertaufers begrinntet.

Es ift daber die Mudgabe eines gwangeneife angetauften Bferbes und die Rückforberung des gezahlten Zappreife nicht fatthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Griften eine ber nach den Landesgefehen sonst den Rundsgang bes Raufes bedingenden Rraufbeiten nachzweifen ift.

Bei freibandigem Antauf bleiben indeffen die geschlichen Beftimmungen der Gemahrleiftung in Rraft.



#### Unlage C. (311 §§. 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37.)

#### Mationale

der

- \*) 1. In den Blanquete fur die Mufterunge-Commiffionen fallen die Borte "und ausgehobenen fort.
  - In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ift die Bezeichnung des Truppentheils ze., für welchen die Pferde bestimmt find, der Ueberschrift beizusügen.
  - 3. Die Rationale find am Schluß von ben Aushebungs. Commiffarien und Tagatoren durch Ramens. Unterschrift und Datum zu vollziehen.

32	1070.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr. d. Mahnentafel.	Bor- und Zumame des Besigers.	Bohnort und Bezirk.	Farbe und Abzeichen der Pferde.	Geldlecht Bierde.	∰r öğe. Ventimeter.	Alter.
				•		

		• •	, · · · · ·	
8. Sind ausgehob	ien als	Zage der au	9. egehobeuen Pferbe	10.
Reit	Für welchen Trup- pentheil.	1. 2. 3. Torator	in in	Bemertungen.
		A second		Nu den Rindriten zu Iwerden Beträge von einer halben Warf und der der der der der der der der der de

- 1. In den für die Musterungs Commissionen abzudruckenden Blanquets fautet die Ueberschrift der Rubrit 8
  " Sind ausgemählt als."
- 2. In den Rationalen, welche ben Transportsubrern ju übergeben find (§. 33), ift nur die Rubrit , "Durchifchmittsbetrag in 3ablen" ber Colonne 9 ausgufüllen. —

Unlage D. (ju §. 25).

### Gidesformular

für

bie Tagatoren der Behufe einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Bferde.

36 (Ber- und Jamane) gelede und schweie zu Gest bem Allmächtigen und Winffelben, des, nachem ich zum Zegeler ber zur finner-Wechlindung vom Sande austzulebenen Pferde bestellt werben bis, ich bei beiem Gefallt machen gestellten unter Jagumelbengam ber wer bem dimitt iber Weckninachung flatgebatten Feriebenscherig wieder Berichten Berichten berichte unter Jagumelben wieder und bei in Zeige ber Weckninachung einstetzen Berichtigerung nach der Winffelben Wilfen, mit aller Umpartiefführt, offe weder zum Berteit in den zum Schachen ber Bferde-Eigenthimmer ober ber Kring-lichen Safe, abskänn werbt.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach ber Confession)



Unlage B. (3u S. 32.)

## Beftimmungen

über die Befcaffenheit ber ju militairifchen 3weden bestimmten Fabrzeuge und Befchirre nebft Bubebor.

1) Die Fabrzauge feiten vierzübrige Bagen fein mit einem Intergefelt was Anster Geofftrucht um minischende Softenten Trauglöblight, nicht gu laung gebaut, fo baß fie mit biefer Cod won 2 Birchen gegagen nerben fomnen. Die Räber folken nicht unter 1 Birchen möhrigen biert, 160 Birche tod, mit eifenem Briefen umgeben fein. Die Breite ber gleigen joll mich unter 5 Genfinnere um beite fabr untgeben fein. Die Breite ber gleigen joll mich unter 5 Genfinnere um beite fabre richtung) wünsigkenwerte. Die Bagen mäßen einen Sanghaum, eine abreitsbarfe Jahren 200 Genfinlere der Jähren der mit einem Sanghaum eine stempsighe jenterbarde Jahren. Der Ordspfeligie feil mit einem Schale merfelte fahr, der Verauffelte bei der Sanghaum, eine abreitsbarfe Jahren 200 Genfinlere der Birchen der in der Berugste der beiter bestempt der beiter der Sanghaum eine Auftragen der Sanghaum eine Auftragen der Sanghaum der Sanghaum eine Auftragen der Sanghaum eine Auftragen der Sanghaum eine abreitsbar der Sanghaum eine der Sanghaum ei

Das Dergestell muß aus einem Breiterfaften ober aus 2 Leitern ober aus fartem, bis an ben oberen Leiterbaum reichenbem Arobgesche bestehen, vorn und hinten geschossen, mit Spriegeln über ben Beitern und mit einem Sigbreit rein, Bocfis sir ben gabere verschen sein. Der innere Ladungstaum joll minbestens 2.25 Mibil-1984er betrasen.

2) Die Geschitre, nach Landessitte Rummt- oder Sielengeichirre, sollen gweispanig, hattbar, in der Lebertschien geschneide sein. Agustienge von Janet oder
Zugstetten. Areugieinen von Janet, Bundgurt oder Leber haben. Sielengschirte
sollen Jakesbeyein haben. — hatfter mit flaufen, mit Jägein versehenen Trensen
sollien um Einstehen. In ibed Merbe eine Auftrektie.

Jurill. Schw. Rubolit. Gefetfammlung XXXVII.



3) Mie Bubeborftude find erforderlich

pro Gefpann:

1 Train . (Sabr .) Beitiche,

5 Bindeftride,

1 Acefcmierbuchfe,

i Bandlaterne,

1 neue Rarbatiche und 1 Striegel.

1 Dedengurt und

I großer Kutterfact.

#### Bemerfung.

Die Fahrzenge, Gefchirre und bas Zubehör haben ben vorflehenden Beibingungen möglichft zu entiprechen.

Ueber Abweichungen ift hinmeg ju feben, wenn das Gefpann sonft für bie beabsichtigten militairischen Zwecke geeignet ift.



## Untage F. (ju §. 32).

# Bergeichniß

der für militairifche	Brede al	le tanglich	anerfannten	und	angefauften	Fahrzeng
	und	Geschirre	nebst Zubehö	r		
aus bem Bezirfe		90	usterungobezit	f.		

### Bemerfung.

Die Berzeichniffe find am Schluß von den Abnahme Commissarien und Taxatoren durch Ramens Unterschrift und Datum zu vollziehen.



38			18	7 6.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Laufende Rummer.	Bor und Zuname des Besigers.	Wohnort und Bezirk.	Bwei ipännige Wagen mit Obergeiell, Spriegeln, Sipbrett und Steuer letten.	Bwitpunige Geldsirre mit Rreugleinm, Galf- tern, Trenfengebiffen mit Sügeln u. Galfterfetten,	Babrpeitichen.	Binbeftride.	Acheichmierbuchfen.	Panblaterne.	Striegeln.	Rarbatiden.	Dedengurte.	Große Butterfade.
	a											

		10.0.	
14. Für	Zage der abgenomme neb	15. nen Fahrzeuge und Geschirre ft Zubehor.	16.
welchen Trup- pentheil.	1. 2. 3. Zarator.	Summa bicfer brei Tagen. Bablen Worten	Bemerfungen.
			In den Rubrita.  Je verben Be- Bact und der Berchen Be- Bact und der Berchen;  Berchnet; Berchge unter einer halten  Bact der Berchnet;  Berchge unter einer halten  Tinseb.



### Unlage G. (gu §. 34)

Mr.

des Aushebunge Rationale.

				Ų	n	e	rŧ	e	n 1	t t	n	ij	<b>3.</b>				
Daß	det							×	×		×	ě	-				

	oon Gu	ier une	ere de mite u						
	. (Ste	(delect)							
	(Str	one					. (Sent	imeter	
beute abgeliefert									36
fcrieben: und auf nachfleh			Mart,	gegen	Mblic	ferun			
							8		
			Musbebi						
		et east	anogeo	ruño	SPIILIII	ellerr	ne.		
(Stempel ber Begirfsbehörbe.)									
		_							
		201	uit	ı	n g				
Borftebenbe aus ber								Mart, babe	



### Anlage II. (ju §. 38.)

ueber . über das Refultat des Dufterungs. und Aushebungs.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Landraths.	Babl ber Dufterungebegirte. :-	erbebeftand.	Bahl der von den Mufterungs- Commissionen als triegsbrauchbar bezeichneten Bferde.	Zahl der der Aus- bebungs-Comiffion vorgeführten Bferde.	Bleiben in den Mufterunge Be- girfen noch friege- brauchbare Bferbe vorhanden.
Rummer.	Begirf.	Bahl ber DRu	Befammt . Pferbebeftanb.	Gumma.	Reit . Blangen	Summa.
				THE RESERVE THE PROPERTY OF TH		3

ficht Geschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungs-Bferde.

8. Yon den nach Kolonne is der Ausselbungs- Commission vorge- jührten Pferden sind von derfelben als wief- lich tringsbrauchger bezeichnet worden.	Das Contingent	10. Referve von 3 ° <sub>a</sub> .	11. Bleiben an bereits befinitiv als triegs- brauchbar bezeichne- ten Pferden vor- handen.	12. Bemer- tungen.
Borber	Borber.	Samma.	Steite Gtangm.	tungen.

Guriff. Schw. . Rubolft. Gefessammlung XX VI



# Gefetsfammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg - Rubolftabt.

4. Stud vom Jahre 1876.

# M VIII. Minifterial Befanntmachung

vom 10. Januar 1876, Abanderungen der Postordnung vom 18. December 1874 betreffend.

Die nachstehenden Abanberungen ber Boftetbnung vom 18. December 1874 (Gefes Cammt. 1875 C. 1 ff.) werben andurch jur öffentlichen Kenntniß gebracht. Rubolfabt, ben 10. Januar 1876.

# Fürftlich Schwarzb. Ministerium. p. Bertrab.

Berlin, ben 2. Januar 1876.

# Abanderungen

Boftordnung vom 18. December 1874.

Auf Genne ber Borichrift im §. 50 bes Gesches über bas Bostwesen bes Deutschen Reiche vom 28. Detober 1871 wird die Bostordnung vom 18. December 1874 in folgenden Buntten abgeandert:

Füritl. Schw. : Rubolft. Glejehiammtung XXXVII.

Ansgegeben in Rubolftabt am 9. Februar 1876.



- 1) 3m §. 5, "Mebrere Badete gu einer Begleitabreffe" betreffend, enthalt ber erfte Sat im Abfatt I. folgende Raffung:
- Mehr als brei Badete burfen nicht zu einer Begleitabreffe gehören.

  2) 3m §. 21, "burch Gilboten zu bestellende Sendungen" betreffend, erhält ber erfte Gal im Alfan VII. folgende Ruffung:
  - VII. Rur die Gitbeftellung von Boftendungen find zu entrichten:
    - a) Bei gewöhnlichen und bei eingefcriebenen Briefen, Boftarten, Drudfachen und Baarenproben, jowie bei Boricupbriefen:
      - 1) wenn die Bestellung im Ortebestellbegirte ber Boftanftalt er-
      - folgt, für jede Sendung 25 Bf.; 2) menn die Bestellung im Landbestellbegirte ber Bostanftalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Bf.,
- erfolgt, fur jeer Sernoung und pur jeere Artonneter 15 pp., im Ganzen jedoch nicht unter 75 M. für jede Bestellung. 3) Derfelbe Ablah erhält am Schlusse soggen Inabe: Köhere Rerainungen für die Ellbestellung von Rolliendungen nach
- gogete Seigningen ju eine einereitung ein Soffien erhoben werden, vom der Bestimmungs Boldanstall Memand zur Berstigung sieht, vom der Bestimmungs Boldanstall Memand zur Berstigung sieht, der die Leifung zum tarifmössigen Sage ihrentimmt. 4) In demissen Baraarastoen erbält der Mosa VIII. solgende Kassung:
- VIII. Die Gebühr für die Mibessellellung tann vorausbegahlt ober beren Jahung bem Berfaten überlassen werben. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandern Bestellsgebühr haften.
- 5) Am Schluffe beffelben Baragraphen tritt ale neuer Abfat bingu:
  - X. Berneigert ber Abreffet bie Zahlung ber Bestellgebifter, so wird ihm die Erden gleichnoch bedandigt, vom ere, miter Birdgabe bes Briegunischage und schriftlicher Anertennung ber Zahlungsberneigerung, ben Abfender beziechnet. Bon bem leisteren verben elebam bie Andere niegesgen.

Der Reichstanzler. Fürst von Bismard.



#### M. IX. Befanntmaduna

des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Januar 1876, Die Ertheilung mehrer Erfindungs Ratente betr.

Dit hochfter Genehnigung SerenIssimi find ben nachgenannten Bersonen beibenertten Effindungspatente auf funf nach einander folgende Jahre für ben Umfang bes fürstentbung ertheilt werben:

- 1) am 3. September 1875 bem Silbor Selten gu Wien auf einen Rothfianal-Apparat für Gifenbabn. Baffagiere.
- 2) am 21. Deebr. v. J. bem 3. 66. May in Buchau auf einen Funtenbampfer fur Vecemetite, Lecemetite und andere Schornfteine ev. auch Aldentaften.

Chie Bustimmung der genannten Berionen ift daber Niemand bejugt, die durch Beichung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate berguftellen resp. Methoden annwenden.

angumenen.
Diese Brivilegien find jedoch als erloschen zu betrachten, wenn bie Anwendung ber fragt. Erfindungen in dem hiefigen Fürftenthume nicht binnen Jahresfrift nachgemiesen merben taun.

Auch wird die Reuheit der Erfindungen im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Frieflichen Geleimerathe. Gollegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfinkunge Batenten in den beutichen Zollvereinestaaten zu beobachtenden Grundlade ausbeiteillich vorunderfelt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht folder gur allgemeinen Radachtung biermit öffentlich befannt,

Rudolftabt, ben 12. Januar 1876,

# Fürftlich Comargb. Minifterium.

# M X. Minifterial Befanntmachung,

die gegenseitige Zulassung ber Rechtsanwälte des Großherzogthums Sachsen und der Fürstenthumer Schwarzburg zur Civilprazis betreffend, vom 14. Nannar 1876.

Die Fürftliche Staatsregierung und bie Staatsregierungen bes Großberzogibums Sachen und bes Fürstentbums Schwarzburg Gonberebaufen find bebufs Erweiterung ber Befilmungen von 13. Magell 1852 (Oct., Caumt. C. 175) bebin überteigiger. Cammen, ba für Affecksmullt be diespfregsglumen und ber teilen Girtellen Gedwarpung festen gur Musikung ber abestatreiften Brazis auch in Civiliaden vor allen Gerichen ber grannten Scharte gagelige nerben jollen, Schaffen bei fiele Scharte gagelige nerben jollen, Schaffen bei fiele Serven ist, den der der Schaffen gelegen bei der Schaffen gelegen bei der Beiter gelegen bei der Gelegen b

Rudolftadt, ben 14. 3annar 1876.

#### Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

# M XI. Berordnung

vom 21. Januar 1876, die Modififation der Berordnung vom 24. Mai 1872 (Gef. - Samml. S. 114) betreffend.

Rudolftadt, ben 21. 3anuar 1876.

# Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

v. Bertrab.



# Gejetjammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg : Rubolftabt.

5. Stud vom Jahre 1876.

# M XII. Minifterial Befanntmachung

vom 4. Februar 1876, die Berleihung der Rechte einer juriftischen Berson an den Landesverein der Gustab : Abolph : Stiftung betreffend. Seine Durchlaucht der traierende Kürft baben beschiefen. bem bieligen Landes.

veriet Durchaunge vor ergereiner gunt paper vergogen, vom preigen cancesvereine ber Guftav Molph-Stiftung auf bem Grunde des bestätigten Statuts vom 6. Detober 1863 die Rechte einer juriftischen Berson zu verleiben. Rubolftabt. ben 4. Rebnar 1876.

Rubolftabt, Den 4. Bebtuat 181

# Fürftlich Comarzb. Ministerium.

# M XIII. Minifterial Befanntmaduna

bom 28. April 1876, die Ausführung der Reichsgesetze vom 9., 10.

- a) bas Urheberrecht an Berfen ber bilbenben Runfte,
- b) ben Schut ber Photographien gegen unbefugte Nachbildung,
- c) bas Urheberrecht an Mustern und Mobellen betreffenb.

Es wird darauf ausmertsam gemacht, daß das Reichsgeseh vom 11. Januar b. 3., betreffend das Urseberrecht an Mustern und Modellen, (Reichsgesis Blatt S. 11) am 1. b. M. in Araft getreten ist, und daß die Geltung des Reichsgesiehes vom Welten in Benedie Geschammtung ARVII.

Ausgegeben in Rubolftabt am 13, Dai 1876.

Begen ber Sachverftandigen Bereine werben weitere Beftimmungen vorbehalten. Rubolftabt, ben 25. April 1876.

# Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Befimungen gen Befajitebetrieb ber fünflierifden, pholographischen und generblichen Sachverständigen. Bereine.

# In Gemäßbeit

- in Gemangert a) des §. 16 des Gesehes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht
- an Berten der bilbenden Künste (Neichs-Gefesblatt S. 4), b) des §. 10 des Gefesse wom 10. Januar 1876, betreffend den Schul der Bbotoaropsien gegen undefingte Nachbildung (Neichs-Geseblatt S. 8),
- c) bes §. 14 bes Gesehes vom 11. Januar 1876, betreffend bas Urheberrecht au Muftern und Mobellen (Beichstefenblatt S. 11).

#### merhen

- a) fünftlerifche.
- h) photographische,
- c) gewerbliche
- Sachverftandigen-Bereine gebildet. In teinem Bundesflaat darf mehr ale ein funsterischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverftandigen-Berein bestehen. §. 2.
- Der fünftlerische und ber photographische Sachverständigen-Berein besteht aus is sieben, der gewerbliche Sachverständigen-Berein aus gehn Mitgliedern, einschießlich des Vorstigenden. Für den Fall ber Berhinderung einzelner Mitglieder wird eine Angahl Sellbertrieter ernannt.



§. 3.

Die Ernennung ber Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch bie guffandige Centralbeforde, welche auch den Borfipenden und besten Stellvertreter aus der Jahl ber Bereinmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter verden als Sachverständige ein für alle Mal erzichtlich verreibet.

Die Bereine haben bas von ihnen verlangte Gutachten nur bann abzugeben, wenn ihnen guvor von bem requirirenben Gerichte überfenbet find:

1. Die gerichtlichen Aften.

- 2. eine aftenmäßige Darftellung bet Sach um Streitnerställniffes, in welcher zugleich bie zu begniachtenben Fragen einzeln aufgeführt find, nuter Beistigung der Angabe, ob und eentuell melde Erflärung vom den Partiein über jene Darftellung achgegeben ober aus welchen Gründen bie Abgabe jolder Erffaltung unterblieben ift.
- 3. Die ju vergleichenden Gegenstände, beren Identifat burch Anhangung Des Gerichtstiegels ober auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Ber wechselnna gesichert ift.
- Die Darftellung gu 2 verbleibt bei ben Atten bes Bereine.

Eskild ber Muhag auf Grahtung eines Guindjuns von Schter der Rechter der Menden und der Muhagender nichten der Auftret der Menden der Merken de

§. 6.

Bur Agling eines giltigen Befchilles ill bei ben tinfletischen und bei bem photogravbifden Sachverfländigen Berein bie Annefenheit von nenigflens fün f., bei bem genetblichen Sachverfländigen Berein bie Anmefenheit von nenigflend fichen Mitgliebern, einstelliglich bes Borfipenben und ber etwa gugzagenen Stellbertreter, errebrettich.

Es durfen bei bem funftlerischen und bem photographischen Berein nicht mehr als einden Mitglieber, bei dem gewerdlichen Berein nicht mehr als gobn Mitglieber an bem Beschluffe Tabeil nebme.

9



# §. 7.

Nach Maßgabe bes grießen Beichlunges mirb bes Gutachten ausgefreitigt, ben bei ber Beichluffunfung anmeiend geweienen Ritgliebern bes Bereins unterschreiten und mit bem bem Bereine zu überneissunden Giegel unterliggt. Die etwaige Bernenbung von Stempeln zu bem Gutachten rüchte fich nach ben Gesehnen und der einzelen Bernenbung von Stempeln zu bem Gutachten rüchte fich nach ben Gesehnen werden gestellt geben bei Bestehn gestellt ges

#### §. 8.

Jeber Berein ift besugt, für bas von ihm abgegebene Gutachten an Gebuhren 30 bis 300 Mart zu liquidiren, weiche vom requirirenden Gerichte sofort nach Einanna bes Gutachtens bern Borssiennben bes Bereins festenfrei überfandt werben

Wenn die betheiligten Batteien in Gemäßheit bes §. 31 Abja 2 des Gefeheb vom 11. Juni 1870 einen Sachreffandigen Berein als Schiedenichter anzumgen beabsichtigen, so haben fie ihre besjalligen Antrage in beglaubigter Form an ben Berein gelangen zu laffen.

Die in ben §§. 4-8 enthaltenen Bestimmungen tommen auch in Diefem Falle entsprechend jur Unwendung.

Berlin, ben 29. Februar 1876.

Das Reichstangler=Amt. Delbrud.

## Beftimmungen,

betreffend die Inventarifirung und Stempelung ber nach ber bisherigen Gefehgebung rechtmäßig angesertigten Bortichtungen gur Derfiellung von Werten ber bilbenben Runte.

## §. 1.

Rad § 18 1865 d > 04 Cefejer vom B. Januar 1876, betreffen de bli beirrecht an Western der tillenden Ansige Chejed de Cefejah Ceite (4), diefen die beim Jankstütteten dieße Cefejest verfauchenen, sieher rechmissig ausgefreigten Bereichungen zur gefreichung vom Western der tillenden flachen, 2. B. Bernen, Maten, Seiner, Getrechpschaffe u. im. auch femenfu zur Ansterlagung vom Egranderer benutzt bereicht gefreie und der Schaffen zu der der der der der der vermit bereich, ellen komm ister Gerfeilung und der mehre vom D. gamat lere benutzt bereich, ellen komm ister Gerfeilung und der mehre vom den der



unterfagt ift; bie Borrichtungen muffen aber amtlich mit einem Stempel verfeben

Ber fich im Befise derartiger Borrichtungen befindet und dieselben noch serner jum gerftellung von Erzemplaren benuben will, hat daber die Borrichtungen bis jum 30. September 1876 einschließlich der Bolgischehote seines Bohnortel ober debienigen Ortes, an welchem feine Kirma einactragen ill, vorzulegen.

Benn der Berechtigte im Inlande teinen Wohnort und teine eingetragene Firma befitt, fo bat bie Borlegung bei ber Boligeibehorbe in Leipzig zu erfolgen.

§. 2.

Die Boligeibefre fiellt ein genaues Bergeichniß ber ihr vorgelegten Borrichtungen nach bem nachfolgenden Formular A. auf umb bedruckt die Borrichtungen A. bemachft mit ibrem Dienfflempel.

Db bie heftlellung ber Borrichtungen nach ber bicherigen Gesehgebung erlaubt war, bat die Boligeiebotte nicht zu prufen; bagegen bat fie die Stempelung gu vermeigern, wenn sie ermittelt, bag bie Borrichtungen erft nach bem 1. Inti 1876 bergefellt worben find.

S. 3.

Das Bergrichniß (§. 2) wird bis ym 31. Oftreber 1876 von ber Boligistibörbe an bie jußändige Ernstaltschiebe bei betriffenden Bunkessbast im Opfichiebe nege eingerricht und von ber befehrer außbenahrt. Umer Angele, volle Boligistische Berrichtungen jur Abstempelung überhaupt nicht vorgefegt feien, behatf ein fich.

S. 4. Für die Inventaristrung und Abstempelung ber Borrichtungen werben Koften nicht erhoben.

Berlin, ben 29. Februar 1876.

Das Reichstangler=Umt. Delbrud.



## Inventarium

ber bei ber unterzeichneten Polizeibehorbe jur Abstempelung vorgelegten Borrichtungen

Nr.	Zag der Borlage.	Rame , bez. Firma bes Borlegenden.	Titel der Abbildung 2c., auf welche die Bor- richtung fich bezieht.	Rähere Beschreibung (Blatte, Form, Stein, Stereolppabguß x.) der Borrichtung und deren Größe
i	i i			

### Beftimmungen

über die Rubrung der Gintragerolle fur Berte ber bilbenben Runfte.

3,1 er Eintragstolle für Berte ber bilbenben Rünfte werden die in den §§, 0 und 19 des Gesches vom 9. Januar 1876, detressend das Urheberrecht an Werten der biltenden Künste (Reichs Geschildelt Seite 4) nüber bezeichneten Cinitragungen beweit

#### Diefe Gintragungen begieben fich:

a) auf die Befanntmachung bes mahren Ramens der Urgeber von folden Berfen der bilbenden Runfte, welche anoumm oder pfeudonnm erschienen find; b.) auf die Anmeldung früher ertheilter Brivilegien.

#### §. 2.

Die Cintragerelle für Berte ber bilbenben Runfen mit ber Cintragerolle für Schrifterert. Riebilmen, muftaligfe Rumpftinene, bematifde und bramatifdmuftaligfe Betre bergefall verbunden, daß dies Gintragerollen sortan Gine gemeinsam Bolle bilben, in welcher bie Gintragungen unter sortlausenden Rummern bewirft werben. §. 3. Die §§. 2—8 der Instruction vom 7. Dezember 1870 über die Führung der Eintragerolle sinden auch auf Werke der bildenden Kunfte Anwendung.

Berlin, ben 29. Februar 1876.

#### Das Reichstangler-Amt. Delbrud.

Die im §. 3 der vorstehenden Bestimmungen über bie Führung der Eintragerolle sur Berte der bilbenden Runfle ermannte Inftrustion vom 7. Dezember 1870 fautet:

# Instruktion über die Buhrung der Gintragsrolle.

§. 1.

In der Cintragerolle werden die in den §§. 6, 11, 52, 60 des Gefehe vom 11. Juni 1870, betreffend bas Urheberrecht an Schriftwerten z. (Bundes Gefehblatt S. 339) naber bezeichneten Eintragungen bewirft.

Diefe Gintragungen begieben fich:

a) auf die Bekanntmachung bes mabren Namens der Utgeber von Schriftmerten, Abbilbungen, Rompositionen, beamatischen und dramatisch nutstalischen Berten, weche anouwn ober pfeudonium erschienen ober aufgesübrt worben find.

b) auf die Unmelbung bes rechtzeitigen Erscheinens vorbehaltener Uebersegungen,

c) auf die Unmelbung fruber ertheilter Brivilegien.

§. 2.

Die Gintrageolle wird bei dem Stadtrath ju Leipzig geführt. Die Gintrageicheine, Andzuge aus ber Eintragerolle und alle sonftigen, Die Gintragung betreffenben Berfigungen werben unter ber Unterfchrift bee Stadtrathe zu Leipzig anogefertigt.

§. 3.

Wer eine Cintragung in die Eintragerolle verlangt, hat feinen Antrag schrift lich ober ju Brobotoll bei bem Stadtrafh in Leipzig zu ftellen. Wird ber Antrag feitflich geftellt, so muß die Chafheit der Unterschrift des Antragftellers gerichtlich ober notariell beglaubigt fein.

Der Borlegung ber Schriftwerte z. oder ber Urtunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung fich bezieht, bedarf es nicht.



Die Eintragerolle mirb in zwei gleichlautenben Eremplaren nach bem anliegen-A. ben Formular A. geführt. Das eine Eremplar wird unter ficherem Berichluft gebalten, bas gweite Grempfar ift gur öffentlichen Ginficht auszulegen.

Die eingebenden Untrage zc., fowie bie erlaffenen Berfügungen, merben in einem Attenftude vereinigt.

Ru ber Gintragerolle mirb ein alphabetifches Regiller nach bem Kormular B. in einem Exemplar geführt.

Dem Antragfteller wird eine Befcheinigung über bie erfolgte Gintragung (Gintragichein) nur auf besonderes Berlangen ertheilt. Die Gintrageicheine find nach C. bem Formular C. auszuftellen.

Bebe Gintragung wird, fobald fie bewirft worben ift, im Borfenblatt fur ben beutiden Budbanbel öffentlich befannt gemacht.

§. 7. Die Ginficht ber Gintragerolle ift mabrent ber gewöhnlichen Dienftftunben jebermann geftattet.

für jebe Eintragung, für jeben Gintragefchein, fowie für jeben fonftigen Auszug aus ber Gintragerolle wird vom Stadtrath ju Leipzig eine Bebubr von ie 15 Gar. erhoben.

Diefe Gebubren find von bem Antraafteller im Boraus au entrichten ober tonnen auf feinen Bunich mittelft Boftvorichuß eingezogen werben.

Berlin, ben 7. Dezember 1870.

Das Bunbestangler : Mmt. Belbrud.

#### anlage A.

#### Gintragerolle. Qane. Tag fenbe Begenftanb ber Eintragung. der Anmelbung. Яr. Abtheilung A. ') (Anonome und pfeudonome Berte ). Der . . . . . melbet an, bag er ber Urbeber 1 1. 3anuar 1871. bes im Jahre . . . im Berlage ber . . . . Buchbandlung in . . . . . . unter bem Titel erichienenen Mertes fei. Mbtheilung B. (Ueberfegungen). 2. 3anuar 1871. 1 Der . . . . . . . melbet an, baf pon bem im Sabre . . . . (bei bramatifchen Berten ift ber Jag ber Beröffentlichung bee Driginale anzugeben) im Berlage . . . . . . . . mit bem Borbebalte bee Ueberfehunge. rechte ericbienenen Berte . . . . . . ber erfte Band ber Ueberfebung in . . . . . . Sprache im Berlage pon . . . . erichienen fei. Abtheilung C.") ( Brivilegien). Der . . . . . melbet an, baf bie . . . . . . Re-3. Fanuar 1871. gierung bem . . . . . . fur bas Bert . . . . . . . im Jahre . . . ein Brivilegium babin ertheilt habe, dak . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Aurfil. Som. Rubolft. Gefehiammiung XXXVII.

10



<sup>7)</sup> Die Eintragerolle wied in brei Abtheilungen geführt: Abtheilung A. für anoname und pseudoname Werle; "U. ". lleberseumgen;

C. Brivilegten.
3ebe Abtheilung ist auf besonderen Blüttern ju führen und erhält besondere sortlaufende Muntmern.
\*\*) Die Höbestinge C. wich am 1. April 1871 geschaloffen (S. 60 des Gesehre vom 11. Juni 1870).

# Malage B.

# Alphabetifches Regifter.

Alphabetifches Megifte	r.
Bezeichnung bes Bertes.	Eingetragen in ber Eintragerolle Abtheilung.   Rr.
	1 1

1876.

Anlage C.

50

#### Gintragefchein.

21	6	tÉ																														Ue if	Ŷ,H	ĺ	R	eiq	Pg	ij
		,																																				
																															•							
			,																																٠.			
												۰	1							~																		
				1	ě.	¢	i	b.	ıi	a	١.		b	er	٠																							

### Beftimmungen

( Unteridrift. )

über bie Rubrung bee Dufterregiftere.

§. 1.

Das Ansterregifer weier von den mit der Fäßipung der Jambeftergifter beagtnagten Gerichtsbefeden geführt (§ 0 des Gefeste vom 11. Jamaer 1876, detreffend des Unteberrecht au Walgern und Wodelten — Reiche-Gefesthalt E. 11). Soweit im Rachifehenden nichts Abserchendes bestimmt ift fommen die Berfäsiften diese die Führende des Berkeitsbefers auch de ib em Walterregifter grünzendung,

S. 2

Das Rufterregifter wird nach bem anliegenden Formular A. eingerichtet. Bu a. berifeben ift ein Bergeichnig anzulegen, welches bie eingetragenen Namen, beziehungeveife firmen in alphabetischer Reichresloge enthalt.

§. 3

Bu bem Dufterregifter werben Atten angelegt, in welche, nach ber Beitfolge, alle baffelbe betreffenben Eingaben, Berhandlungen, Urtunden ze., gebracht werben.

Eingaben und Berhandlungen, in weichen ein Antrag auf Eintragung in bas Mufferregister enthalten ist, mussen mit bem Bermerte versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie den Gerichte einzgangen find.



#### 8. 4

Die Crmplare und Abbildungen der Mufter u., weiche in Gemäßheit des §. 7 bes Geleges beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht gugänglichen Behältniffe sicher augubewahren und mit einem Appierstreisen zu versehen, auf weichem das betriffende Blatt bes Musterregistes und der Alten angegeben ift.

#### 8 5

Die Annies auf Gintragung in des Mufterreigher finnen fehrliftig der mitbel, au Brotebel gefellt werben. Der erferen fagte mit bie fichteibt ber mitberfeirft ber Antregfleiter wen einer gur fichtung eines Affentlichen Gegeld berechtigten. Berien, unter Berbriedung hiefe Gegeles, annieh begaungt fein; im stegen den mig bie Dentität ber Berien bes Antragileten, fefern berieht wer Gericht nicht betannt ist, nuch einen bekannten und galabstellen Zeugen erreifen werben.

#### δ. 6.

Bi ber Ammeltung muß schlimmt angegeben werben, od den Woffer u., deffen Cintragung verlangt nich, für Fläch erzz zu guissse Schwerz ist pasisse bei für plaßiche Erz zu guisse bei den ben den Ammeltende eine solche Amgede unterläßen has, so ihr er zur nachtglichen Bedeiringung berichten mit wer Bemerten aufgeberten, das sie dientragung best Moules u. von Abgade biefer Affaltung nicht erfolgen somme. Die Ammeltung eines und desfehen Ruchers u. ern Angeber der Affaltung nicht erfolgen somme. Die Ammeltung eines und desfehen Ruchers u. ern Addensetzungen und für Andensetzungen und für Andensetzungen und der Lieben bei der Ammeltung eines und der Ammeltung der Ammeltung eines und der Ammeltung eine der Ammeltung einer der Ammeltung eine der Ammeltu

#### §. 7.

Außerbem muffen an jedem Duffer, beziehungsweise an jedem Badete mit Ruftem bie Fabitfaummern ober bie Geschäftsnummern, unter welchen bie Dufter in ben Geschäftsbudgern bes Urhebers ober feines Rechisnachfolgers eingetragen find, angegeben fein.



#### 9 2

Alle Eingaben, Berhandlungen, Attefte, Beglaubigungen, Zeugniffe, Auszüge u., welche die Eintragung in bas Mufterregifter betreffen, find fiem polifrei.

Die Bebuhren, melde fur Die Eintragung und Niederlegung ber Mufter ze. entrichtet werben muffen, find im §. 12 bes Gefebes angegeben.

Mügerbem hal ber Munnelbende nach §. D ses Gefeges der festen der Beleannt machung im Den isse einsichen neue gest neben. Die Steine beitragen für die Bedanntandung febr einzeltem Glüntungung 1 MR. 50 MR. Gintungungsschiene neuen auf auf ausberfülligke Beraling eine Steinen eine bei eine Lieben folgen Schrift, swie für ischen seinligen Mussyn aus bem Musterraliter mit eine Gebeller und 3 MR. erhoben. 6.2 12 des Geferbes.

Die Bebuhren find entweber baar an bas Bericht einzusenben ober, auf Berlangen bes Anmelbenben, burch Boftvoricus von bemielben einzugieben.

#### §. 9.

Benn in Gemagheit bes §. 8 bes Gefeges eine Berlangerung ber Schuffrift beantragt wirb, fo ift biefe Berlangerung im Mufterregifter in ber Spalte 7 ein jutragen.

Die Berlängerung der Schuhfrift wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger befannt gemacht, und es hat daber berjenige, welcher die Berlängerung nachsuch, und es im §. 12 bes Geschos bestimmten Gebühren die Kosten der Berlantmachung mit 1 MR. 50 MR. zu tragen.

#### 8. 10.

Die Eintragung und bei Berlängerung per Schufpfil wird monallich im Deutschen Michangiart betaum gemacht (s. 9. bet Gleigebe). Die mit ber Gibrung vor Musterragilere betraute Bebeire hat am Schuffe jeben Monalt ein Berziehnis der von ihr im Lauft bes verfolgienen Monalt bereiterten Gibragungen am be- "Eppelinion der Deutschen Rechte - mu Bernistiffene Standausgigere im Bertim" porforie einsufenden und zugleich den Roftendetrag für die Befanntmachung (fiche S. 8. 9.) beitgiber.

Die Expedition bes Deutschen Reichsanzeigers z. übersenbet bem Gerichte über bie erfolgte Bekanntmachung toftenfrei ein Belageblatt, welches zu ben Alten zu bringen ift.

Die Befanntmachung ift nach folgenbem Dufter abzufaffen:



A. In bas Mufterregifter ift eingetragen:

- Rr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Mufter für Teppiche; offen; Flachenmufter; Fabritnummer 100; Schuffrift ! Jahr; Angemelbet am 1. April 1976. Bornittaas 9 Ubr.
- Rr. 2. Fabritant Schulg in Leipzig: 1 Badet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabritnummer 10—20; Schuhfrift 3 Jahre; Angemelbet am 2. Auril 1876. Bormittage 10 Ubr.
- Rt. 3. Glassabrit von Müller in Leipzig: I Glaskrone; verstegelt; Muster für plastische Crzengnisse; gabritnummer 20; Schupfrik 10 Jahre; Angemelbet am 3. April 1876, Bormittags 11 Uhr. Leipzig. den 30. April 1876.

- B. In bas Mufterregifter ift eingetragen;
- bei Rr. 1. Firma Schmidt u. Go. in Leipzig hat fur bas unter Rr. 1 eingetragene Teppichmufter bie Berlangerung ber Schuhfrift bis auf 3 3ahre angemelbet.

Leipzig, ben 31. Dezember 1876.

Roniglides Banbelegericht.

#### §. 11.

Die versiegelt niedergelegten Mufter it, werden nach Ablauf der Schuffrift, oder, salls die Schuffrift brei Jahre überstrigt, nach Ablauf von brei Jahren, von der Anneldung ab gerechnet, von Amtowegen eröffnet und fonnen aledann von iedermann einselfelen werben.

Domit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ift über die verstegelt niedergelegten Buller ein besonders Bergeichnis zu sicheren, in welchem der Tag vermertt wird, an welchem die antliche Eröffnung vorzunehmen ift. Ueber die erfolgte Definung ift eine furze Berhandlung aufgunchmen, welche bei dem Atten verbleibt.

### §. 12.

Die niedergelegten Mufter u., sowie deren Abbilbungen werben vier Jahre nach Ablauf ber Schubfrift aufbewahrt. Demnachft ift ber Urheber, begw. fein



Rechtsnachfolger aufzufordern, bie Dufter z. wieder in Empfang zu nehmen, wibrigenfalls über Dieselben anderweitig verfügt werben wurde.

Wenn ber Urgeber, bezm fein Rechtsnachfolger die Rufter in. nicht in Empfang nimmt, so ift megen beren weiterer Bermenbung die Bestimmung des Reichstangler-Amts im geordneten Geschäftswege einzuholen.

Berlin, ben 29. Februar 1876.

Das Reichstangler : Mmt. Delbrud.



				8	••			
Fortlaufende Dr.	Rame , bezw. Firma des Unmeldenden.	Tag und Stunde der An- meldung.	Bezeichnung des angemelde- ten Musters oder Wodells.	Angabe, ob bad Mufter für Flächen- erzeugniffe ober für plafische Erzeugniffe beftimt ift.	Eduşfrift.	Berlangerung ber Schupfrift.	Atten über bas Dufter- regiffer.	Bemertungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Firma Schmidt u. Co. in Leipzig.	1. April 1976, Bormitt. 9 Uhr.	1 Mufter für Teppiche, offen, Fabrifnummer 100.	Flächen- erzeugniffe.	1 Jahr.		90.1. S. I.	
2	Fabritant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, Bormitt. 10 Uhr.	l versiegeltes Badet mit 20 Mustern für Tapeten, Fabrifnummer 10 — 29.	Fläcen- erzeugnisse.	3 Zahre.			

# Gejegjammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg : Rubolftabt.

6. Stud nom Jahre 1876.

# M XIV. Minifterial Betanntmachuna

vom 8. Mai 1876,

Die von approbirten Bundargten vorzunehmenden Impfungen betr.

Der Bundverath hat im seiner Sijung vom 27. Abreit b. 3, den Beschäufe sprigt, des beiseigen approditten Bundbergt, welche berrieb vor dem Erlaß der Generbe-Domung wom 21. Juni 1569 gur Anseichbung von Janpingen berechtigt naten, weder vom der Berufung zu öffentlichen Jampiergten noch vom der Bornabme vom Briad-Jumpingen ausgeschäufen sin sollen.

Bir bringen folches mit bem Bemerten gur öffentlichen Kenntnig, bag hiernach auch biefenigen ichjeuragen 2 ter Riafe hiefigen Landes, welchen ichen vor bem Erfag ber Gemerbe-Ordnung bie Bornahme von Impfungen geflattet war, mit berfelben fich fenere befassen dommen.

Rubolftabt, ben 8. Mai 1876.

# Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

b. Bertrab.

# M XV. Berordnung

betreffend die Erweiterung der Berordnung vom 9. Marg 1855 über die Feier ber Sonn ., Fest : und Buftage (Gef. . Samml. G. 49).

Mit bochfter Genehmigung Serenlesimi wird die ben Rirchen und Schulvorfländen begüglich in Bertretung berfelben ben Ortevoeffanden ertheilte Befugnig, Burtit Geben Buddit Befelammigun XXXVII.

Ausgegeben in Rubolftabt am 13. Buni 1876.



in ben gallen bee §. 6 Gas 2 und bee §. 7 Cas 4 ber Berordnung, Die Bornahme von Erntearbeiten und ben Betrieb von Mablmublen ausnahmoweite an Sonn . Reit und Buntagen ju gestatten, babin ermeitert, bag ibnen biefelbe Gr. machtigung auch rudfichtlich ber bem &. 7 Sas 1 unterfallenden gewerblichen Berrichtungen verlieben fein foll. Siervon barf inden nur in einzelnen und nur in Rothfällen Gebrauch gemacht merben. Sanbelt es fich um Arbeiten und Beichaftigungen, Die öffentlich verrichtet werben ober Die burch Gerausch ober auf anbere Beife in die Deffentlichkeit binaustreten, fo ift bie ausnahmemeife Bornahme berfelben nur bann ju gestatten, wenn flar und unzweifelhaft porliegt, bag bie Arbeiten obne erhebliche Gefahr fur Leben und Gigenthum ober obne große Rachtbeile fur Das öffentliche Intereffe feinen Aufichub erleiben burfen.

Rudolftadt, den 10. Mai 1876.

### Gurfflich Comargb. Minifterium. n Rertrah

### Mi XVI. Minifterial Befanntmadung vom 19. Mai 1876.

eine Berichtigung der Berordnung bom 31. Decbr. 1875 betreffend.

In ber Berordnung vom 31. December 1875, Die Gebubren ber öffentlichen Impfarate betreffent (Gel. Samml, 1876, E. 9) muß es im &. 2 beifien : "nad S. 76 Rr. III. und S. 81 ber unterm 6. April 1868 veröffentlichten

Bufammenftellung ber über bas Sportelmejen erlaffenen Bestimmungen (Gei . Samml. 1868. S. 249)" anflatt

"nach §. 76 Rr. III. und §. 81 bee Sportelgefebes vom 4. Dar; 1859 (Gef. . Samml. S. 27) " mas biermit befannt gemacht wirb.

Rudolfladt, ben 19. Mai 1876.

Gurftlich Comarzb. Ministerium. n Bertraf.



### M XVII. Nachtraa

gur Inftruction far die Standesbeamten vom 7. Juni 1876.

Bum Brect ber herbefführung einer übereinstimmenden Regelung der für die Standebbaunten im Wege der Justuction erfassen Bestimmungen wird die diestige Justuction vom 11. December 1875 (Gef. Samml. S. 249) in den §§. 6 und 7 dahin abgeänbert,

- 1) baß auch bie Uebereinstimmung ber Rachtragevermerfe im Rebenregister mit benen bes Samptregistere beionders beglaubigt werben muß ( §. 6),
- 2) dig Britichtigunger ber Chittagunger au Rande ber letzeren bruch ben Standebekanten und mit der Unterichtift ber Chittagener nur big und Vollzieb und ber Chittagung beuch ben Standebekanten zuläftig find. is 7 Wolse 2. Durch die Unterfebrit bes Standebekanten zuläftig find.
  is 7 Wolse 2. Durch die Unterfebrit des Standebekanten zufelt find
  intragung abgefolerien und er finnen Bernftfingung albem nur nech im Boge ber §5. 65 und 66 bes Neichsgesches vom 6. Jectuar 1875
  Aufführen.

Rudolftadt, ben 7. Juni 1876.

# Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

# M XVIII. Minifterial Befanntmachung

die Abanderung der Berordnungen vom 2. Januar und 11. November 1874 wegen Beschränfung der Belastung der Fuhrwerte auf den Kunftstraßen der Kürfts. Oberherrschaft betreffend.

Die durch die Berordnungen vom 2. Januar 1874 (Gef. Samml. C. 21) und vom 11. November 1874 (Gef. Samml. S. 120) eingeführten Bestimmungen über die Beschräntung der Belastung der Finheimerte auf den Runflstagen der



Fürflichen Oberherrschaft werben mit höchster Genehmigung Serenlisstml babin abgranbert, daß erft dann, wenn bas Genicht ber Labung eines Fuhrerts mehr als un nicht gig Gentner ausmacht, daffelbe einen Radbeischag von minbeftens 10.4 Gentimeter Berite baben muß.

Rudolftadt, ben 7. Juni 1876.

Fürftlich Schwarzb. Ministerium.



# Gejegjammlung

für bas Rurftenthum Schwarzburg : Rudolftabt.

7. Stud vom 3ahre 1876.

# M XIX. Gemeinde Ordnung für das Fürftenthum Schwarzburg Rudolftadt

ABie (Georg, vom Gottes Gunden Fürft gu Schworzhurg acben auf Anteg Univers Winsternims und metr verfastungsänziger Ministentung des getreum Landsags die Geneindegeschung des Landse einer neiteren Resision unterzieben lassen und verfanden nummehr nach dem Meintlate dersethen als allgemeines Landseglich die nachscheiden.

# Rene Gemeinde = Ordnung

Fürftenthum Echwaribura: Mudolftadt.

Erfter Abidmitt.

Art. I.

Das gange Staategebiet gerfällt in Gemeinde und Gutebegirfe. Urt. 2.

Die Gledammtheit berjenigen Bersonn, welche im Gemeinbebegirte wesenlich wochnaft sind, oder ein Grundstad besignen oder ein selbsstaftigen Generete be treiben oder der Gemeinde nach Art. 3 Abs. 4 zugewiesen sind, bilbet die Dried gemeinde.

Gin Gemeindebegirt umfast das gange Gebiet, welches innerhalb eines Detes oder bessel Atumartung oder innerhalb er etwa zu einem Gemeindebegirte Kuritl. Edws. Ruddis, Gefessammung XXXVII.

Andaeneben in Pindolftadt am 20, Juni 1876.



vereinigten underern Orte und Fluren gelegen ift, soweit einzelne Bestandbeite des Ortes nicht etwa einem Gutebegiete überwießen sind. Gin Gutebegiet umsaßt die fammtlichen zu einem Gute gehörigen Grundbessipungen, soweit dieselben zu einem besonderen Beitite vereinigt worden find.

Jebes Grundftud im Staatsgebiete muß einem Gemeinbe- ober Gutebegirte angeboren.

#### Musaenommen hiervon find nur

 biejenigen Grundbesigungen, welche ber unmittelbaren Benujung bes Landesfürften überweien find, 3. B. Die Schlöffer bes regierenden Saufes mit ben dazu gebörigen Gatten und Anlagen;

2) Balbungen, welche ein zusammenhängendes Arcal von mindeftens 46 hectar umfassen und weber schon einem Bemeindebezirfe einverleibt find, noch zu Guteemplegen gehören.

Die Grundschfügungen unter 1 mab 2 globen im Beterif ber Greßfullung aber im Feightlang bet zum effentlichen Derekter erzibereichen Sego, Greisfen und Stage, nenn und insprecht folde ihr Gleicht berühren, jossie im Betterf Der Murfech beläufung ber eigentlichen Derbung und Bicherfelt, solichen Berpflichtungs erst gefürzlenden Derbung und Bicherfelt, solichen Berpflichtung der Feigente der Berteilen betrechten der Berteilen bei der Greisfen werten bischaftlich er Greisfen der Greisfen von der Greisfen der Gr

#### 9ttl. 4.

Grundbesthungen, die jur Zeit einem Gemeindewerbande noch nicht einwerleibt sind, werben in der Regel mit dem ihnen junachst gelegenen Gemeindestieft verbunden, wodei indes Gutdeouwslege ohne besondern Grund verschieben. Gemeindebeiten nicht ungewiesen werden follen.



Rebenfalls muffen folde Grundbefibungen, wenigftene rudfichtlich ibrer Saupt. beffandtheile, jufammenbangende Complere ausmachen, und gur Bilbung einer befonderen Rine geeignet fein.

Solche Butebegirte und beren Gigenthumer, beguglich bie Bertreter berfelben, baben für ben Umfang bee Begirtes alle gesehlichen Berpflichtungen ber Orts. gemeinden (Art. 15), bezüglich ber Rorftanbe ber Gemeindebehörden (Artt. 18, 99. 100 149 156).

## 2frt. 5.

Die Musführung aller Diefer Uebermeisungen, fowie bie Rilbung ber Gutebegirfe leitet bas Minifterinn burch bie Landratheamter. Ge enticheibet barüber mit moglichfter Beachtung etwaiger Bereinbarungen gwifden ben Betheiligten. Die Betretung bes Rechtsmeges ift ausgeschloffen.

#### Art 6

Die Bilbung neuer, fowie Die Abanderung ichon beflebenber Gemeindeverbande und (Butobegirte tann nur mit Genehmigung bes Minifteriums erfolgen. (Art. 166. Wr. 91 21tt. 7.

Die Gemeinden haben bae Recht ber Berfonlichfeit, fie tonnen Rechte erwerben und Berbindlichkeiten eingeben. Gie genießen bie in ben Gefeten ibnen macftanbenen Borrechte. Art &

Rebe Gemeinde bat Die felbfiffanbige Bermaltung ibrer Angelegenbeiten unter gesetlich geordneter Dheraufficht bee Staates.

## Mrt. 9.

In jeder Gemeinde besteht eine Gemeindebehörde, um Diefelbe in bem ibr gugewiesenen Gefchaftetreife ju vertreten und bie Gemeindeangelegenbeiten ju permalten. Un ber Spipe ber Gemeindebeborbe fteht ber Gemeindevorftand (Burgermeifter in ben Stabten - Schultbeiß in ben lanblichen Gemeinben).

Der gefammten Gemeindebeborbe fleht Die Beichluffaffung, bem Borftanbe bie Ausführung gu.

Die abweichenben Borichriften fur Die Gemeindebeborbe in ben tleinen land. lichen Gemeinden find in ben Artt. 138 und 139 enthalten.

## Mrt. 10.

Die Rahl ber Mitalieber ber Gemeindebehörde fieht ber Gemeinde felbft au.

vorbehaltlich des gesehlich geordneten Oberauffichts- und Bestätigungerechts der Staatsreaierung.

Mrt. 11.

Bultig gefaßte Beschiftife brinden ben Gefammtwillen ber Gemeinde mit verbindenber Araft aus. — Boblerworbene Rechte, inebesondere Rechtsansprifte an bie Gemeinde und beren Bermogen, fonnen burch Gemeindebeschilnft nicht beeinträchtigt werben

Art. 12.

Enthalten Befohinfe nicht blos Entideibungen einzelner gegebener Fälle, sondern allgemeine Anordnungen, welche zur bleibenden Nichtichnur dienen sollen, so beigen sie Orte-Statuten, Orte Gleiche.

Mrt. 13.

Die Gemeinden haben bas Recht unter Aufficht bes Staates jur Erreichung ber Gemeindeziecet, indebejuderte jur meiteren Ausschiftung, sowie auch jur Abanderung, Erlauterung und Ergänzung ber burch bieses Geseh bestimmten Berfassung ber Gemeinken, Drestanten zu errichten.

Dergleichen Orteflatuten burfen mit ben Reichogeschen und ben Gesehen bes Staates nicht im Biberspruch fleben und werben burch folde flete aufgehoben, be-

jüglich abgeanbert.

Diefelben find vor ihrer Anschiftung bem Landralfeamt gur Priffung und begundeftung und bem Muissteinum zur Bestätungs vorzulegen (Art. 166, Pr. 3). Beum die letzere erfolgt ift, fo find die Statuten in orteibliger Beife iffentlich bekannt zu machen. Mit biefer Bekanntundung treten biefelben in Araft, insofern nicht ein anberer Zeitzumt elfelmt ift.

Das Minifterium hat das Recht, bergleichen Statuten nach Anhörung ber Gemeindebehörde und des Landrathsamtes wieber aufzuheben.

Urt. 14.

Die Gemeinden haben bas Rocht, bie jur Erfüllung ber ihnen obliegenden Berpflichungen erforderlichen Mittel, soweit solde nicht burch ben Abwurf bes Gemeindevermögens gewährt werden, burch Gemeindesteuern ausgubringen (Attt. 118 ff. 126.)

Bu gleichem Breefe find fie jur Forberung perfonlicher Dienftleiftungen von ben Ortebewohnern berechtigt (Artt. 127 und 151).

Art. 15.

Die Bemeinden find ju allen Leiftungen verpflichtet, welche bas aus bem Be-



mein bezierde abgeleicht Bedinfigie erferbert. Sie haben die Berpflichung um Hellung mb Grahme aller zur Erreichung briefe Jwock erforbertichen Einrich tungen und Orbsauftliten, § 9. der zum öffentlichen Berfehr erforbertichen Begeben um Seige, der nöchgen Brunners und Balfeiteltungen, jur Aufrechhaltung der öffentlichen Obwung mie Schiehreit is, fin.

Diefelben Berpflichtungen fiegen ihnen rudflichtlich ber Rirchen und Schulen ob, nebft Allem was bagu gebort.

Die Genetiten feinen gur Griffung biefer Berpfichungen vom Staat im Beigerungfrage angehalten, auch feinen die Leifungen im Beigerungefalle auf Rene let Gemeinben angereinet und ausgeficht und biefe Roften auf bem burch bie § 77 ff. ber Exentions-Tibung vom 10. Juni 1854 begeichneten Wege von Eunkandbent einzugenet verben.

## Mrt. 16.

Dass Generinberermägen umfgåt bisjenigne Goden, Stedet um Berkristlichen, serder enterber ber Generinbe feld och er ben fammlitien Generinmelinglichern als foldern ober hen fammlichen Dentsberingen ober Radobern im hiefer disgesichet, und sentreligt der Sernenlung um Berungung zum Beden ber gaunge Generinbe. Died bliebt indeß um der Stegel, indem bes gegenstätigt Gelipper Generinber und der Stegel, indem bes gegenstätigt Gelipper Generinber und Generin der Stegel, under und Stegel eine Gelipper Gelippe

#### Mrt. 17.

Sandlungen von Seiten bes Borftandes ber Gemeinbebehörte im Ramen ber Gemeinbe find für biefe reiftsertindlich, vorausgefest, daß das Gefchaft in ben Fallen, in welchen es ber Genehmigung ber gangen Gemeinbebehörte, bezüglich der Gemeinbererfammtung und der Schaltergierung bedarf, dieselbe erhalten hat.

## Mrt. 18.

Bur Mustidung ber Reigieungstrecht in den eingefene Geneeinder, 4, 23. in Rugeltzscheiten der Boligie, der Bedröglindung, des Setwarrechten, der Landersgrangsmagen u. f. m., find die Gemeindern nerbunden, die Genatekehrlecht durch ihre Boeffande zu metroffigen; auch haben fie auf Befangen die Berneilung der Ortspoligie zu überrechtener (fürt. 4, 99. 100. 149. 156).



### Bweiter Abfchnitt. Befondere Bestimmungen. Erftes Capitel.

## Gur ftadtifde und landliche Gemeinden.

# 1. Bon ben Gemeindemitgliebern und ben Gutsangeborigen überhaupt.

Gemeindemitglieder find alle biejenigen, beren Gesammtheit nach Art. 2 bie Ortsacmeinde bilbet.

Burger ober Nachbarn, welche gwar ben Bohnsis im Gemeinbebegirt aufgeachen, fich ieduch bas Burger- ober Nachbarrecht gewahrt baben, bleiben Gemeinde-

mitglieder (Art. 36 Rr. 3). Art. 20.

Die (Vemeindemitgliedschaft verleißt, außer dem allgemeinen Anspruche auf obrigktilichen Schup, die Bespaniß der bestimmungemäßigen Benubung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, soweil nicht Einzelne oder eingelne Classen von Gemeindemitglieden ausschlichsische oder vorziglische Rechte darauf haben.

Die Guteangehörigfeit gewährt Dieselben Besugniffe, soweit von benselben nach ben Berhältniffen bes betreffenben Gutebegittes bie Rebe fein tann.
4rt. 21.

Die Berpflichtungen ber Gemeindemitglieder befleben in:

1) ber Leiftung berjenigen Beitrage und Abgaben gur Gemeinbetaffe, ingleichen folder Dienfte gum Gemeinbekeften, welche nach Lanbes ober Orthgeiepen ober nach begründetem Bertommen ober nach Befoluß ber Gemeinbebeforbe beziglich ber Gemeinbeverfammbun von ibnen zu aemaften flub.

2) der Bolgeleiftung gegenüber ben Unordnungen bee Gemeindevorftandes.

Diefelben Bestimmungen finden, je nach ben Berhaltniffen bes Gutebegirts, auch auf die Guteangeborigen Anmenbung (Art. 157).

# 2. Bon ben Burgern und Rachbarn inebefonbere.

Bürger (in ben Stadten) und Rachbarn (in ben landlichen Gemeinden) find bie einigen iebell nichtigen Gemeindemitglieder, welche bas Bürger- ober Rachbarrecht in ber Gemeinde erworben haben.

Art. 23.

Das Burger ober Rachbarrecht umfaßt außer ben allgemeinen Befugniffen ber Gemeindemitalieber folgende befondere Rechte:



1) das Recht der Mitbenusaung und Theilnahme am Gemeindegute, soweil nicht dessen Ausungen auf Grund genägender Rechtstief Einzelnen ober einzelnen Glaffen von Gemeindenntaliebern aufbesen Ert. 16);

2) das Recht ber Abstimmung in Gemeinde-Angelegenheiten für biejenigen Burger ober Rachbarn, bei benen bie Borausefebungen ber Artt. 39. 134. 135. norfanden fünd:

3) für die mannlichen Burger ober Rachbarn bas Recht der Bahlbarfeit gu Gemeindeamlern nach Rassade ber hierfür bestehenden besondern Borichriften.
Art. 24.

In wie weit Bittwen ber Burger ober Rachbarn bie benjelben guffandig gewefene Mitbenugung und Theilnahme am Gemeindegute (Art. 23, Rr. 1) wöhrend ber Dauer des Bittwenflandes sortischen durfen, richtet sich nach eines jeden Dete Getwohnkeit ober Statut.

91 rt. 25.

Das Bürger- oder Nachbarrecht wird ernorben durch ausdrückliche Verleihung der Gemeindebehörde, sowie durch definitive (unwöderrussliche) Anstellung im Sof-, Staats, Kirchen- und Schuldienste oder als Rechtsanwalt am amtlichen Wobnise.

States, nitigen und Schulereige voer die nechesannan am anningen geobnippe.

Die Ertheilung des Chrenburgerrechts foll als eine Aufnahme in den Burgerwerband nicht angesehen werden, und verpflichtet beshalb nicht zur liebernahme von Gemeindentern und Gemeindelaften

21 rt. 26.

Die Erwerbung bes Burger. ober Rachbarrechte fest wesentlich vorans:
1) eine pholische Berson;

2) rechtliche Selbftffandigfeit:

3) ben Befit ber Staatsangeborigfeit im Gurftentbume;

3) ben Befit ber Staatsangehörigfeit im ;

Mrt. 27.

Die regelmäßigen Bebingungen ber Berleibung bes Burger- ober Nachbarrechts (Art. 25) find

1) eine felbsffandige Rahrung, mag biefelbe auf Grundbefib, Capitalbefib, Rentenbezug, Gemerbebetrieb, Bebienftigung ober auf anderen Erwertbequellen beruben;

2) Unfassisteit im Gemeindebegirt oder ein unmittelbar vorausgegangener 2 jähriger Aufenthalt in bemselben. Die Unsassigneit und der Ausenthalt in einer von dem Gemeinde und Gutdverbande nach Art. 3 ausgenommenen Grundbesigung



wird als Anfaffigfeit und Aufenthalt in bem Gemeindebegirte betrachtet, welchem bie betreffenden Berfonen jugewiesen find;

ie betreffenden Berfonen jugewiefen find; 3) obriafeitlicher Rachweis über gefehmäßiges und rechtschaffenes Betragen (Leu-

mundezeugniß).

Die Gemeindebehörde, bezüglich die Gemeindeversammlung kann die regelmaßigen Bedingungen ber Betleibung bes Bürger - ober Rachbarrechts gang ober theilmeile erlaffen. Gind fie erfüllt, fo barf aber die Berleibung bes Burger ober Rachbarrecht micht verfagt werben.

91 rt. 28

Die Bedingung der felbstftandigen Rahrung ift insbesondere bann nicht ale erfüllt anguschen, wenn ber Aufgunehmende 1) im Concurse besangen ift:

2) öffentliche Armenunterflugung bezieht ober im Laufe ber letten zwei Jahre bewaen bat;

3) mit ber Entrichtung ber Staats ober Gemeindeabgaben fich im Rudflande befindet.

Art. 29.

für die Berleihung bes Burger- ober Nachbarrechts durfen außer ben etwaigen Berlagen nur Sporteln im Sochstbetrage von brei Mart erhoben werben.

Bei der Begrundung bes Burgerrechte burd Anftellung find nur baare Berlage ju berechnen.

Die Erhebung eines Burger- ober Rachbargelbes ift nicht geflattet.

Schlein in einer Genenieb befendere mit ben Bünger- oder Raddarreder verbundern Stigungen, medie, aus bem Gemeinteremigen an bie Bünger ober Pladdarn abgegeben werben, fo barf noch ein befenderes Glintaufsgeitb burch Die Rada tellminn tereten, meldes jedoch ben gelnighen Schrauge ern ad einer geln jührigen Dumfglemitterdemung ben Berechtigten in einen Jahre zugutefommenden Palaman, nach Wang der bezumt unbeschen Steßen, nicht beitreftereite hat Jahr. Dem neum Bünger ober Radaben bleibt indes nachgeligen, von ber Begablung bei Ginnelgebeb burch Bezugist und bei beitreft gefüllen mis im Bettradet gegenet Gemeinbetungung zu Gungten zer Gemeinbefalfe mährenb eines Jeitraumd von fünf vom Sachen fohr für zu maden.

Art. 31.

Gegen die Entscheidungen ber Gemeindebehörden über Die Berleihung bes



Burger. oder Rachbarrechte findet bie Berufung an Die vorgesehten Berrraltungsbeborben Statt, jowie umgefebrt ben Gemeindebeborben gegen Die Enticheidung ber Bermaltungebehörden Die Bernfung an Die bobere Stelle freiftebt.

Mrt 32 Das Burger. ober Rachbarrecht fann pon einer und berfelben Berfon in mehreren Gemeinden erworben und aleichzeitig befeffen werben. Mrt 33

Das Burger. ober Rachbarrecht muß auf Berlangen ber Gemeinbebeborbe pon deujenigen Berjonen manulichen Geichlechte erworben werben, welche, bei bem Borbandenfein ber gesehlichen Beraussehungen (Art. 26),

1) den Unterflützungewohnfit in bem Gemeinbegirfe erworben, ober

2) feit brei Sahren im Gemeindebegirfe ein Gewerbe felbiftfandig betrieben haben

#### Mrt. 34.

Die nen eintretenden Bürger ober Rachbarn (Artt. 25 - 30) werden in ein ju biefem Zwede ju baltenbes Buch ober Bergeichniß eingetragen und erhalten hiernber eine Befcheinigung in glaubhafter Form ausgefertigt, mit beren Ausbandigung bas Burger. ober Rachbarrecht in Rraft tritt. Dabei baben fie, mit Musnahme ber Chrenburger, bem Gemeindevorftande Die getreue Erfüllung ber Burger oder Rachbarpflichten burd Sanbichlag angugeloben.

## Mrt 35

Gegen biefenigen, welche ihren Berpflichtungen rudfichtlich bee Gewinne bee Burger, ober Rachbarrechte innerhalb einer ihnen gu beftimmenben Grift nicht nach tommen, tann bie Gemeindebeborbe Gelbftrafen bie zu 300 Mart jabrlich ausfprechen.

Das Burger. ober Rachbarrecht geht verloren;

1) burch Berluft der Staateangehörigfeit:

2) burch ausbrudliche Bergichtleiftung, bafern eine Berpflichtung jum Gewerb bee Burger . ober Rachbarrechte nicht beflebt:

3) burch Aufgabe bes Wohnsibes im Gemeindebegirte, bafern ber Beagiebenbe in demiciben weber mit einem Bobubaufe anfaffig bleibt, noch eine felbftfanbige gewerbliche Rieberlaffung behalt, noch mit Buftimmung ber Gemeinbebeborbe unter Beftellung eines im Gemeindebegirf mobuhaften Bewollmachtigten gur Entrichtung ber Gemeindeleiftungen fein Burger. oder Rachbarrecht fic ausbrudlich vorbebalt.

Bilritt. Schw. Rubolit. Gefehfammlung XXXVII.



#### 9frt. 37

Den ihren fianbigen Bohnits im Gemeindebegieft habenden Lürgern ober Rachbarn liegt außer den allgemeinen Bergilichtungen der Gemeindemitglieder bie besonder Affich der Uebernahme von Gemeindebanten und von Aufträgen zum Gemeindebeflen ob. fomeit indel- burch des Gesch selbs Ausnahmen arflattet find.

Ber die Annahme einer Bahl ohne gesehlichen Entschuldigungegrund ver neigert, oder ohre einen solchen Grund ein übernommenes Amt niederlegt, verliert zur Strasse ist abzumerecht der Gemeinde für den Zeitraum, für welchen er ver wilchtet wur. das Annt zu übernehmen oder besatebalten.

# 3meites Capitel.

1. Bon ber Gemeinbeberfammlung.

Die Gemeindeversammlung wird durch die Gesammtheit ber ftimmberechtigten Burger gebildet.

Art. 39.

Stimmberechtigt find alle Gemeindemitglieder, die fich im Befice bes Burgerrechts befinden.

Das Stimmrecht rubt fo lange, ale ber Stimmberechtigte

1) abrefend ift, ohne fein Burgerrecht verloren zu haben, insofern er nicht zur Andubung feines Stimmrechts einen flimmfähigen Burger gehorig bevollmächtigt und bem Borflande ber Gemeinbebehörbe als flandigen Stellvertreter angezeigt hat,

offentliches Almosen, sei es an Weld, Roft ober Bohnung n., empfangt.
 s seine über zwei Jahre rudftanbigen Staate ober Gemeindeabgaben nicht berichtigt bat.

4) im Concurie befangen ift.

5) fich nicht im Bollgenuß ber burgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Voolbung bes Schmusches mug in der Negel in Berfon bewirft nerken. Kunnahmersei ill Schlierterung nachgeläge derspiegen Vorgerm, welche der Schwisse Arunkeit oder Absociosetti genägende entjächtlig find. Schmusberfoligie Arunke sollten ihr Schmusche und den Gescheitertert aus diese. Der Bellecterter muß der Geneinbekehrbe dem die folgtigtigt Bollmacht als folder dezigdent und filmunderechtigter Burger (fütt. 20) fein.



Der Chemaam oder Sobn ift aber jur Bertretung der Chefran oder Mutter auch ohne eigene Stimmberechtigung zuzulassen, wenn er fich nur im Besis der bürgerlichen Ebrenrechte und der Bolliäbriafeit befindet.

#### Mrt. 42.

Die Jusammenberufung ber Gemeindeversammlung erfolgt, wo nicht ein Unberes ausbrücklich vorgeichrieben ift Utr. 49, Rr. 41, durch ben Borftand der Gemeindebehre ausschliefige.

#### Mrt. 43.

auf in einer Geneinberefaumtung über einen Gegenfaud berathen um Rifching gefoht verben, ju mis die filmkampa, joereit hier best bumildt, neusigliene einen Zag werker, unter Ungabe bei Josefen, ber Jeit umb ben Dres ber Berfammtung in erteilbilder Beleic burth mindbilde Befeltung, öffentlichen Knicklag ausgefündig unt zu gefoheben. Der Josefe fann bespoeren in einem Ansfolkage angefündigt werben.

Ge fomen Bemeinbebusien bis ju 3 Mart für biejenigen angebroht und gegen solde ausgesprochen werben, welche obne binreichende Entschuldulbigung ausbleiben oder zu ficht fommen.

#### Mrt. 44.

Die Jufammenberufung der Obeneindererfammlung fam in Gemeinben von mehr als 1000 Gimmohnen nach Abbeilungen erfolgen. Ge dari sebod eine solden Bebeilung in der Regel nicht meniger als 500 (Gimmohner umfalfen. Die ikteb ist Abbitunmungsfrage abgegebenen Simmen werden in desse Ralle aus den ver sichebenen Machtungen unsammengehalt.

### 11 rt 45.

Alle einer Gemeindeversammlung jur Abstümmung vorgelegten Fragen miffen so gefaßt fein, daß ihre Beantwortung einfact durch "Ja" oder "Rein" er solgen kann.

Eine Bortragerflattung über ben Wegenftant ber Abstimmung muß voraus geben und eine Berathung barüber ift julaffig.

### Mrt. 46.

Den Berfis in ber Berfammtung ficht reifenige, verdere bejelle einbernten al (Ett. 42). im gefen, besigheich bende wei im zu erneumende Seithertuten, menn die Julammenberufung in nacheren Sibbitimager erfelgt (fürt. 44). Der Berfigende erführt die Silyma, leitet de Serbandtungen und bestimmt den Schule, bei den Seitschaftungen und bestimmt der Schule, bei und der Seitschaftungen der Seitschaftungen bestimmt der Schule für bei Berfammtung, weiche Stirtungen



veranlassen, jur Debuung ju verneisjen ober auch aus ber Berfommitung entsetner, ju lassen; ebrusse ficht fin in sochen Fätten des Recht zu, die Berfammitung sofert, just schießen. Des Begen Ebstung der Debuung ber Sechnamitung biefern neben ben in ber ber gerichtlichen Stefen in jedem falle von dem Berspenden Geldwich ist us fant verfahr vernen.

Beleidigungen gegen ben Berfibenben unterliegen ber Beurtheilung nach ben Befeben.

#### Mrt. 47.

Die Gultigfeit eines Gemeindebeichluffes ift bedingt durch :

1) geborige Anordnung und Befanntmachung ber Gemeindeversammlung,

- 2) Wegenwart und Abstimmung von wenigstene zwei Drittheilen ber Stimmberechigten,
  3) eine Die Salite ber Abstimmenben übersteigenbe jabiolutel Debrbeit ber
- 3) eine die patite der Abstumenden überstrigende (absolute) Achtheit der Stimmen, wenn nicht für einzelne Gegenstände etwas Anderes geschlich vorgeschrieben ist (3, B. Art. 75).
  - Bei Stimmengleichheit wird die vorgelegte Frage als verneint angesehen. Art. 48. Ericheinen nicht zwei Drittheile der Stimmberechtigten, io ift eine zweite Ber-

sammtung angnordnen, und wenn auch in diefer jene Bahl nicht gusammentommt, so gill das ale gultiger Beschluß der Gemeinde, was die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Bei Stimmengleichheit gilt auch in Diefem Falle Die Frage ale verneint.

Die volle Gemeindeversammlung muß berufen werben :

1) jur Bornabme der vorichriftemaffigen Bablen (Art. 53);

2) wenn Araft Gleiphes oder einer Berordnung eine öffentliche Bertündigung an die Gemeinde erfolgen foll, insofern diest durch offentliche Blätter oder auf andere in der Glemeinde gebräuchsige Beise mit gleicher Bürtsamteit erfolgen kann; 3) wenn die Bornadme einer Samblung angefrücklich an die Entsteckbung der

Semeindeversammlung gebunden ift;

4) wenn von den hoheren Behörden die Bernehmung der Gemeindeversammlung angevednet wird, in welchem Falle bas Landrathsamt die Gemeindeversammlung beruft und leitet;

5) wenn bie Gemeindebehorde die Bufammenberufung fur ratblich balt (3. B. Urt. 88).

## Mrt. 50.

Heber bie in einer Gemeinkenerfaumning vergefommenen Berchandlungen, insbesondere über bie Abstimmungen und bie gefagten Beschülfig, bat der Schriftighrer ber Gemeinbe das Bestentligte in einem Benotofellt niedergusspreiben und dabeit gu gleich genau ausgegen, wie den Erspretenissen der Gultingfeit der gesagten Befehiller (2kt. 47) unsteroden worden ift.

Das Brototoll ift, nachdem es vorher öffentlich verlesen, und bag bieses geschechen, in bemielben bemertt worden, von bem Borfipenben und bem Schriftschren, un unterzeichnen.

## 2. Bon ber Gemeinbebeborbe.

## n. Bufammenfegung.

Mrt. 51.

Un ber Spige ber flabtifchen Gemeinde ficht ber Stadtrath unter bem Borfibe bes Burgerneifters. Der Stadtrath besteht außer bem Burgermeifter

1) in den Stadten bie ju 1000 Einwohnern aus vier Mitgliedern,

2) in den Stadten von 1000 bie 2500 Einrohnern aus feche Ditgliedern,

3) in ben Stabten mit mehr ale 2500 Ginwohnern aus acht Mitgliebern.

Mrt. 52.

In ben Stadten von mehr alse 2500 Einwohnern wird bem erften Bürgermer ein zweiter Bürgermeister beigerebnet, ber gleichalle Gip und Stimme im fladtrathlichen Gollegium erhält. Es tann indeß mit landesticher Genehmigung von der Bahl eines zweiten Bürgermeisters abgeschen werben.

Der Stadtrath muß einen Rechnungeführer und bas erforberliche Dienerpersonal aunehmen, ba nötsig auch einen besonderen Schriffifihrer. Erforderlichen Falle fann ber Stadtrath sich auch einen oder mehrere Bezirtworsseher (Biertelsmeister, Bierleute) beierdnen.

b. Babl.

Mrt. 53.

Die Babl der Gemeindebehörde erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

Bahlberechtigt find alle Diejenigen, welche nach Artt. 39, 40, 41 bas Stimmrecht ausüben tonnen; mablbar aber nur folche mannliche Burger, Die

1) bas 25. Lebensjahr vollendet baben, fich

2) mindeftene ein 3abr lang im Befige bes Burgerrechte befinden, und welche

3) fich eines guten Leumundes erfreuen (Art. 27).

Bei ber Bahl bes erften Burgermeifters fann davon abgefeben werben, daß ber Gemählte icon jur Zeit ber Bahl bas Burgerrecht besigt. Fällt bie Bal auf einen Richfibriger, so tritt berfeibe mit Uebertragung ber Stelle ohne Belieres in De Biraerrecht eine

Mrt 55

In jeber flabilifen Gemeinde werben burch ben Burgermeifter Liften ber Stimmberechfigten (Art. 39) aufgestellt. Diefelben find menigftens alliberlich ju berichtigen und albaum an einem öffentlich befannt zu machenben Drte gehn Tage lang ausbuldern.

Während diefer Beit Tam jeder finmuberechtigte Bünger gegen die Richtigfeit ber springten unter der Beiter Beiter Beiter Beiter beiter Beiter bei der festigtet ber Schätzel nunrefall zehn Zogen zu entspfeiben des, Jamerfalls zehn Zogen noch ber Mittelium der Emisfeibung ift eine Berufung an des Landrathpeamt gulöffig. meddes erdeitlier euffdeite.

Mrt. 56.

Die Bahltermine nerben von bem Bürgermeifter adt Tage vorfer bertrch eifen. der Edmannlaung in ber etolsichen Weife just allgemeinen Rennting gebracht. Die Berlabung ber Bahlberrechtigten erfolgt in gleicher Beife, wie zu jeder Beimermerkerschwannlauf (Mrt. 4.1). Der Bürgermeifter bestimmt die Stunde des Be-glunens und des Schlusses der Rahlbandtung. Mrt. 4.57. Wirt. 5.7.

Bon dem Ermeffen des Burgermeistere hangt es ab, die Wahler nach Ab-theilungen (Art. 44) vorladen zu laffen.

Mrt. 58.

Bu den Bahlverfammlungen haben nur die Bahlberechtigten Zutritt. Der (erfte) Burgermeister führt in folden den Borfib und handhabt die Ordnung.

Derfelbe mabtt aus ber Babbverfammlung zwei bie feche Mitglieder, welche mit ibm ben Babtverftand bilben und ibn im Babigeschafte unterfluten.

Mrt. 59.

Der Bürgemeilter erfüner zu ber ausgefesten Stutute bis Wabbrechammlungen verländigt ben "Dere berieften, seht bei enflüdigsachen gefejüden Befilmennen, in bei und Jenten ib er tilbennene, in ber Bachlifte vorginnerfenten. Wähler auf, bei seite Ramen auf bie an beifelben verheilten, mit bem Geneinheitengel sertiebens geltel eigenhändig und beutlich zu fehreiben, ale zu mählen find versel, aber filt. 67).



## 21rt. 60.

Die beichriebenen Wahlgettel werden vom jedem Mahler personlich in ein ausgeschelltes Gestäs gelegt. Justendung der Mahlgettel in ungefalltes Gestäs gelegt. Justendung der Mahlgettel ist ungefallte, welche ihr Stimmerech überhaupt durch sieder (Art. 39, a und b. Krt. 40, Art. 1, Art. 41) ausüben tonnen.

## Mrt. 61.

Ungeftempette, oder folche Bahlgettel, aus benen bestimmte mabtbare Berfonen nicht zu erfennen find, find wirfungelod.

Einzelte Ramen nicht wässtharer ober nicht erkennbarer Befionen beeinträchtigen bie Giltigfeit der auf bemietben Zbahlgettel flechenden zu zilässigen Ammen nicht. 220ablgettel, auf welchen zu wiel ober zu wenig Ammen sich werzeichner finden, sind nicht unsgliffig; im ersten Falle werben die in der Reibensolge lepten zu wiel gefortebenen Ramen nicht miteasche

## Mrt. 62.

Bur Guttigteit der Bahl in dem anberaumten ersten Termine ift ersorberlich, daß die Bortabung der Bahlberchstigten in orteiblicher Beise bewirtt wurde, zwei Drittseile der Rablberechtigen erschienen ünd mit ihrer Bahlbertel abseachen baben.

Gind midt peri Deffische erighienen, dere Johen nicht fo nicht ihre Modigetells, derende bie dapgebenen. Seinungstell unsernen Schungstell unserfindet gefallen mich begeben der Gestells der Gestells der der Gestells der Ges

## Mrt. 64

Befchwerben gegen bas Bahlversahren miffen innerhalb gehr Tagen nach bem Babltemine bei bem Stabtenisse mindlich ober schriftlich angebrach werben, welcher solche mit ben Bablacten gur endgliftigen Entscheing an bas Gunbratisant



abgibt. Diefem find bie Mablacten aber auch bann, wenn eine Beichwerbe nicht erhoben ift, jur Ginficht und Brufung vorzulegen. Das Landratheamt tann wegen wesentlicher Unregelmäßigfeiten ober wegen gesehlicher Ungulaffigfeit einzelner gemablter Berjonen Die Ungultigfeit ber Babl einzelner ober aller Gemablter ausfprechen und eine neue Bahl anordnen.

#### Mrt 65

Das Bablergebnig ift in ortoublicher Beije öffentlich befannt zu machen. Die Bablgettel find, jobald bas Bablverfahren ale rechtebeftandig angufeben ift, ut vernichten.

#### na) ber Burgermeifter.

## Mrt. 66

Die Babl der Burgermeifter leitet ber erfte ober greite Burgermeifter ober ber Stellvertreter des Burgermeiftere, je nach bem ber gweite ober erfte ober ber alleinige Burgermeifter gewählt werben foll. Rebit es an ben biernach gur Leitung ber 2Bablen bernfenen Berfonen, fo tritt bas Lanbratbeamt an beren Stelle.

## Mrt. 67.

Gur jeden Burgermeifter findet eine besondere Babibandlung ftatt. Gewählt ift berienige, welcher mehr ale bie Salfte ber abgegebenen Stimmen fabfolute Stimmenmehrheit) erhalten bat.

Sat Die erfte Abftimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, fo mirb gur weitern Abftimmung gefchritten, bei melder nur benienigen beiben Canbidaten Stimmen gegeben werben burfen, Die bei ber erften Abftimmung Die meiften Stimmen erhalten batten.

Sollten mehr ale zwei Canbidaten Die meiften Stimmen gleichmäßig erhalten baben, fo bestimmt bas Loos biejenigen beiben unter ihnen, welche in die engere Babl übergeben follen. Much bei Diefer Babl enticheidet absolute Debrbeit und wenn bei biefer zweiten 2Babl abermale Stimmengleichheit vorbanden ift, fo entfcheidet bae Loos.

## Mrt. 68.

Ein Zwang jur Annahme ber Babl jum Burgermeifter findet nicht Statt. Aulgende Berfonen aber

1) Mitglieder und andere Beamte berjenigen Beborben, burch welche ber Staat

Das Auffichterecht über Die Gemeinden ausubt, 2) Beiftliche und Lebrer an öffentlichen Unterrichtsanftalten.



fonnen eine auf fie gefallene Bahl jum Burgermeifter nur dann annehmen, wenn fie aus ihrem zeitberigen Amte ausicheiben.

#### Mrt. 69.

Rach erfolgter Bahl muffen bie Bahlacten bem Landratheamte gur Ginficht und Rrufung poraeleat merben (Met 64)

### 9rt 70

Die Bahl der Bürgermeifter erfolgt auf zwölf Jahre. Gine Wahl auf langere oder auf lebenszeit ift jedoch nicht ausgeschloffen. Bur Guttigleit jeder Rahl ift landesberrliche Bestätigung erforderlich.

Bird nach Bermerfung der erften Bahl die Lestätigung auch der zweiten verfagt, so steht dem Ministerium das Necht zu, das Amt des Lügermeisters auf Kosten der Stadt durch einen Commissarius interimistisch verwalten zu lassen.

#### bb) ber anbern Mitalieber bee Zigbtraibe.

## %rt. 71.

Die anderen Mitglieber des Endstraße recten auf jede Jahre germäßl. Friede bertieft jede Sahl ihre Stiffennag mit der Mitglieber des Verbingungen Vollstherfeit. Mach Mitsauf von bei Jahren feischet die Salife ter Witglieber au und wird der dem eine Salidien erfolgt. Die and der erfelte der Jahren Maslightbendem werben durch dass Lewe bestimmt. Die Mussfachenden feinnen wieder gemäßlt werben.

## Mrt. 72.

In den Stadtrath können solche Burger nicht gemählt werben, welche eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei berusenen Bebörde bekleiden.

Bater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegeriohn, fowie Bruder tonnen nicht gleichzeitig Mitglieder Des Stadtrathe fein.

## Urt. 73.

Die Blahl jur regelmäßigen Urgaleunge bes Galdrende findet in ber Beit ein 15. his 30. Rweember Gatt. 3mm Urfah antjergewöhnlich ausgeführeren Witglieber find aufger der Drehung Schalten wergunerheimen. Die Urgaleunsagswalsten jind mur auf ben Bift berjenigen feche Sahre auftig, auf welche ber Musgeführbene gerückt wer.

## Art. 74

Gur das Bahlversahren find die Bestimmungen in den Artt. 58 ff. maßgebend. Fatziel. Schoo. : Rudofft. Gefenfammlung XXXVII.



## Mrt. 75.

Geneibt find beignigen, welche bie meifen Stimmen erhalten jeben. 24: Stimmengleichheit entschebete des Leos. 28:enn einer vom ben mit gelichen Stimmen Geneibten einem guleisten Stimmen Geneibten einem guleisten Stimmen Geneibten machen mit und fann, so ist dies der der Verseistellung zu kennteln, wedundt biefer vom berieften ausschiebten dem einerber ber andere mit gleiche Stimmen Geneibte ohne Geneibte des geneibt ausgefehn ift, oder, menn beren mehrere find, dost Loos unter biefen einstehelt.

#### Mrt. 76.

Das Amt eines Mitgliebes bes Stadtrathe tann von einem in bem Gemeinde begirt flandig wohnenden Burger nicht ausgeschiagen nerben, jobalb nicht nachgewiesen wird, daß barand für die Geschundeit besondere Gelabr oder für die hans lichen Berbätnisse ein bedeunender Rachtseil entsichen werde (Att. 37).

Mussahmsweife fam die Bahh unsgrifdlagen verdren: vom im artiern Deinft flercheit 360- und Staatbeitern, von Rinden und Schutbeitern, von Ritgen und Schutbeitern, von Ritgen und Schutbeitern, von Ritgen und Schutbeitern, bei Ritgen und Wigsahm 200 der Bernheitern von Bernheitern von der der Schutbeitern der Schutbeit von der der Schutbeitern der Schutbeit von benjenigen Bürgern, welche das 60. Lebensjahr überjöritten babern.

Sof- und Staatebiener, Rirchen- und Schulbiener bedurfen gur Unnahme ber Babl ber Genehmigung ber vorgefehten Dienftbeborbe.

Ein einmal angenommenes Amt kann nicht aufgegeben werben, wenn nicht unweischen solche Berbaltniffe eingetreten find, die berechtigt hatten, das Annt gleich nach erfolgter Babl ausenticklagen (Art. 371).

## Mrt. 77.

Ueber bie Grunde ber Ablehnung und bee Aufgebene entschribet junachft ber Stadtrath, sobann auf Berufung bas Landrathsamt.

## Art. 78.

Schlögt ein mit ben meisten Stimmen Gensählter bie Bahl ane und feine Blehmungegründe werben anerkaunt, so muß sofert eine neue Bahl angeordnet werben.

## Art. 79.

Rach vollendeter Babl find bie Bahlacten bem Landrathsamte zur Ginficht und Brufung vorzulegen (Art. 64).



#### 91 rt 80

Die bei ber regelmäßigen Ergänzung des Stadtrathe neu gewählten Mitglieder treten mit bem Mifgange des nach ber amberannten Mahl folgenden Jahres in ihr Umt; die Umscheidenden Heiten bis dabis in Täblisteit.

## ce) Der anbern Gemeindebeamien.

## Art. 81.

Begirtevorficher werden aus der Reihe ber nach Aft. 54 mablbaren Burger auf feche Jahre von dem Stadtrathe gemablt.

Demfelben fieht auch die Bahl des Rechnungesichrers, des Schriftschrere und bes Dienerperspunds zu. Diese miffen nicht nedhnendig Gemeindemiglieber sein. Sei Anglelung berselben auf Lebensgeit erfolgen, so ift die Genehmigung bes Bandratbeamtes erforderich.

Der Rechnungoführer bat Caution gu ftellen.

### c. Berpflichtung, Befoldung und Benfionirung ber Gemeindebeamten.

## Art. 82.

Der Bürgermeister wird vor feinem Ambanatritte burch base Landentsbant in eide und Affact genommen; die übrigen Mitglieder des Staddrathe, der Nechmungdisbere, der Schriftsibere und das Diemerpersonal, ebenfo die Bezirteborfibere, wered wurch den Bürgermeister in öffentlicher Sibung bes Staddrathe mittelst Jandfoldage an Giebelatt verreflichtet.

## Mrt. 83.

Dingermeiler, Rechumgeführer, Schriftigierer und des Diemerpriemal baben inferund mir eine ber Berhälmigen der Gemeinde entjerechende Bejehdung. Die Softe berieben wird bund bem Stadtung seighgleit, jebed erft und einsgeholter Gerchningung ber Miniferiume rünflichtlich der Gefallte der Bingermeister, und Stadtung der Berhälmigen einschlichtlich der Gefallte der Bingermeister. Die Bingerium, bezäglich des Bandealfonant, ill Berechtigt, die von tem Gabattathe vorsessibatenen Sabe und ansenzeiter Seich zu erhöhen dert zu ermäßinen.

Den Stellvertretern der Bürgermeifter, sowie den Begirsboorstehern sieht ein Unipruch auf Besoldman nicht zu; es bleibt jedoch den Gemeinden, in welchen von benjelben umfänglichere Veistungen verlangt werden, überlassen, augemessen Bergütung digir mit Genechnigung der Landradbeamter zu verneilligen.

Die Mitglieder bee Stadtrathe außer ben Burgermeiftern erhalten feine Befoldung.

14\*



#### Mrt 84

Osemeindebeamte, die nur auf eine bestimmte Neihe von Jahren angestellt sind, haben einen Bensione-Unspruch nur dann, wenn ihnen ein solcher ausmahmsweise durch den Unstellungswertrag mit der ersorberlichen höheren Genehmigung angestanden ist

#### d. Befugniffe und Obliegenheiten ber Gemeinbebeborbe.

#### Art. 85.

Der Stadtrath vertritt die wolle Gemeinde in ihren Rechten und Berpflichungen. Der Bergie des Endderathe und der gangen demeindevernationing flehende Bürgermeister ift bermien, die unmittelbare Leitung der Bernaltungsgeschöhlt zu einfehelten, fesett das Richt ber Entfalthabergeschöhlt zu einfehelten, die Richt ber Entfalthaber nicht dem Gammen Baktratunde und der Gesche verbekalten ist.

- Bor bas ftabtrathliche Collegium geboren, nach erfolgter Borbereitung burch ben Burgermeifter, folgende Angelegenbeiten:
- 1) Festlellung bes Ginnahme- und Ausgabe Borauschlags in allen Gemeinbe-Berwaltungszweigen;
- Genehmigung der eine nöthig werdenden Ueberschreitung verauschlagter Ausaabebeträge ober der Berwendung vorfommender Cinnahmeüberschüffe, ingleichen
  - 3) Ausführung jolcher Banlichkeiten, die im Boranichlage nicht aufgenommen find;
  - 4) Abhörung und Juftification ber Gemeinderechnungen;
- 5) Einführung ober Aenderung von Abgaben und Leiftungen für die Gemeinde, mit Einschluß der Erhebungeweise;
- 6) Antauf oder Beräugerung von Grundftuden, einschlieflich von Gebaulichkeiten oder Gerechtsanen der Gemeinde;
- 7) Erwerbung oder Ausgebung von Rechten überpaupt, sowie Eingehung neuer Berbindlichfeiten sur die Gemeinde, soweit nicht schon bei Festfellung des Borauschlags die diesfallfige Bestagnis bem Burgermeister eingeräumt worden ift.



namentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Berpachtung von Ge meindegrundstüden und Gerechtjamen, Erlag von Gemeinderuchthanden;

- 8) Beranderung der bieberigen Bewirthichaftungeweise bee Gemeindegutes;
- 9) Cinziehung von Gemeindenugungen, welche bieber ben einzelnen Gemeindemitgliedern lediglich als folden zufielen, zum Besten der Gemeinde;
  - 10) Berwilligung von Rugungerechten am Gemeindegute;
- 11) Zeiftsellung der Berfausspreise für die Augungen aus dem Gemeindegute, indebesondere aus der Gemeindernaldung, soweit dese Zeiftsellung nicht ichen bei Benechmigung bes Boranichage erfolgt ift und soweit der Berfaul nicht im Wege bes Berftliche, ohne Borbehalt der Gemeinimum, erfolgt:
- 12) Auswahl bes Rechnungeführers, des Schriftsuberer und bes Dienerpersonals nach Maggade der Berichrift im Art. 81, sewie Bestimmung der Glebaltobezüge und Bentienen nach Berichrift ber Artt. 83 u. 84;
  - 13) neue Unftatten und Ginrichtungen fur Gemeindezwede;
  - 14) Feststellung ortegesehlicher Bestimmungen (Artt. 13 und 166, 3.);
  - 15) Brogenführung ber Gemeinden, Abichlug von Bergleichen;
- 16) Berleibung bes Burgerrechte und Entlaffung aus bem Burgerverbande (Artt. 25 bis 37), ingleichen bie Ertheilung bes Ehren Burgerrechte (Art. 25):
- 17) geltend gemachte Aufprüche auf ben Unterstützungewehnsit; 18) Ablehung der Bahl zu einem Mitgliede des Sladtrathe, jowie Anstritt aus dem bereites ansektenem Stadtrathdeunte von Albauf der Reit, für welche die
- Bahl getroffen war (Artt. 76 u. 77);
  19) Borftellungen, welche gegen Berfügungen des Bürgermeistere wegen Berwaltung des Gemeindevermiderne voer foult an ben Stadtraft gelangen.
  - ung ves comeinococimogene wer jong an een Stavitaty getangen. Art. 86. Ledes einselne Mitalied des Staditaths hat das Recht. fic durch Cinficht der
- Acten und Rechnungen ober durch Austunsterbittung von dem Bürgermeißer Ueber gengang über die Aussisterung der Gollegial-Beschluffe, die gehörige Berrendung der Gemeinde-Einnahmen und die Einhaltung der selhgestellten Voranschläge zu ver schaffen.

#### Mrt. 87.

Der Stadtrath ift verbunden, fein Gutachten über alle Gegenflande abzugeben, welche ibm zu biefem Zwecke durch die Auffichebehorben vorgelegt werben.

Der Stadtrath fann beichließen, Wegenftande von besonderer Wichtigfeit vor



ber bestinitiven Belchiußfalfung hierüber zur Reuntniß der Gemeinde zu beingen und bestieben die zu fallenden Belchfüllig im Chitavarife vorzulegen, damit es jedem Pütrger maglich fei, Grunterungen innerhalb einer zu bedimmenden Griff die der Brügger meister ober einem andern dazu besondere beauftragten Witgliebe des Gelabratüb ausbeitrigen, neder den den der Verschäufsfällung im Ermännun zu ischen find-

#### Mrt. 89.

Alle an ben Stabtath gerichteten Borfellungen und Eingaben nimmt ber Bürgermeister entgegen. Derfetbe vertheilt die Gefchäfte, ruft, wenn nicht regel maßige Sigungstage folgeschell find, werügliches einmal im Monat ben Stabtatul zu einer Sigung zusammen, leitet die Berhandlungen, schließt die Sigungen und handbadd bie Ordnum in werüchte.

Bu ben Sigungen bee Stadtrathe merben, nach bem Ermeffen bee Burgermeiftere, auch bie Gemeinde- ober Begirteborfteber gugerogen.

#### Mrt. 90.

Die Angabe ber Wegenftande, worüber berathen werben foll, erfolgt regelmäßig zwei Tage vor ber Sihung an die einzelnen Stadtrathomitglieber.

#### Mrt. 91.

Die Sigungen bes Stabtrafts find öffentlich; ce tann jeboch von jedem Mitglicher bet folligiums bie Ausschliefung ber Deffentlichkeit beantragt werben, worüber in gebeiner Sigung beschloffen wird.

Die Sihungen find in geeigneter Beife gur öffentlichen Renntniß zu beingen. Bor dem Sihungelocale oder in demfelben ift in der Regel das Berzeichniß der zur Berathung vorliegenden Gegenftande auguschlagen.

## Art. 92

Der Stadtraft fam nicht andere beightiefen, als wenn bie Saffle feiner Mitglieber, mit Clinichtus bes ober der Bingermeifter, anweiend ift. Pur in fehr eiligen, sowie in einsachen Sanden fann burch der Mitglieber, mit Kinfchiss der Bingermeiftere, ein Beschluß gesoft werben, der indeß in der nachflen Sihang defannt zu machen is.

Light fich ein Stadbrathemitglied burch fein Archalten, indecembere burch fortgefehte Ausbleiden aus ben Sipungen ohne genügende Entschulbigung eine dauernde Bernachläfigung seiner Amneyslich zu Schulben tommen, so fann dassselbe der Befehre bes Stadbrathe, und mit Genehmigung des Ministeriums, aus dem fladträthischen Golfgung ausgeschlichten werben (Art. 166, Art. 5).



### 91rt 93

Die Beichluffe werben burch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entideibet bie Stimme bes Borfibenben.

## 21 rt. 94.

Blem in bem Stahtrathe über bir eigene Stagdtagenheit eingaber Mitglieber der igen Stendenberten. Dezembenen sein Stiffensen werbandelt mirk in Jenigen ber ihr Stendenberten Dezembenen sein Stiffensen der Steffensen von der Steffensen Mitglieber neb Statterable im, neue mir beführlighig für des publik von underhöllighen Mitglieber neb Statterable im, bem Starbetabeumt ju. Weite bem nach bem Mitglieber ber Steffensen im jeht geführen Steffensen mit der Staffensen ber Steffensen und bem Mitglieber ber Steffensen mit Staffensen befinnteren Falles für bir außfehrechen Mitglieber Grisspalten mach filten. Sie ausgeben, den bei der Steffensen um unbethälligt Birger Eilmen rehalten beiren. 38 auch auf heirem Stefe ein um der Steffensen ber ihre der Staffensen um der Staffensen ber ihre der Staffensen der Staffensen und der Sta

#### 21 rt. 95.

Die Beschlüffe bes Stadtraths und bie Ramen ber babei anmefend gewesenen Mitglieber find in ein besonderes Buch einzutragen. Etwaige Anotofolle muffen nach vorberiger Bortelung und Genehmigung vom Borfipenben und Schriftschrer unter geichtet werben.

## Art. 96.



meindeabgaben nach den Gefehen ober Beichluffen gu vertheilen und fur beren Gingichung gu forgen.

Die Faffung felbstfandiger Beichüffe fleht bem Burgermeifter insoweit zu, als biefe zur Ausführung gefafter Beichlüffe bes Stadtrathe, zur Anwendung ber Gefeje und Deichfahnten gehören. Er wollzieht die Berpflichtung neu eintretender Burger (Art. 34).

#### 91rt 97

Der Burgermeister hat jededmal, bevor die Brufung bes Boranischages der Ginnahmen und Ausgaben ersolgt (Ant. 131), in öffentlicher Sipung bed Stadt eathe ein vollfandiges Aleferat über die Bermaltung und den Stand der Gemeinde-anaeloenheiten zu erflatten.

#### 21 rt. 98.

Der erfte Burgermeifter ift Syndifus ber Gemeinde, mit ber Besuguis, in Brogessen einem Amwalt angunehmen. Die Anofertigung von Syndistaten ift bes halb nicht erforberlich.

#### Mrt. 99.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, auf Berlangen der Regierung und frast bei wieden Austrage beriebten sich der muentgeflichen Sandhabung der gekammten Schercheites, Ordnungs, Sitten, Glesche, Ban., Gener, Gewerbe, Jandels, Strom- und Baffer-Bolige in der Gemeinde und veren Bezirte zu unterzieben.

#### 9frt 100.

Der Burgermeifter ift bassenige Organ ber Gemeinde, beffen fich die Staatsbehörden bei Andubung auch anderer Regierungerechte in den Gemeinden bedienen Durfen (Art. 18).

## Art. 101.

Dem Burgermeifter fteht die Disciplinargewalt über die Unterbeamten und Diener ber Gemeinde gu.

#### Mrt. 102.

(Er hat die Bestigniss, die Leistung gesorberter Gemeinbedienste mit Androhung einer Gemeinbedusse die zu 10 Mart auszugeben und soldse gegen diesenigen, welche der Antofommen auszusprechen. (Ereal Art. 130.)

3m Salle vorliegender Zahlungeunfahigfeit fann von ihm die Strafe in Saft ober Sandarbeit verwandelt werden, wobei auf 1,50 Marf ein Sag Saft ober Sandarbeit gerechnet wird.



#### 91rt 103

Derfelbe leitet das Armenwesen, nach Lesunden unter Mitwirkung einer beson deren Commission (Art. 111) oder durch eine solche, sowie unter Concurrenz des gliechen und Schulverstandes.

#### 91rt 104

Dem Bürgermeister liegt die besparere Aufficht über das Gemeister Gassen Meckenungsweisen ob. Er schreibt (anterijiet) die Gemeister-Assenungsweise zur Jahlung ause, siedt auf jointtiliefe begung der Rechnungen und wrift in seben Jahre unter Jaustemung einiger von dem Gollegio der Staderaufe hierzu bestimmter Mittalieber dessen meternals dem Gassenaskalt.

### 9trt 105.

Sal der Bürgermeifter gegen einen Majoritätsbeichtuß des Stadtraths wesentiche Bedeuten, so kann er die Ausssührung dessehen inspendiren, hat aber sofort die Guisheidung des Landrathsamtes einzuholen.

### Mrt. 106.

Die Begirtoworsteher haben bem Bürgermeister bei Bollziehung ber Anordnungen bestellten an die Sand zu geben und ibn in allen Gemeindengestegenheiten, inobesondere bei Bermaltung bes Gemeindevermögens und ber Gemeindeaustalten, nach feiner Anneisung au unterführen.

#### Art. 107.

Der Glemeinbe- Rechnungeführer ist nerbunden, bem Bingermeister umb ben eines beigegebenen andern Mitgliebern bes Stadtraßt jebergeit und Bertangen die des Rechnungsweien betreffenden Menn. Bische und sonligen Bapiere zur Ginschle werzulegen, sowie soussige begebrte Anoftunft zu ersbeiten und die Gasse zur Brüfung zu öffnen.

3m Uebrigen bienen ibm bie empfangenen besonderen Juftructionen gur Nach-

## Mrt. 108.

Der Schriftsubrer hat die Schrift- und Actenführung sowie die ihm soust überwiesenen Expeditionsgeschäfte nach Anteitung des Bürgermeisters zu beforgen. Er ist auf die Richtigkeit seiner Niederschriften zu verpflichten.

## %rt. 109.

In ben Städten von mehr als 2500 (Linnohnern besorgen bie beiben Bürgermeister (Art. 52) bie Orfchafte gemeinschaftlich; boch gebührt bem ersten Bürgermeister die Leitung und Bertheitung ber eingelnen (Deschäfte, sowie die entscheidende äufelt. Sown. Studolt. Orfchjammulung XXVII.



Stimme bei vorfommenber Meinungeverichiebenbeit. Dem erften Burgermeifter liegt Die Babrnebmung affer Geichafte ber Gemeindeverwaltung im Allgemeinen ob, ind befondere gebührt ibm Die Mufficht über alle flabtifden Auftalten, über ben Caffenund Rechnungebienft, über Die Unterbeamten und Diener, fowie niber Die Boligeiverwaltung, wenn biefelbe ibm übertragen ift (Art. 99), mabrent ber greite Burgermeifter porquomeife die nachfte Auflicht über Die Rermaltung ber Gemeindeguter und wirtbichaftlichen Unftalten, über Die Gemeindemalbungen und beren Enltur, über die richtige Bermerthung ihrer Rutumgen, über Die Baumpflaugungen und Dbftanlagen, fowie über bas gejammte Baumejen, mit Ginichluft ber Bruden, 2Bege und Stege, Des Bflaftere, jowie ber Brunnen- und Bafferleitungen führt. Derfelbe ift für eine ichleunige, zwedmänige und moglichft billige Ausführung ber in Diefer Begiebung gefaßten Beichluffe inebejondere verantwortlich. Er atleftirt alle in diefen Bermaltungegweigen vorfommenden Ausgaben. Die Bablungeausschrift (Antorifation) beforgt der erfte Burgermeifter in allen Fallen. In den Stadtenin welchen ein Schriftführer nicht angestellt ift (Urt. 52), beforgt ber erfte Burgermeifter Die Schrift. und Actenführung. Sammtliche Anofertigungen und Urfunden bee Stadtrathe merben im Concept pon beiben Burgermeiftern gezeichnet, in ber Reinichrift aber vom erftem Burgermeifter unteridrieben. Rauf und Beraugerunge, fowie Schuldurtonden miffen im Concepte aufer von ben beiben Burgermeiftern noch von einem andern Mitaliebe bes Stabtrathe mit gezeichnet und in ber Reinfebrift, unter Beibrudung bee Gemeindeffegele, mitunterichrieben werben.

In Berhinderungsfällen Des einen Burgermeiftere vertritt ber andere beffen Stelle. Art. 110.

In den Siddern unter 2500 Chimochnen wied von bem Sadbrathe ein Mitglied desielben jum Stellvertreter des Bungemeiften gewählt, neicher aber, wie der Leckere, der landesherrlichen Befläsigung bedarf (Art. 70). Der Stellvertreter hat den Bürgemeifter bei Geschäftsanhäufung zu unterfläsen und in Berhinderungsfällen zu vertreten.

Sauf, Beraugerunge und Schuld-Urtunden verten in biefen fadilichen Geneimen von bem Bürgermeister und zwei anderen Mitgliedern bee Stadteathe sowohl im Concepte gezeichnet, wie in ber Reinschrift, unter Beifigung bes Gemeindeflegele, vollzogen.

Diefelben Bestimmungen gelten für bie Stabte mit mehr als 2500 Einwohnern, wenn in benfelben von ber Bahl eines zweilen Burgermeifters abgefeben wirb. (Art. 52).



#### Mrt. 111.

Sowohl jur banernden Bernsaltung eingelner Geschäftsgreige, als jur Griebigung eingelner bestimmter Angelogenheiten fonnen auf Beschung bes Sadvanlis-besonder Commissionen gebildet werben, welche bem Bingermeister unter bessen unter bessen aben, aber de band aben.

#### 3. Son ben Gemeinbelaften.

n. Allgemeine Grundfate.

## Art. 112

Die Bedirfrijfe ber jadeischen Generichen finde jundach beurch ben Abmert bes Generichterennigenes im engeren Zimar (Chamercirerunisgene) und bench bei jerigen Ginnahmen, nedde schon bieber kebiglich zur Dechung von Generichtene geben bestimmt waren, und aus ben für besondere Ginrichtungen verhandenen Stiftungen und genobe zu befrieden.

#### 91rt. 113.

Ginb beie Ginfluffe unde querichen und ift Geneinberemigen verbauben, endetes and dem bieberigen Ertsgebende bem Spalmparchet eingelner Geneinen mitglieber oder eingelner Glaffen berieben unternerfen ift Geneinberemisgen im seiten Glime, Spalmeremisgen, is find im der Stagel aumsöhl beier Spalmparen gegen ben Wegeld ber etweigen Gegenteilbungen, und Weigsabe bes Gevelner, den der felleibeit aufmätzieben und in dem au befrande Gemeinberende zu erreneben.

38 jeboch das Necht auf jene Augungen als Jubejer eines Grundleiche un betrachten, ober gründet es fich auf einem grungenden Mechtetitel, se sind die ihre dieselben der Jurichtzichung und Berenebung zu Gemeindezwecken zwar nicht unterweisel, wohl aber sind die Menneberschäftigten die wei ihnen bieber vorzugsweise befüttigene Gemeinschaften auch Gerenefin in diese Meine zu nach erreichtigte.

Als ein genigender Rechtstitel ift es nicht zu betrachten, wenn das Ruhunge recht als Ausfluß bes Burgerrechts anzusehen ift, mag auch bafur ein besonderes Einkaufsgeld zu entrichten gewesen sein (Art. 30).

### Итt. 114.

Römen Gemeinbebeitgriftig bruch den Abburg des Gemeinberemisgene aus ben für befinderte Gunfaltungen serbanderen Erijfungen um Gembe dere aus anderen regelmäßigen Ginnahmequetten nicht gerecht verben, je füh deifelben, beem für jur Gerrichung des Gemeinbegereit alle untsteuerbag angefeben nerben mitsfen (Mett. 14 und 15), durch Gemeinbeleisfungen aufgabet ung (Mett. 118 bis 1301).



## 9trt. 115.

Die Mufiadjune neuer Schulben jur Befriedigung won Obencindebebürfniffen ift nur in ausgerordentlichen, befonders beingenden fällen gestatet und darf die erforder liche Genedinigung (2fet. S., 94: 7, 9et. 106, 98: 2) dazu nur dann ertheilt werben, wenn zugleich eine Berginfunge, und Silgungsteute sofligsfeldt ist, welche letter mit de sten der im Brecent des aufgamehensche Sayislag zu betragen hat.

Wrt. 116.

Şür Gemeinbeidjulben ma überbaupt für alse Berbindhichtlen ber Gemeinbe baltet jundsch bas Gemeinberemisjen und dei Bugalanglichteit beilten beiten bie einigen, melde un ben Gemeinbeiden bei einzeragen fichalls junt, and Serbatig ihrer Betragspflicht im einzighen Balte. Der Gläubiger ib berechtigt, bie Ginzigung höckenber Stantard Schungen, Genie der Studierbeitung und Betrieben gene bei einzigen geneinbereitung und Betrieben gene bei einzigen bestehn gene bei dem der Mittellingung ber Jüssen und ber planmäßen Jälmund einer Robertungs aus zerlansten.

Reu eintretende (Bemeindemitglieder sind jur Berzinfung und Tilgung der bei ihrem (Sintritte jchon vorhandenen Schulben edenfalls beigntragen verbunden, wo gegen den ausscheidenden Gemeindemitgliedern die Gemeindefung einer Abstindung für die ihrem Mustritte vorkandenen Gemeindefdulben nicht obliegt.

Schulten, welche von ber Generinde nickt gur Erffüllung eigener Errifflichungen, dem eine Ausgeber leichtig für einzigen Generindenstäußigker zeier einzeite Klaffen zeifelnigen zu wirdt werben sind, 3. 28. bei der Richfigung genurberrifiger Saffen durch gestellt der einzie für einzugen der einzugen den eine der einzugen der eine der einzugen der eine der einzugen der eine der einzugen der eine der eine der einzugen der eine der einzugen der eine der eine der einzugen der eine den eine der eine

Mrt. 117.

Unter der Boransfegung. daß Dartebur rechtegättig aufgeneumen werben find fett. 85, pt. 7, Str. 166, Str. 2), bedari es auf Legtindung der Gorberung gegen eine Omneinde feines Seneifes über die Berneifen in ihren Inden, fo bald das Dartebu am den jum Empfange berechtigten Rechnungeführer amsgesablt werben ist.

b. Bon ber Bertheilung ber Gemeinbelaften. Art. 118.

Die in Geidbeitragen bestehenden Gemeindelaften werben nach Berbaltniß



der in der Gemeinde von den Beitragopflichtigen gu entrichtenden birecten Staats-fleuern vertheilt.

Die verschiedenen Steuerarten fonnen dobei zu verschiedenn Procentischen berangezogen werben. Die Grunde, Gebäude-, ober Geberetessener fonnen von der Berangiedung frei bleiben, dürsen aber nicht zu einem höheren Procentische als die Einfommensteuer und nicht über 50 Procent der Schaafesteuer berangezogen werden.

## Steuerpflichtig find

1) alle Gemeinbemitglieber (Art. 19), weiche birecte Staatefteuern entrichten;

2) die juriftischen Personen, Commandet und Actien Gesellschaften und gewerbliche Genoffenschaften, nechte im Gemeindebegirte ivern Gis oder bech eine dauerube Berrietung aben, oder delielb Grundliche beiften oder Gewerde betreiben.

Reis Angiehende find den Gemeindelaften erft dann unterworfen, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes im Gemeindebegirfe den Zeitraum von drei Monaten überfleigt, alodann aber vom Beginn ihres Aufenthaltes ab.

Für die rechtzeitige Entrichtung ber Steuer von Dienstboten und Gewerbegeiten haten die Dienstberrichaften und Arbeitigeber. Es beiebt biefen aber überlaffen, die an ablieben Ebenerbetrade an dem Lobne zu fürzen.

Befreit von der Beitragepflicht ju den Gemeindelaften find, soweit nicht Reichs gesehr oder Staatsvertrage eiwas anderes bestimmen, uur:

 biejenigen Bersonen, Grundstüde, Glebande, Anlagen, Oleverbe, die eine geigliche Besteinn von der Staatssteuer geniesen, mit Ausnahme jedoch der zum gemeindenbanken Domanial oder Cammeralvermögen gehörigen Grundstüde, die den Gemeindenbahen untertionen;

2) Die Beiftlichen und Bolteichullehrer rudfichtlich ihree Dienftein-

## Art. 121.

Der Grundbesis und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herribyende Gintommen darf mur in demjenigen Gemeindebegirte besteurt werden, in weldem der Grundbesis liegt oder das Gererebe betrieben wird.

Deshalb ift bei ber Beranlagung ber Steuerpflichtigen bas Einfommen berfelben aus außerhalb bes Gemeindebegiete belegenen Grundbefilpungen und Gewerbebetrieben in der Beife außer Anfah zu laffen, bag ein verhältnigmäßiger Theil von



bem ber Staatoftener ju Grunde gelegten Gefammteinkommen bee Steuerpflichtigen abaesogen und bem entfprechend ber Staatofleuerfat berabgefest wirb.

Umgefebrt ift fur bas Gintommen aus ben innerhalb bes Gemeinbebegirte gelegenen Grundbefigungen und Gewerbebetrieben nicht im Gemeindebegirte wohnenber Steuerpflichtiger, nach ben fur die Ermittelung ber Staatofteuern maggebenben Grundfaten junachft ber Staateftenerbetrag ju ermitteln und nach biefem bie Gemeindeftener feftauftellen.

In aleicher Beife ift binfichtlich berienigen Grundbefibungen zu verfahren, welche von ber Staatsfleuer befreit, nach Urt. 120 aber zu ben Gemeindelaften mit berangugieben find.

#### %rt 122

Die Beraufgaung erfolgt burch eine Commiffion, welche aus bem Burgermeifter und gwei von bem Stadtrathe ju mablenben Gemeindemitgliedern beflebt.

Die aufunftellende Seberolle ift acht Tage lang ju Jebermanne Ginficht auszulegen. Reclamationen gegen Die Beranlagung find binnen einer Brachufipfrift von

30 Tagen, vom Ablauf ber Auslegungefrift an gerechnet, beim Stadtrathe angubringen

Wegen Die Enticheidung bee Stadtrathe findet binnen 10tagiger Braclufipfrift. vom Tage ber Befanntmachung ober Bebandigung ber Entideibung an gerechnet, Berufung an bae Lanbratheamt Statt, welches enbaultig enticheibet.

Beichwerben obne Ungabe fpecieller Beichwerbepuntte bleiben unberucffichtigt. Aufschiebende Birtung bat bie Reclamation beg. Berufung nicht; Die Bablung ber veranlagten Steuer bat vielmehr, mit Borbebalt ber fpateren Geflattung bee etwa juviel Gezahlten, ju ben bestimmten Terminen ju erfolgen.

Bei wefentlichen Bedenten gegen bie Beberolle fann Die Auffichtebeborbe auch von Umtewegen eine Revifion berfelben und endlich auch die befinitive Refifiellung burch eine von ihr zu ernennende Commission anordnen. Mrt 123

Sollen Gemeindefteuern nach anderen, ale ben in porflebenten Urtt. 118 ff. enthaltenen Grundfaben erhoben werben, fo ift bies burch Ortoflatut feftauftellen. Soweit die bierüber beflebenden Statuten von jenen (Brundfaben abmeichen, find fie aufgeboben.

Mrt. 124.

Roften und Aufwendungen, welche



- 1) gur Erhaltung, Bewirthichaftung und Berbefferung besjenigen Gemeindevermögens erforberlich find, vom welchem einzelne Gemeinbemilglieder oder einzelne Glaffen berielben allein Glenuß baben oder Bortheil gieden, oder nelche,
- 2) ohne im Gemeindezwecke begrundet zu fein (Art. 15), auf den Bortheil Ginzelner abzielen,

fund auf die Betheitigten, bezäulich die Bespie der betheitigten Grundblide gunachft nach Berblitnig berielben nud nach Strablinis des Bertheitis mit, wenn dies feinen Nasjaba gibt, nach Nasjabe der von den Detheitigten zu entrichtende Communalabgaben, außersten Jane nach Nasjabe der directen Staatscheiten ausgeschapen.

#### Mrt. 125.

Ginichtungus ber Mrt, wie sie ber vorstschende Artistel unter Mr. 2 im Maga, It, Fomen vom ert Geneichtechtegte unt Domn mit verbrichnechter Straß sie Verbrisigken und mit bem Ersidge, die Rossen ben berichten zu erschen, seen dies Politechten ju erschen, seen ihre Politechten jude erhelen, seen ihre Politechten jude im Fossen im Geneichten Gestallerste begründer ift, die Bestehnigen der beiter gehört werden sie mit Geneichten Gelte Fossen der Bestehnische der Bestehnische Bestehnische Bestehnische Bestehnische Bestehnische Bestehnische Bestehnische Bestehnschen Bestehnung bestehn Bestehnschen Bestehnsche Bestehnschen Bestehnschen Bestehnschen Bestehnschen Bestehnschen Bes

Benn burch solche Einrichtungen ein bloffes Brivatinteresse beforbert wirb, so bat in Ermangelung besonderer geschlicher Bestimmungen die Gemeindebehörbe nur vermitteln einzuschweiten und mit Aussimmung der Belebiliaten zu bandeln.

#### Mrt. 126.

Indirecte Auflagen, soweit fie nicht ichon bei Erlag biefes Gesehen, burfen nur mit Genehmigung bes Minifteriume eingeführt nerben (Art. 166, Rt. 4).

Perfonitée Dienfte für allgemeine Gemeinbegrecht find von ben einstifflühischen für bei mit der einstifflühischen bin, den mit ein glieftiglichen Bin, der mit ein glieftigliche Bin Jamusenmirften Aller erspebert wied, der Riche nach zu leisten. Wenn zur Befrieden gemeine der Benteile der Gemeine Bei der Beite der mut der Beitellichtigen ertreicht werben aus bei der Gemeinbe den Gelebeiträgte entsprechene Dienstlichtungen inderen. Umsgefreit find aber and der Stegebauten oder Ballischen von derhober Ausstlichten begrechten Ballischen Ballischen



gefehten Necordpreisen durch personliche Dienfte abzuarbeiten, wenn fie sich hierzu geitig erbieten und fich zu ben geitig werber auzusorbernden Dienftleiftungen auch puntlich einfinden.

Die Bertheilung vorfommender Sand- und Spanndienfte gur Leiftung der Gemeindearbeiten bleibt in ber Regel ber Bestimmung ber Gemeinde überlaffen.

3m Breifel und wenn nicht etwas anderes bergebracht ift, gilt ale Regel:

1) Bandbienfte find von allen felbftftandigen Gemeindemitgliedern gu leiften;

2) Spannbienfte verben von ben Spannisch baltenben Leiftungspilleidigen under kerpklinig ber Spannisch gefeißet. Unterließer dem Beiter ber Weiteinschaptenen für biede zu Spannischen nicht mit beitguischen. Die Reißbeltung ber Berställnische spiegen ben verließenen Affeiten Spannische hielte der Verführungs, der eine unde auf Bernfung, des Randrathsamtes nach örtlichen Berhältnissen über selfen;

3) werden gleichzeitig Spann- und Sandbienfte ausgeschrieben, fo gilt ein Tag Spannbienft gleich brei Tagen Sandbienft.

4) Sellbertretung bei ben Geneinbebinften ift, wenn nicht bie persentient, mie 3. B. bei den Löffenflaten, jur firreichung des Zwedes burchaus erforberlich ift, guliffig; sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollfenment fachgie fein. Auch ist es gestattet, für Spann- und handelient im einzelnen falle betrimmte Gelbemmennen festulerbeit.

### Urt. 128.

Gine perfon liche Befreiung von Gemeindebienften genießen die Bürflichen hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche und ber Schule, die Bürgermeifter und beren Stellvertreter, sowie die im activen Boligistienft stehenden Bersonen.

Leitungspflichige vom einem höheren Alter als fechja Jahren sollen vom den per fa nīch yn ieffenden Gemeinde-Handbientlen bejreit bleiben. Haben aber dief Berjonen Angebring, welche über fechsyska Jahre alt find, Dieffloben oder Generbasghülfen, so daben sie dief, solenn sie dienstlaugsschüffen, yn den yn teistenden Dienste yn sellen.

Alle anderen Befreiungen außer Diefen Fallen find, foweit fie nicht auf einem besondern Rechtstitel beruben, ohne Entschädigung aufgehoben.

Bleichmäßig find die bieberigen Leiftungewerpflichtungen Einzelner ober einzelner Glaffen von Gemeindemitgliedern ju allgemeinen Bweden ber Gemeinden für die



Bufunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem besonderen Rechtolitel beruhen ober mit dem Bezuge von Gemeindenuhungen zusammenhängen (Art. 113).

Osmeinebetjelistig über Unternebmungen, reiche burd Untergen zus Wemriche ausgeführt werten jeden, ihn der bei ber Verschliebung in orteilstiefer Beispar auf gemeinen Rennnig zu beinigen. Gib jinder gegen beijelten won Seine ber Verbeiligtung vor gemann am bes Gentrebbung und sog den Gestpelen und gegen zu Gestpeleinung eine Bernfing am bes Brüngfreinun Seint, wenn andgereigten werten Imm, baß best gegen gestpeleinung der Gemeinneb liege und zu zur der reichung der Gemeinneb singer wir Serziphtung ner Vermeinneb liege und zu zur der reichung der Gemeinnebergenerfe micht erjerberführ feit. — Die angerufene Beispiele und seine Sei

Die Berufung muß binnen gebn Tagen von Beit ber erfolgten Befanutmachung bei Berluft berjelben eingewendet werben.

3s Illettenehmungen, nechte eine Bettieltung bes von benichten zu erwatzieben koeisunes an die beitragsplöstichen Gweinziehmildierte zum Burch bahen, ilt bas Studiebreiben von Gemeinheumlagen magaläfig. — Grageben fich aus einem Gemeinbegute, reichte bestied Gemeinheumlagen erwerben derst rejentlich unbebarer gemacht werben iß. Urbertichtigfie, se feinnen seiche nur nach Sterhältnig ber Zeiträge zur Setzleitung der Studieben der Studieben der Studieben der 

gestieden der Studieben der 

gestieden der 

gestie

Gemeindeumlagen, nelche ordnungsmäßig ausgeschrieben werben, sind gleich ben Staatsfleuern auf dem Wege des durch die §§. 77 ff. der Executions-Erdnung vorgeschriebenen Sulfsverfahrens durch die Landralheamter beizutreiben.

Das Recht ber Bulfevollitredung tann aber burd landesberrliche Berordnung auch ben Stadtbehörben beigelegt merben.

Bei Beigerung oder Richtleiftung geforderter Gemeindedienfte fonnen die Leiftungen auf Roffen der Bflichtigen durch ben Bürgermeifter angewehet und ausarführt und biefe Roffen purch dasselbe halbenerfahre eingesonen werben (Art. 102).

4. Bon ben Boranichlagen der Gemeinde:Ginnahmen und Aus: gaben und bon den Gemeinde:Rechnungen.

## Urt. 131.

Der Bürgermeifter entwirft alliabelich einen Einnahme und Ausgabe-Boranichlag für bas nächtschiebe Calenderjahr und logt benielben bem Staderathe jur Peiffung fürftl. Schu. Ruboll, Geigsmuntum XXXVII.



und Jeststellung vor. Diese muß spätestene 14 Tage vor Beginn des Jabres, für welches die Boranichläge bestimmt find, beendigt fein.

Eine Abichrift bes festgestellten Boranichtage ift jofort bem Landrathsamte mitautheilen.

Mrt. 132.

Die festgestellten Boranichlage hat fich ber Bürgermeister zur genauen Richtichnur bienen zu laffen. Berben Abweichungen nöbig, zeigen fich die Ausgabenfatze ungenügend, ober machen sich Ausgaben nothwendig, die nicht vorgeschen sind, so ist biern die Genehmigung der Stadtrathe erfordericht (Art. 85).

### grt. 133.

Die Geneinberedumgen miffen bis jum 1. Neil des auf das Achtungsfahr felgenten Jahred von dem Rechumgsfährer mit der wellfähigten Weltger an den erfen Lüngermeiter abgrachen werben. Diefer nimmt die Berprüfung der Richtungs und in begliebeite allebam mit feinen Urfallerungen und Denerfungen dem Beitrattet von Jerrefrigt die feinpereisfen unter Jugiebung eine verpflichten Richtungsgerfähinden. Ein wird bierbeit unter Beschlichung der Bergrenchfer und bescheidungsbere Beitrageneiller und des Richtungsberer Beitragen ab eine Die recheuten Politich geschlich der einer Beitrageneiller unter Jugiebung des Archumgsführers zu konntrerten. Die Entsfehiebung fieher keiner die Richte Differstan fahrt em Ausbachtungsbereit zu konntrerten. Die Entsfehiebung fieher keiner die Richte Differstan fahrt em Ausbachtungsbereit.

Nach erfolgter Erlebigung ber Erinnerungen wird die Rechnung für richtig erflärt und bem Rechnungsführer ein Judificatorium ertheilt, welches im Ramen bes Stadtrathe von bem alteften Ditigliebe besselben vollzogen wird. Gine Abschrift bes Jufificatoriums ill sofort bem Lambrathbannte worustenen.

Das Gefchaft ber Rechnungereviften muß innerhalb brei Monaten, nachbem bie Rechnung bem Stadtrathe vorgelegt worben ift, beenbigt fein.

#### Drittee Caritel.

### Für landliche Gemeinden. 1. Bon ber Gemeinde: Serfammlung.

## Wrt 134

Stimmberechtigt in ber Gemeinbererfammlung find alle Ortenachbarn, in beren Berfow die Borunelejungen bes Irt. 30 zusammenterffen und die angerbem mit Gemeinbefig (einem Gleinbauf) eber andern Gemeinbefezit angeieffen find beter das Ertenachbarrecht derch Rufeldung (Rrt. 25) ermoterte baben.



#### 21tt. 135.

Sandelt es fich um Gemeindebeichluffe über Leiftungen und Abgaben, Die nach Berhaltniß bee Bermogene und inebefondere bee Grundbefitee ausgeschrieben werben, fo baben die von bem Gemeindeperbande por dem Jahre 1850 erimirten, in Rolac ber neuen Gemeindegeselkarbung aber mit den Glemeinden verbundenen Buter, fosern ihr Grundbefit in ber Gemeindeffnr mindeftene ! berielben betraat, ein porgua. liches Stimmrecht über die Grage ber Rothwendigfeit und Dringlichfeit ber Leiftung und die Repartition berfelben.

Der Umfang Diefes Stimmrechte wird nach bem Umfange des Grundbefittes bes Gutes zu ben ber übrigen Grundbefiter in ber Gemeinde zusammen bemeffen. barf aber nie mehr ale ein Drittheil der fammtlichen Stimmen in ber Gemeinde (Mrt. 134) betragen.

#### Mrt. 136.

Befteht in einer Gemeinde nachweislich bas Bertommen, bag ein anefcließ. liche e ober porgualiches Stimmrecht in ber Gemeindeverfammlung mit bem Befibe gemiffer Guter verbunden ift, fo bleibt diefes Bertommen, ber Bestimmung bes Art. 134 ungeachtet, aufrecht erhalten; auch ift barauf Bedacht zu nehmen, baffelbe durch Ortoftatut au befeitigen. Außerbem tonnen ortoflatutgrifche Beftimmungen errichtet werden, durch welche der Grundbefit bei Abstimmungen über Abgaben und Beiftmaen, Die nach Berhaltnis beffelben ausgeschrieben werben, in ber Beife Berudfichtigung findet, daß die Stimmen auf die einzelnen Grundbefiter nach Dasaabe ber pon ihnen in der Gemeinde entrichteten Grund. bezüglich Gebaubefteuer nertheilt merben.

# 91rt 137

Die Rorichriften ber Urtt. 40 bis 50 finden auch auf Die Bemeindeversammlungen in landlichen Gemeinden Anwendung. 91rt 138

In Gemeinden, welche feine Gemeinderathe haben (Art. 139), ift Die Gemeindeverfammbung jur Beichluftaffung in allen benjenigen Rallen, für welche in andern Gemeinden den Gemeinderathen die Ennicheidung übertragen ift, zu berufen

#### 2. Ran ber Gemeinbehehnrbe.

### a. Rujammenfehung und Babl berfelben, 9frt. 139.

In landlichen Gemeinden bie ju 300 Ginwohnern wird bie Gemeindebehörde 16\*



burch einen Schultheißen und einen Stellvertreter beffelben, in Gemeinden von mehr als 300 Gimvohnern durch einen Schultheißen und ben Gemeinderath gebildet, welcher letterer

1) in Gemeinden bis zu 800 Ginwohnern aus vier.

in Gemeinden von mehr als 800 Ciumohnern aus seche Mitgliedern besteht.
 Durch Ortsselfahnt fann aber auch in den Gemeinden von 300 und weniger Giumohnern ein Gemeindern aber die werden.

(fin von dem Gemeinderathe durch Stimmenmehrheit zu wählendes Gemeinderathomitglied hat zugleich das Amt eines Schuldeigen-Settlvertreters zu übernehnen. Die Bestimmung des Schuldeigen-Stellvertreters ist: Unterstügung des Schulbeißen bei Geldästischaftung und Bertretum erstellen in Nerfainderumgefällen.

#### Mrt. 140.

Die Wisglicher ber Gemeinbeleigirte nerben von ber Gemeinbereignundung auf Sadure grandt. Die bem Gedeintigein ift dies Sadu saf langer eine der an Erbenszeit micht ausgeschlichen. Ben dem Gemeinberaufs-Wisglichern fehreit nach Klauf von bei Jahren bie Julie aus mar wird band were Sadden erfeigt. Die nach den erfein bei Jahren klauffeinerten werben dem hab Voor lechtund. Die Wisslicherund erne wirder großeit. Die nach den erfein bei Jahren wieder großeit bereiten Bruth bas Voor lechtund.

#### Mrt. 141.

3u Mitgliedern der Gemeindebehörde können nur jolche mannliche Ortonachbarn gewählt werden, welche das 25. Ledensjahr vollendet haben und fich mindellens ein Jahr lang nach Washgade der Bestimmungen in den Artt. 39 und 134 im Bessie des Gemeinschlimmrechts bessieden, auch einen guten Lemmund (Art. 27) haben.

Ausnahmemeife tonnen indeg nicht gewählt werben :

1) ju Schultheißen und Stellvertretern derfelben: Weiftliche und öffentliche

Lebrer, fofern fie ihr Amt nicht nieberlegen,

2) in die Gemeindebehörde überhaupt Fürftliche Diener, die eine Stelle bei einer jur Fichtung ber Oberaufiicht über die Gemeindeverwaltung und Ortopolizei berufenen Behorde befleiden.

Bater und Cobn, Schwiegervaler und Schwiegerjohn, fowie Britder tonnen nicht gleichzeitig Mitglieder ber Gemeindebehorbe fein.

## Mrt. 142.

Die Annahme ber Bahl jum Schultheißen tann nur aus triftigen Wrunden, Die 2Nahl in ben Gemeinberath nur aus ben im Art. 76 angegebenen Urfachen



abgelehnt werden. Rur aus benfelben Grunden ift bas Aufgeben bes einmal angenommenen Amtes gulaffig.

Ueber die Grunde des Aufgebens und der Ablehnung entscheidet das Landrathsamt nach Anbörung der Gemeindebehörde.

Die Bestimmung des Art. 37 findet auch bier Anwendung.

Urt. 143.

Die Bahlen in die Gemeindebehörde erfolgen unter Leitung des Schultheigen, bezäglich bes Stellvertreters beffelben, ober, wo dies nicht thunlich, des Landraths antes effer. 661.

### Urt. 144.

In Anschung der Ausstellung der Stimmliften, sowie in Anschung der Rahlhandlung selbst ift nach den Borschriften der Artt. 55 bie 85, 67, 69, 73, 75 gu nerfabren.

Grflart bas Landrathsamt eine Bahl für ungültig ober gibt einer Ablehnung bes Gemablten Statt, fo ift fofort eine anderneite Bahl vorzunehnen. 97 et 145

Die Bahl bes Schultheißen und Schultheißen. Stellvertreters bedarf ber Beflätigung bes Landratheamtes.

Die Beftätigung ift jedoch nur zu verfagen im Falle bes Mangele ber gur Berwaltung bes Amtes nothwendigen Eigenichaften ober ber Mangele an allgemeiner Achtung.

Erfolgt die Bestätzung nicht, so ift zu einer neuen Ababl zu ichreiten. Biede bem anderweiei Gemöhlten gleichfalls die Bestätzung versagt, so kann entweder eine abermalige Babl angerobnet werden oder es kann das Ministerium durch einen vom ihm Ernannten die Stelle des Schutheisen interimitäts verwalten lassen (Art. 166, 987 S).

#### Mrt. 146.

Die Bahl des Gemeinberechungsführer, bes Gemeinbeigeisstiftigers um des Gemeinbeigeristerer grigbt bard die Gemeinbekeiper. Girt Fermiden Bestätigen durch das Einbeathabemt bebart es des grower nicht, es steht jeden dem Bentratheaute die Schiagus ju, die Bieberensfernung ungerigneter Bersonen aus den ihnen 
übertragenen Aumstenen ausgenber.

Die Annahme des Rechnungssühreramtes fann nur aus denselben Gründen abgelehnt merden, wie die Bad in die Gemeindebehorde (Art. 142); die Berpflichtung ur Bernaltung des Antes dauert aber nur 6 Jahr.



Der Rechnungeführer bat angemeffene Sicherheit zu bestellen. Urt. 147.

Die Schulfteisen und Schulfteigen Gescheurterer werden durch das Luduthsamt in fib umd Bildet genummen. Die Minglieber der Gemeindereite und die übeigen Gemeindebenarten werden durch den Schulfteig in öffentlicher Sijman, der Gemeindebehörte mittell Jandschage am fliesestat verspflichte. Das Landschaffen gerichtig der bei fehrmat auch die inn de den Schildniffen er Gemeinde abzumischen Archivenziege des Schulfteisen, der Michaumgeführers, des Schrift führers und des Migeners Chit Sch

Lebenstänglich angestellten Schultheißen tann, mit Genehmigung des Land rathonntes, auf den Sall ganglicher Dienflunfabigfeit eine nach ben Berhaltniffen der Gemeinbe abaumefiche Benfin verwilligt werden,

b. Befugniffe und Obliegenheiten ber Gemeindebehörde.

Die Befugniffe und bie Obliegenheiten der Gemeindebehörde, die Stellung und der Geschäfterteit des Schultheisen und der Gemeinderathe find im Befentlichen bie nämlichen wie in ben fablifchen Gemeinden Art. 25 ff.).

Besondere Abmeichungen finden barin flatt, bag

1) die Geichaftobehandlung und der Geichaftsgang in Gemeindeangelegenheiten mögliche einfach fein soll, weehalb auch die Berichrift über allmonatliche Abhaltung von Gemeinderathe-Sihungen (Atr. 89) auf ländliche Gemeinden teine Anvoendung findet;

2) daß in benjenigen Gemeinden, in benen tein Gemeinderath besteht (Urt. 139), die Bestigniffe und Obliegenheiten des Gemeinderathe von ber Gemeindeversammlung ausdeitt werben.

Art. 149.

Rücfichtlich ber Berpflichtung gur Uebernagme ber mentgettlichen handhabung ber Boligei in der Gemeinde und beren Begirte gilt auch für die Schultheißen die Bestimmung bes Art. 99.

Die Besser von Mittergatern, werde fich gur Bildung besonderer Gutebegirte nicht eignen (Mrt. 5), und deshald dem Gemeinterschade einverleich werden, somen auf sein Mittag sie ihre Berson, ihre Ebegalten, ihre dei spen fletten Bereandben, ihre Officianten und ihr Gessen, bei für ihr Gehöfte in poligistische Sinsisk unweiste dem generalen der Bereandben, ihre Officianten und ihr Geschiede unweistellt verben.



Daffelbe tann hinfichtlich ber Abministraturen und Bachter folcher landreberrlicher Domanen gescheben, die in den Gemeindeverband übergeben.

3ft Gefahr im Bergingt, jo bleibt jedoch, Diefer Exemtionen ungeachtet, ein ausnahmenveifes Gingreifen ber Ortspoligei nicht ausgeschloffen.

Auf., Berünferunges und Echalburtunden werben in den Geneinber mit Gemeinberätigen une simmifische Kläufeiren erne Omenichebeigerie, in siehen Gemeinber aber, die Feine Gemeinberätige Jahen, von dem Schaltbeijen, dem Seifelvertretter besjelten um dem Gemeinberätige Jahen, von dem Schaltbeijen, dem Gelivertretter und dem dem dem Gemeinberätigen bei der Gestellten und dem Gemeinberechnungsfehrer, unter Zeifeltaman des Gemeinberichet, solleiber, unter Zeifeltam und dem

## 3. Bon ben Gemeinbelaften und ber Bertheilung berfelben.

Mrt. 151.

Middiditid ber Beferitung ber Ofeneinbekvärjnig, ber Mujaham von Osminischfollura und ber Jahlung fir siche. ber Bertichung bei in Offichien bei bei der Schwieden Gemeinbelden. ber Bedien bei der Bertichung bei der Schwieden Gemeinbelden. ber Bedieningsbei ab ein Gemeinbelden. ber Bedieningsbeiden. ber Bedieningsbeiden, ber Bedieningsbeiden, ber Bedieninsbeiden auf Schwieden, ber Bedieninsbeiden ab der Bedieninsbeigen. ber Bedieninsbeigen auf Stembensbeigen aber Butternehmungen, zweich berühligen aber Bedieninsbeigen der Schwieden Bedieninsbeigen der Gemeinbemaßigen gelten bie für bie Bablische Wernichte erteilten Bedieninsbeigen gelten bie für bie Bablische Wernichte erteilten Bedieninsbeigen gelten bei Für bie Bablische Wernichte erteilten Bedieninsbeigen gelten bei Für bie Bablische Wernichte erteilten Bedieninsbeigen gelten bei Für bestätigt der Berdierine in Met 113 der

# 4. Bon den Boranichlagen ber Gemeinde: Ginnahmen und Ausgaben und bon ben Gemeinde: Rechnungen.

Mrt. 152

Der Schultheiß hat einen jährlichen Boranischlag über die Einnahme und Ausgabe nur dann zu entwerfen, wenn dies nach den Berhälmissen der Oseneinde alse räblich erscheint, wenn der Gemeinderarch, bezäglich die Gemeindeverjammlung, es beschließt oder wenn das Landrathbeam es anerbuet.

Die Gefflichtung ber Boranfchage, neiche spätelfen 14 Zage vor Beginn bes Jahren, für welches ber Boranfchag bestimmt ist, beentigt sein muß, ersolgt bund ben Genetisterath, beziglich die Genetisterschammtung. Gine Genetissium bestieben ist auch für Abneichungen von dem Boranfchage ober Ueberichreitung besselben und benetigen der Bedering bestieben nerfbenenbig.



Gine Abschrift des seitgestellten Boranichlags ift jojort dem Landrathsamte zu überreichen.

9rt. 153.

Der Geneinberechungsfehrer has die Geneinberechung mit des wolfflichieben befegen bie gam 1. Seit des est des Keltmangsjehe fingehere Jageber dem Leiber gut beifen gu übergeben. Diefer minmt die Septrafung wer und legt die Refennig denna mit feinen Geitalterungen und Benerstungen bem Gereinberech, behäufe der Geneinberechungstung und zur Recht der Den der Anschaften Inn annehmen, der die Benerstungen der Gestellen der Geneinberecht ann annehmen, genommen werbe, kam gu beiem Burotte auch der Gemeinbe einem verrifichteten Rechungsperchäufenigen gemeinen.

Auf diese Revision folgt die Superrevision und die Juflification der Rechnung durch das Landralbsamt.

Die Regierung ist beingt, bei eingelnen islabiliden Generische des Bolspiechig, eit der Engerrereisten bund des Landensbeamt geitweisig oder deuernd und die Justificiams der Rechung dem Generischerathe zu übertragen. In diesem flatte mit des Lustificialerium von dem Einstelleretter des Schultheigen vollzegen und dem Landensbeamt in Mössight eingereicht.

# 5. Bon ber Bilbung ber Gutebegirte.

Die Antrage auf Bildung von Gutebegiefen (Art. 5) find bei bem Landrathoauf zu fiellen. Diefes hat die erforderlichen Borerörtenungen vorzunehmen und bie Emisseibnun des Ministeriums (Art. 5.) vorzuberreiten.

art. 155.

Dumb bie Bilbung beischert Guststagirt nerben Gemninfabilen, bie grüfer gegifen zum Gust um ber Gemninfabilen belanken lachen, 32. nichtfabilen, Beigei-Gunten Wirtern Wirtern Wirtern Wirtern Wirtern Wirtern wird Schafen, Turnsmahlalien, Beigei-Ginrichtungen, Wirternhalten, Der Beger mit Michaelten L. Jim. zinfabilen ber Beger mit Michaelten L. Jim. zinfabilen ber Beger mit Michaelten L. Jim. zinfabilen ber Beger mit Michaelten wirternhalten. Der Gemninfabilen untwerbeiten der in mittern der Michaelten den der Gemninfabilen und ihr ein mitter Gemninfabilen ziehe in wer ber Gemninfabilen ziehe ihre Gemninfabilen ziehen zu den der Gemninfabilen zu der

Berben bei der Bildung eines Gutebeziets die geither bestandenen Gemeinschaften zwischen dem Gute und der Gemeinde, unter der biergu erforderlichen Genehmigung des Landrathsamtes, gänzlich gelöft, jo findet eine Ausgleichung binfichtlich einter gemachter Aufwände nicht flatt.

Tritt eine folche Lesjung nicht ein, jo find bei der Silbung des Gutelsezirks die Gegenflände der Elemeinschaftlichteit gwischen Gut und Elemeinde, fowie die Größe und die Art der von dem Gute zu dem gemeinschaftlichen Einrichtungen au die Gemeinde zu leistenden Beiträge durch Sereindarung der Interessenten, bezähllich bereicht Gutelschaus des Andersandens artundlich festurieben.

Die Bildung neuer Gemeinichaften tann burch Bereinbarung ber Intereffenten erfolgen, ober burch bas Landratheamt im öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Der Besser bes für einen besunderen Begief erstänten Gutes, beziglich die Dominen-Bermaltung, ist verbunden, die dem Gemeindeworflande in einer Driegemeinde obliegenden Bernichungen immersald des Gutebegirfte zu übernehmen, deziglich durch einem quasifieriten Bertrieter besorgen zu lassen. Siercher gehört auch die Bussilmun der Gutevolisies (Ertt. 19. 149).

Wird das Gut von Mehreren gemeinschaftlich besessen, so haben die mehreren Miteigenthimer Einen unter sich dem Landrathsamte zur Uebernahme der amtlichen Kunctionen zu benennen.

3m Mangel eines Einverftandniffes hierüber ift bas Landrathsamt berechtigt, einen ber mehreren Befiber mit ben Geldfaften zu betrauen.

Der Privat-Gutebesiger ift besnugt, für den Fall der Abmesenheit oder sonstigen Berfinberung auf feine Kosen einem Stellwertreter zu bestellen. Berpflichtet biergu ist er, wenn er selbst die gedachten Amtsocerichtungen wahrzunehmen nicht im Stande oder nicht gereinnet ift.

Der Stellvertreter des Brivatgutefefigere und der Bertreter der Domainen. Bernathung ift dem Laudratfeamte gur Bestätigung zu beneunen (Art. 154). Erögt auf Landratheamt Bedenften, die Bestätigung zu ertheilen, so hat duffelbe an bas Ministerium zu berichten.

Der Gutebefiger, bezüglich die Domanenverwaltung, vertritt ben Gutebegirf und fragt eie demielben gesehlt obliegenben Laften so lange allein, als nicht auf fürfill. Schw. Rubofil. Gefenfammtung XXXVII.



Gegen die von der Bertretung des Gintebegirte getroffenen Berfügungen finden in allen, den Genetimbe Angelegenheiten verwanden Berhaltniffen die für jene Angelegenheiten gulafifigen Bertrifungen Statt.

Art. 158.
Das Ministerium ift ermächtigt, auf Grund Diefes Gefehes gebildete Gutebezirte, welche ihren öffentlichen Bflichten nicht genügen, mit einem Gemeindebezirte zu vereinigen.

## Dritter Abschnitt.

# Bon der Oberaufficht des Staates.

Das Oberauffichtercht bes Staates über die Bermaltung ber Gemeindeangelegenheiten und bie Gutebegirte wird jumachft burch bas gandrathsamt ausgeübt.

Daffelte erftreft fich harauf, baß von ben Geneinben und beren Diganen, jonie von ben Bertretern ber Gnutsbeigtfe Uebriefreitungen ihrer Beingnifft; und Nachtleite bes Staates oder jur Beitnitändigung ber Jaanbeingreifigen oder Brinstrechte Gingstiner nicht vorgenommen, baß mitfighällich ber Bernaltung ber Gleneinbenaglesquarkein, unbedopuber best Gleneinbereningsnen und Der Detpoligt, bie Gefeggefrein befolgt und was den Geneinben, junie von ben Glutsbegiefen bie übnen abliesenben infestulisch verfeilichtungen erfüllt werben.

# Art. 161.

Das Lunbrafssamt ift beisenigs Behörde, melde über alle Beispiereben und Bernstungen in Angelegenheiten der Glemeinde und der Glutbeigirfe, mögen fie gegen Gemeindebenmte ober gegen Anschlungen der Glemeindebehörden ober der Glemeindebersjammlung ober gegen Anschungen der Betreter der Glutbeigirfe von Seiten der Beträssigten erschoen medren, die nächfe fusffeichung ju ertheine hat.



## Mrt. 162.

Das Vanbenlissent ift, um jeh bie Urbergrungung ju verfüssigen, boß die Bernaltung der Gemeintengelegscheiren ben Gelegen gemäß gehanblokt. Der Johnsteinorbumgstmäßig geführt umd bie Dbliegscheiten ber Gemeinbe überall erstüllt rerben, berechtigt umd, is off die find be Lebant nerbendens Berspällunglie im Janterig ber Obmeinben ei him städiße erfüssion aufsigen, verspällert, Andeweitungs über ben Janobalt ber Gemeinben, ammentlich über bei Ginhaltung ber Schulbentligung, über bei um ber Bergandfaße, iber Schwirtfeldsfrüng ber Gemeinbenstilmung, über bie Gefchäsfoßistenung ber Binigerungfer und Gentheisen, sowie ber gausen Gabmo Gemeinberäth, über bie Griffindung der Wortenberötenkeiten ur erfanste

Ge ift behald berechtigt, Bern, Bornistikie, Steurichkertelle, Rechmung und Berneut. Behre u. f. m. bereite singsforen, wie tenhieft Benefitsigung größerer Gemeinberadbungen und die Brifung der Gemeinberadbungen der Gemeinberadbungen und bie Brifung der Gemeinberachungen der Gemeinberachungen und bei Brifung der Gemeinberachung der Gemeinberachung der Gemeinberachung der Brifung der Architectung der gemeinberachung der Gemeinberachung der Gemeinberachung der Gemeinberachten und der Gemeinberachten der Gemeinberachte Gemeinberachten der Gemeinberachte Gemeinberachten der Gemeinberachten der Gemeinberachte Gemeinberachten der Gemeinberachten der Gemeinberachte Gemeinberachten der Gemeinberachten der

## Mrt. 163.

Das Landratheamt darf die Burgermeister, Schultheißen und deren Stellvertreter, sowie die übrigen Mitglieder der Stadt und Gemeinderathe wegen vor kommender Dednungewidrigkeiten in Dednungestrafen bis zu 36 Mart nehmen.

# Mrt. 164.

Benn die Gemeindebehörde, beziglich die Gemeindeversammlung, sich weigert, nochwendige Ausgaben der Gemeinde zu geneimigen, sie ist das Landracheaunt ermächtigt, dieselben von Amstongen in den Boranschlage einzutragen oder die außerordentliche Amsteinauma ausgendem und wollsieben zu salfen 18trt. 15).

In Diefem Falle hat bas Landratheamt bas Rocht, Die Bertheilung von Gemeindenugungen und Caffeniberfcoffen jum Beften bes angegebenen Brectes gu miterfacen.

Bird Seitens der Gemeinde die Boraussehung der Nothwendigkeit der Ausgabe besteitten, so bleibt ihr gegen die Entscheidung des Landrathsamtes die Berufung an das Ministerium vorbehalten.

Bermeigert die Gemeindebehorbe, bezüglich die Gemeindeversammlung ober bie



Bertretung der Gutobegiete, in den ihr überwiesenen Angelegenheiten Beschitzt, jo ist des Landrachbeumt auf vorbergegangene Andrehma derrechtet, auflatt derselben Beschiedung, nertheiten, welche gliebe Birtfamteit hat, als wäre sie von derr Gemeinbeleberde oder dem Bertreter des Gutebezierste felde ausesannen.

### Art. 165.

Gegen Entscheinungen bes Landratheamtes findet Bernfung an bas Minifterium Statt.

## Mrt. 166.

Das Winisterium ist bie Cheranfifit ihre be Erenslung per Ofernierbung angelegescheiten wer ber effertieffen Sangelegescheiten wer bentetegrief in allen flätten aus, im reichen felde mid bem Lenbenthaum ihrenseiren ilt. Mußer ben zu etteilenzen unfahren bei den Lenbenthaum in der Vertrungen ilt wur ber zu enteilenzen Guidelbeimung und als wellte derange Vertrungen ilt wur ber zu enteilenzen bei Winisterbung und der Sangelegen der Guidelbeim bei Gebilde der Guidelbeim der Guidelbeim

1) bei Beräuserung von Geneinde-Gernaberstungen, Grundbestimmen eingehrer Gleichten von Geneinbemitigliebern oder beien gestießehende Gerechtiauen, neuen bei 28erto ber verlaufgeiten Olegenstätet in Geneinbeite von veruger als 2500 Ginvolptern 300 Mart oder mehr, in f\u00e4nter bev\u00f6rfet olemen 1500 Mart oder mehr, in f\u00e4arte bev\u00f6rfet olemen 1500 Mart oder mehr bei abgeite bev\u00f6rfet olemen 1500 Mart oder mehr bei abgeite des mehr bei abgeite dem 1500 mehr der bei abgeite dem 1500 mehr der bei abgeite dem 1500 mehr dem 1500

- Bu biefen Berangerungen gebort auch die Theilung folder Grundbesthungen, Gemeindenungungen und Caffeniberichuffe.
- 2.) Bei Aufradium vom Anteiken, nerfige eine Bermefrung der Gemeinschfaulten kreteiführen, alfo nicht jur Bistigiung ichon bestiesender Durchposichalben gemacht werden und nicht ju den Schulden der aufralen Bernellung geborn (Ant. 115), sowie dei Anteigung vom Capitalien gegen andere als dezeinkalmäßige Sicherbeit in derrichten Bernellung genachten betracht an an eine Anteinen Bernellung der Beiteilung und Rechtenbungen.
- Gerner geboren bierber inebefondere noch folgende Galle:
- 3) Ortesfatuten, Ortsgesche (Art. 13) bedürfen zu ihrem Erlaffe der worhergehenden Bestätigung des Ministeriums, welche aber nur ans bestimmten, der Entscheidung beizusügenden (Bründen versagt werden darf;
- 4) die Erhebung neuer indirecter Gemeindeabgaben tann nur nach eingeholter Genehmigung des Minifteriums erfolgen (Art. 126);
- 5) bei wiederhotter oder grober Bflichtverlebung, bei geistiger oder forperlicher Indipiteit ju Besognung der Diemfles, sowie bei Bertuff des guten Lemmundes fann des Ministerium nach Andorman der Gemeinderbehoben und des Sandraths.



amtes einzelne Mitglieder der Bemeindebehörde unter Auführung der die Berfügung rechterigenden Grinde auf Zeit oder gänglich ihrer Dientberrichungen entheben; (6) das Ministerium ist ferner ermächtigt, auch gange Stadt- oder Geneinderäthe,

b) des Ministerium ist feriere ermachtigt, auch gange selate- derr Gemeintertatipe, werde feren Deliegenderten micht machtenmen und ber Bildeten serficen, nach gutachtlicher Bernechung des Landraufschamtes aufgatiefen und Neumahlen ausgordnen. Diefe Magingel fest indes voraussgegangene Anderschung berfelben und landesspertliche Genehmigung overaus.

7) Dem Minifertium fleht bad Richt ju, aus Geinben bes allgemeinen Bohle und ber allgemeinen Sicherheit, sowie wegen ungemägenber Beichbebeiprung einselnen Bingemeisselnen ober Schulbeifein, benen bie Bernstlung ber Orthopolist übertragen ift, biefelbe gänglich ober zum Theil wieder zu entgieben und an anderer geriquete Berschnen in ober ausketabl ber Gemeinbe zu nietertagen.

8) Berben von einer Geneinde die gefehlich netherendigen Sahlein vertreigert oder wirde bis Manahame ber Bahl judifüger Berjie werd zur Befreigung des die terfeinden Innte gerigerichafteten Generalsensiglieberen abgelehnt, dere finden fich nach dem Ermelfen des Mindlerfeinme in den Jahlen der Artz. 70, 145, 166, 322. der feite getzigeten Berandte unter en Geneinbenagsfeitige, fo fann der Millerfein eine prospiorifige Bernaltung der Geneinbenagsfeitige, in fann der Millerfein eine prospiorifige Bernaltung der Geneinbenagsfeitigen anserbnen, ohne dabei an Generalbenagsfeitig gebunden ge feit.

9) Die Bildung neuer und die Abanderung bestehender Gemeinde Berbande und Gutobegirte bedarf der Genehmigung des Ministeriums (Art. 6).

Das Minifterium ift Die oberfte Dienft- und Disciplinarbeborbe ber Gemeinde bemiten

## Art. 167.

Durch landesfertliche Bestimmung finnen einzeles Glübte wu ber Ausfichte bes andruchsamted eximit und bem Minisperium unmittelbar untergestellt werben. hier tritt das Minisperium gang in die nämische Siedung ein, welche das Landenstein Gegenüber einnimmt; of sindet aber gegen bie Entscheidungen werden Bereichte und anderen Gemeinden gegenüber einnimmt; of sindet aber gegen bie Entscheidungen bestimmt wir Berkeltung an den freichen Schaft.

## Bierter Abidmitt.

## Edlugbeftimmungen.

Art. 168.

Die jur Ausführung Diefes Gesehes ersorberlichen Anordnungen und Beftimmungen werden von bem Ministerium erfallen.



Ebenso entscheibet das Ministerium über eiwaige Zweisel, die bei der Ausführung des Gesehes hervortreten. . Art. 169.

Die auf Grund ber rediriern Genarine-Ordnung vom 23. Nyril 1858 g. mahlen Bilgermeister und Schaltheisen und berne Siedberreitere, ebenfe bei fibrigen Genarindebennien und Diener beiten in ihrem Annte bis jum Miskal der Dienst, auf, war nechte fie gerählt sind, und behalten die ihnen verweiligten Befoldungen. Mit Befoldungen bes gegenmaringen Gelejek finden auf sie Minendung. Dasselber der Genarinderiale.

Die handsdaung ber Veralebligt foll ben Bingermeifters (fitt. 199) und ben dechlichigen (Ett. 149) und ben mich iberlaffen serben, nern gegen bie ett telning ber befullfägen Mittelige meintlick Bebentra obnatten. Lieber folde Rechter untfelsche midfelschie ber Simbilitern, mitdlichiel ber Simbilitern Germainben bas Lautenstpaunt. Bis gu einer folden eftiglichen geben ist der Geschlichien ist Sechselpligt, bie gelten für fallen der fallen gestellt gelten gelten gestellt gelten gestellt gelten gestellt gelten gestellt gelten gelten gestellt gestellt gestellt gelten gestellt ge

Diefes Gefes tritt mit bem 1. Juli 1876 in Bitfigmetit. Bon diefem Sagt ab treten die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858, sowie alle iditigen dem gegenwärtigen Gefese gewörbetaufenden Borschriften außer Abrol. Die Bestimmte der Gefes eigenhändig vollzogen und mit Unferen Frinklichen Ingeste verschen leicht von der die geschändig vollzogen und mit Unferen Frinklichen Ingeste verschen leicht.

Rudolfladt, den 9. Juni 1876.

So geicheben

(I. S.) Georg, Fürst zu Schwarzburg.

# Inhafi.

Erfter Abschnitt.	
Allgemeine Gemubfate	1 - 18
3meiler Abfdmill.	
Befondere Beftimmungen.	
Erftes Capitel.	
Gur ftabtifde und landlice Gemeinben.	
1) Bon den Gemeindemitgliedern und ben Guts . Angehörigen überhaupt . "	19 21
2) Bon ben Bürgern und Rachbarn insbesoubere	22 - 37
3meites Capitel.	
gur flabtifde Gemeinben.	
1) Bon der Gemeindeversammlung	38 - 50
2) Bon ber Gemeinbebehörbe	
u) Zusammensehung	51 - 52
b) 28ahl	53 - 65
as) des Bürgermeiflers	66 - 70 71 - 80
ld) ber anbern Mitglieber bes Stabtraths	71 80
cc) ber anbern Gemeinbebeamten	
c) Berpflichtung, Befoldung und Penjionirung ber Gemeindebeamten Artt.	82 - 84 85 - 111
d) Bejugniffe und Obliegenheiten ber Gemeindebeharbe " 3) Bon ben Gemeindelaften.	69-111
n) Allgemeine Grundjäge	112 - 117
	118130
4) Bon ber Bergnichlagen ber Gemeinde: Einnahmen und Ausgaben und	110130
von den Gemeinderechnungen	131 133
on on continettynings	101
Drittes Capitel.	
Für landliche Gemeinben.	
1) Bon ber Gemeindeversammlung	134 138
2) Bon ber Gemeinbebehorbe	
a) Bufammenfehung und Wahl berfelben	139 147
b) Befugniffe und Obliegenheiten ber Gemeindebeborbe	148 -150



	Bot	ı be	Gemei Boran	foliag	jeit	bei	. (	W <sub>CT</sub>	tein	be:	Ci	III	фm	en	303	di d	And	1ga	ben	11	шÞ			151
	non	ben	Gemen	ibered	ţaı	inge	ĸ				-				-							MtH.	152 -	-153
5)	Pion	ı bet	Bilbun	g der	Ø.	uts	be3	irfe												٠		-	154	-153
									D	ritte	τ.	999	dja	ill.										
B	n b	n D	berauffic	ht dei	3 3	Star	tet																159-	-167
									u	ierl	er	A6	dju	ill.										
s	hluh	bestin	nnunger	٠.					-													**	168 -	-17



# Gejegjammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg : Rubolftabt.

8. Sturk vom 3ahre 1876.

# JE XX. Minifterial Betanntmachung

vom 12. Juni 1876, den Umtaufch beschädigter oder unbrauchbar aemordener Reichskaffenschien betreffend.

Die nachstehende Befanntmachung ber Reichofchulden Bermaltung, betreffend den Untausich beichabstger oder undrauchtar gewordener Reichotaffenicheine, werd andurch jur öffentlichen Reuntniß gebracht. Rubelfabt, ben 12. 3um 1876.

# Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

# Bekanntmadung,

betreffend ben Umtaufch beschädigter ober unbrauchbar gewordener Reichstaifenicheine.

In Golge höhrer Amerdnung wird hierdurch jur öffentlichen Renntnig gebracht, daß gur Förderung des Um tau iches beich abigter oder unbrauchbar gewoordener Neichgafassenlich ich eine gegen neue vom Bundeerath die nachsolgenden Beftimmungen gefroffen find.

Estmattlich Briche und Vanderdaßen baben die fluore bei Jahrungen anglebetram beschädigen oder undersuchungen geweitenen einschäufen der Gerichten und
bet beschungten Meighelgeinscheine, beren Instantifikänigteit (§ 6. 9165) 2 bes
destjese, bestreiten bei Mindgale eine weitenderfichten von 20. Avril 1874,
Weithergeisphalt Gerie 40) gerichten ist, ausunchnen, aber nicht wieder ausgugeben,
dirtet dem Weithelt Gerichen XXXIII.

Anogegeben in Rubolftadt am 22. Juli 1876.



2. Salde Reichtalfunfeine find außer von ber Reiche Sauptalfe auch von Raiferlichen Deer Boitaffen, ber Röniglich Breußischen General-Staatbaffe, ben Kninglich Breußischen Regeramaße beziehungsbreife Bezierte-Dauptfalfen und von Laubes-Gentralfalfen ber übrigen Bunkesslaaten gegen umlaufelähige Reiche-Inflicificierie Orb baares Gelb umpstaufden.

Berlin, ben 18. Dai 1876.

Reichofchulden: Berwaltung. Graf gu Gulenburg. Lome. Bering. Rolger.

# № XXI. Berordnung

vom 4. Juli 1876, die Erweiterung der Berordnung vom 15. August 1873 über die polizeiliche Brufung der Dampflefiel betreffend.

Mit höchser Genehmigung Serentssimi wird in Erweiterung der Berordnung ibr polizeiliche Beaufschiung der Dampfessel vom 15. August 1873 (Ges. S. 109) und ausätät da uden 85. 22 und 23 derselben verordnet wed folgt:

Lebemedien, beren "Dacherichenhaften in anderen Staaten bed beruffen Riecke ab ein Berigfeiten ber Gemercherung wen 21. 3m. 1869 (Riche-Gef-Zill. & 245) und der allgaminen peligrifichen Befilmmungen vom 29. Mai 1871 (Kiche-Gef-Zill. & 12.2) geflatte worden iß, find, berum feit ihrer Jahellings be, leifen Brislings in dem beriefinden Bundelfallen und nicht gent Jahre ergangen ibe, auf hieraften seigebruckfer Bachmeis vom der Dreibergeitschiefte be, dem Färfiliere Vonderlichenen indexallender zugwärfen. Der Brislingen und der Beriefenderen in der State der Brislingen und der Brislingen und 18. Mangel 1873 vorgefriederen in individien Setzunfung der Schöllungsgerichtet der Schörlerister in der Mit der Schollungsgerichtet der Schörlerister in der Mit der Schollungsgerichtet der Schörlerister in der Mit der Schollungsgerichtet der Schörlerister zu der Mit der Schollungsgerichtet der Schörlerister zu der Schollungsgerichtet der Schörlerister zu der Mit der Mit der Schollungsgerichtet der Schoflerister zu gehörler Bereitung der

Rubolftabt, ben 4. Juli 1876.

Fürftlich Schwarzb. Minifterium.



# M XXII. Minifterial : Betanntmaduna

vom 4. Juli 1876, ben zwischen bem Fürstenthum Schwarzburg-Rubolstadt und bem herzogthum Sachsen- Altenburg abgeschlofienen Staatsvertrag über bie Regulirung ber Lanbedgrenze und bie Ausaleichung ber Sobeitsbrechte betreffenb.

Muf bodfen Befeid bes Dunssauchtiglen flürfen wird der priefen des gürtenthum Schwarzuger "Auschlabt und dem Gergathum Sachjen-Altenburg 27. März unterm 7. Appril d. 3. abgeschloffene Staatbestrag über die Regultiung der Laubesgrang und die Muglickung der Societierechte gwissen deiden die Rendern durch den nachklochung Abberd um allemeinen Renning aber abeit gertadt.

Rubolftabt, ben 4. Juli 1876.

# Fürftlich Schwarzb. Minifterium. v. Bertrab.

# Staatsvertraa.

bie Regulirung ber Lanbesgrenge und bie Ausgleichung ber Sobeitsrechte zwischen bem Fürftenthum Schwarzburg. Aubolftabt und bem Bergogibum Sachfen-Altenburg betreffend.

 $\infty$ 

<sup>\*) 3</sup>ft nicht publiciet.

Berhaltniffen, und felbft ba, mo nur ein gang fleiner Theil eines fo burchichnittenen Grundflucke bem einen Staalsgebiete zugefallen war.

Seit längere Jet mu ift man beiberfeits bemißt gewesen, nicht nur die durch bei ernährten Seichteit-Musgleichungs-Jechen gu um 16. Dereinter 1937 nicht und triebigung gebrachten Derleichtlifferungun, mehre fich mieß auf einige Gemmblicht in den Seicher Seitstellunglichen Immer Immerfliebt mit der Seicher Seitstellunglichen Immer Immerfliebt mit der Seicher Seitstellunglichen Immer Immerfliebt mit Derheisfel um der Seitstellungsfähre Immer Immerfliebt um Derheisfel um der Seitstellungsfähre Immer Immerfliebt mit Derheisfel um der Seitstellungsfähre Immerfliebt mit der Seitstellungsfähre Seits

Dies Breinkarung ist beiberfeise landeshertlich genehmigt und bie de seine helte Tertiborialgreuse von den dazu daus deutfragten odengenannten beiberfeitigen Behörden versteilungt, aledam aber von dem als gemeinschaftlichen Seidmeliste beiberfeitig verpflichteten Bezirfezometer Wagner zu Noda aufgemelsen und auf Karten verzeichnet worden.

Diese Katten nebst ben dazu gehörigen Bermessungenegisten sind nach behnisser Rensson derschen durch ben ebenjalls verpflicketen und dazu beaustragten Geometer Göble zu Audolfladt von den schou genannten beiberzeitig committieren Bernealtungsbebörden am Det und Selle unter Beraleichung der bezäusigen gelen geweiste, nach erfolgter theilweifer Berichtigung aber als richtig anerkannt und mit Anerkennungezengniffen vom 1. Juli resp. vom 21. October 1871 verfeben worden.

3ebe ber beiben hoben Staatsregierungen befitt von biefen Ratten je ein Erempfar,

Die belterfeitigen bejene Staatstegterungen weren auch dem in einja, das iht en benachenden zu Staatsterfein Statten verziehent, zum Zielt ein erfogfleifte Sanbeigerung wen 1. Jamust 1871 en als Spektingsung gelten foll und 
aber von da de den feine der contadpierabe Zielte Spektiersten der neb jerfeits 
biefer Grenze auflegenden Gemoßläden reije. Gemoßlädenbeiten weiter beaufpende 
werben bieffen.

Es find auch die Besiher berjenigen Grenggrundsstüde, welche von den Birtungen biefer Bereinbarungen getroffen waren, von diesen in Renntnis geseht und bemaemus bestörben worden.

In ber Abfiet um ju dem Jewel mu, die ebengkadent Vereindurungen och zu erreinflichtigen umd daeit femiließt eine wölfindige Geweitsteunistungen justigen den der betreitstigen Landen ebreitsgiligtern, weiche find demmach und auf die bei Gauften-Allendurunger Seile, mud der fürfen im Binda auf Siedenarhung-Abenfäldere Geile, gemeindighilife Levenschung umd der der beitrigen beitrefeinigen Terrinderin zu beisfehen hat, sweie um die ergielten Bereindurung und einen fermilichen Setzen gemmenschieden. Dem die ergielten Bereindurung und einen fermilichen Setzen gemmenschieden, dass die millen einer Fermilichen Setzen gemmenschieden.

Seine Dobeit ber Bergog von Sachfen-Altenburg

pochibren Gehetmen Staatseath pennich Morth Fredend Lorenh Seine Durchlaucht ber Fürft von Schwarzburg-Rudviffadt Göchlibren Regierungerath Dr. im: Ludwig Albert von Golleben.

mit dem speciellen Auftrage, einen folden Staalevertrag vorbehaltlich höherer Genehmigung mit einander zu vereinbaren.

Bon biefen Beauftragten ift in mundlicher Berhandlung Diefer

Staatsvertrag wie fulat verabrebet worben:

Artifel L

Die Landesgrenze zwischen bem Berzogthum Sachsen Altenburg und bem Fürftenthum Schwarzburg-Rudolftabt wird

1) gwijchen den Fluren der Drifchaften Rollwip, Egelbach, Mögelbach, Oberhafel, Rubfraß und Ammeiftedt im herzogihum Sachien-Altenburg und den Ortichaften Unterhafel, Rirchhafel, Teichweiben, Pflangwirbach, Mörta, Geitersdorf und Teichriba und bem Balbbegirte "hobefahrt" im Fürstenthum Schieuzzburg-Indolfabt von der Einie gebilder, welche von bem gemeinschaftlichen Gewenter Baganer aus Roba aufgemeffen und in zwei Karten eingezichnet ib, von welchen fich je ein Cremplar in der Sand per contradictione Elaadtrezietungen befinder.

Dief Ratten, jebt im beit Bölleten beltjehen, von Denn bie eine (mit Gettien I, I und 10 Hegtjührt) ben Rundergentung trojlen Der Godfrei Gettien I, I und 10 Hegtjührt ben Runderbettung bei Gettien Statestraßen Gitter von Bunnelfelt und ben Echwarpung-Bholdbildigen Bilten und Bungstrich a. Zinischen. Zinischen Gettiersel um Bürch, bie anbert aber — mit gleicher Begriffung — bei Kanbegruptung unifern bei Geschwicktung dieren Seltzie, Gettien Gettien Gettien Gettien Gettien Gettien Gettien Gettien Gettien bei Gebrungburg "Buboldbildigen Gleine Illertein gleich er Gebrungburg "Buboldbildigen Geschlichen gleiner Seltzie, Lie unt untern 1. Just zieh und Ziehenderen erhält, film im bie muttern 1. Just zieh zu Schalbildigen Geschlichen Gerichtsanter State und ziehen der Gettien der Getrichtsanter State und den Bertraßen der Getrichtsanter State und der

- 2) als gemeinschiftliche Sanbergerng zwischen Ben eintwärtenden Staaten bepüglich zwischen der Sachfein-Altenburgischen Erstane bei Saalthal und ben dazu gebringen jegenammten Betterleinsgütern einer umd bem Scharzsburg-Rudollädbischen Drifchaften Alteingeschwende, Bertpinis, Bucha und bem Buchart Argeite anteretieits die Sinie, nelche, joweit sie
  - ») biefe Sanbetgerug, juisfen bes jur Godfen Attenburgiften Mitte Godfall gefrenden Gegenauten Editerinsighten und ber Ghnuchtung, Robolfährigten Driffselten Ricingrichernde und Verginip bezichnet, auf einer von dem gemeinschaftlichen Geweiter Johann von Doffelber im Rocenter 1856 aufgenommenz, von dem gemeinschafflicht gautgegemen Bestiffsgeweiter Bagert aus Roba in Beuga auf die von dem genannten Geweiter Delbeften nicht mit vermierne kandegergulende zerrollfährigken, in Bolge mehrere Berächerungen in der Geldung der gefehen höllige Reich wir Auftragen erfehenen und von dem Przegolfene Gerieb damit Auftragen zur erfehenen und von dem Przegolfene Gerieb werden bei Przegolfene Gerieb werden der Berächtung der gerieben generen iste unter 1. Dereber 1859 aufgrachtung Auftrage deren gehren generen der der gestellt der gestell
  - b) die Fluren Saalthal einer., Brefimit, Bucha und ben Buchaer fort andernseits scheidet, auf zwei Rarten Rr. I und II verzeichnet fiebt, welche



von dem ekensalle als gemeinschaftlich verspischteten Gemeter (f. v. Debt. feiten wir der um 21. 24. um 25. September 1841) vollgegenen Beremartung aufgenommen und von dem Herzsel. Artiskamte Eenschreibung und Orlandische am 19. gebenar 1848 einer und vom Günflich Schwarz-bungischen Aufgenar Eschwarz 1848 einer und vom Günflich Schwarz-bungischen Aufgenar fein n. 1. Wärz 1848 anderinscht anerfannt fünd. er dieser zu ihr um 2 n. umd d. begeichneten Karten ist je ein Bermelingsleit

geber biefer sub 1 und 2 a. und b. begeichneten Karten ift je ein Bermeffungeegister beigefügt, in welchem ber Standort ber ben Grenglauf begeichnenben Grengfteine und biefer felbft genau beschrieben ift.

Die Rarten nebft Bermeffungeregiftern bilben einen integrirenben Beftanbtheil gegenwartigen Bertrage.

### Artitel II.

Die im Kirthf. I begriebent Faubesgerup wirb gegreiftig und als beiberfrigung pobrietigerung anschaum. 49 bergieben bie beste einschierbende Gesatregeirungen ausbrücklig auf alle Spekirtechte, netdie ber einen berfelben in dem and jente Ausbedegerup fich befinnmerhen Geleichte bes anderen Gesatze mach dem früheren Bertrage vom 16. Derember 1537 nech jungsfansen haben mieden, ju Ommiten bebetern und erfläter nich dem bei die Fruitsdefilmen gegerichtig für abgefrüheren.

Die Wirftamteit deiges Vauerkunnigise und dieser Verzigdeftlichung beginnt begigführt der Mundliche und Genundsürderige, neche an der Rundesgrengliertet an liegen, weide auf der in dem undergehonden Kritiel auch I ernöhnten z. Wagnet spielen Sante bezigdelt ill, der sein in der Gindeltung beiefe Vertrages ernen Bereinbarung gemäß, am 1. Januar 1871, im Uedrigen mit der beiterfeitigen deboffen Mufflichung beiefe Vertrages.

### Artifel III.

Bon benjenigen Prumbftüden ober Strumbstädstheilen, welche der Befeinerung, beshalb entgangen finn, weit das Besteurungstrecht in Bezug auf biefelben biober und bis zur Zeit, wo nach der obenernshaten Sestlichung der gegenwärtige Bertrag in Wiffnanteit tritt, flertig ober ungereiß war, diesfen für die vorbergegangene Zeit nachtraglich Serteurn friererisie erbeben werben.

## Artifel IV.

Es leisten die contrahirenden Staaten beiberfeits Bergicht auf alle Schadeneansprüche, weiche sie etwa darans ableiten fonnten, bog ber eine Staat bis jum füntrit der Mirfamteit biefes Bertrags in dem Gebiete des anderen underechtigt Dobeitsterche ausgenit habe, und acceptiren gegenseitig beiefe Bergichtleisung.



#### Artifel V

Die im Artifel I begeichnete Landes- und hobeitsgrenge bilbet gugleich die flurgernge ber beidefriels angerngenden Gemeinbefuren. Die auf dem flurverbande berufenden, dem öffentlichen Rechte angehörenden Befragie und Berpflichungen ber betreffenden Gemeinden reichen nicht über biefe Landesgreuge fiinaus.

Brivatrechte ber Gemeinden ober anderer Berechtigter werden durch den gegenwartigen Bertrag nicht berührt.

## Artitel VL

Bertinenggrundstide in dem Gebiete bes einen ber contrabirenden Staaten, welche zu geschloffenen Gitten oder Grundsfludkromptegen in dem Gebiete bes anderen Staates geboren, gelten biefem gegenüber insowiet als walgende (lebige) Grundstlat, als daburch nicht wohlerworbein Brüstrechte vertigt werben.

#### Artifel VII.

## Artifel VIII.

Bur ben Inhaber jener Rechte foll es jum Radweife berfelben in bem Staate, welchem Die in Rebe ftebenden Grundflude in Folge bes gegenwartigen Bertrages



jugeboren, ber anderweiten Ausfertigung gerichtlicher Urfunden burch Die neue Gerichtebeborbe nicht bedurfen und bafur auch eine Gebupt nicht geforbert werben.

# Artifel IX.

Sbenfo soll wogen bes Einhritts solder Grundfläck in die neuem Fluverkande und die damit eins verbundene Erwerbung des Fluvgenoffenrechts benjenigen, in deren Eigenthum fich jene Grundfläck zur Zeit des Gintritis in die neuen Fluverbände besinden oder besinden haben, eine Abgade an die betreffenden Orts- oder Rittracencieben micht angesonen merben.

## Artifel X.

## Artifel XI.

Richtsfreifglitten in Brags auf Grumblindt, hinsfattlich neichte bieber ibs 
pairubeiteinschipflicht gweifelgs is der Breitig part, eber under est in floge bes 
gegenmärtigen Bertrages ber Bulligheit eines ber contrabirenden Ebanen unterBellen, follen, men iche Rechtsfreigheiten aus beinglichen flägen mit nich 
ber Beit, no biefer Bertrag feine Wilffamiteit ausgert, anhangig genweben im bend vor 
ber Beit, no biefer Bertrag feine Wilffamiteit ausgert, anhangig genweben ib, begiglich ben an beite 
Beitel getretzenn Bertiffer auch ben Beschgefigen feines Staates bis gur Enfeldeltung irretzigtig werben, auch benn beitel Bertriffe auch ben fenfigen BeBinmungen bei gegenwärtigen Bertrages am fich nicht neiter gulitändig fein feller, 
best bei Bullferung der Utterantiffe in jeden Anhangingstein wer im Betreflete am Drie des Steinisbestein sie bes Gertide jußändig, in beifen Juniebeltiumbuilt des Bertrickste erzienen ist.

Buritt. Schw. : Mubotft. Gefehiammlung XXXVII.



19

## Artifel XII.

Begenwärtiger Bertrag foll alebalb ben beibeiligten boben Staateregierungen gartification vorgelegt und bie Auswechfelung ber Ratificationen auf bem Correlpowbenwege in fürzeller Britt bewirtt werben.

Derfelbe ift in zwei gleichlautenben Egemplaren, bem einen für die herzoglich Sachfen Altenburgische, bem anderen für die Hirflich Schwarzburg Andolflabische Staatsteatenna, ausdeschieftat und mutercherieben worden.

So geicheben Altenburg, ben 27. Dary 1876

und Rudolftadt, ben 7. April 1876.

Beinrich Moris Friedrich Lorens. Ludwig Albert von Solleben.

# M XXIII. Betanntmachung

bes Fürstlichen Ministeriums vom 13. Juli 1876, Die Ertheilung mehrer Erfindungspatente betreffenb.

Mit höchfter Genehmigung Serentssiml find ben nachgenannten Berjonen bie biebemerften Erfindungspratente auf fünf nach einander folgende Jahre für ben Umfand des Grüffentbumse ertfeilt worden.

- 1) 2m 21. Januar d. 3. den gabritbefigern Gebrüber Loefer in Erier auf ein Gufe-Infectenpulper.
- 2) Um 4. Februar b. 3. bem Gilen Sanfen in Ropenbagen auf ein eigenthimliches Berfahren, seithattenbe galvanische Retallnieberschläge auf Glas, Borzellan, Kabence und bergleichen bervorzubringen.
- 3) Um 4. Rebruar b. 3. bem Ingenieur Ernft Burgborf in Braunichmeig auf eine verhefferte Borrichtung an Minben jum Seben von Laften.
- 4) Am 4. Bebruar b. 3. bem Othmar Leng und Garl Bieper in Dredben auf Darffellung von elaftifchem Glas. fog. Bulcanglas.
- 5) Um 15. Upril b. 3. bem Mafchinenfabritbefiger A. Dulten in Duffelborf auf ein Juftrument jum Auflegen von Treibriemen.
- 6) Um 29. Dai b. 3. bem Rebatteur Aron Bernftein in Berlin auf einen Apparat jur Aussonderung falfcher und mantirter Goldmingen.
- 7) Am 20. Juni d. 3. den Gebrübern B. und 3. Duffaud, Joseph Duches und Jacouce Bendinger in Baris auf ein Gerbertabren.



Dhne Buftimmung ber genannten Bersonen ift baber Riemand besugt, Die durch Berdonung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate herzustellen resp. Methoden anzuvenden.

Diese Brivilegien find jedoch ale erloschen zu betrachten, wenn die Amvendung ber fraglichen Erfindungen innerhalb bes beutschen Reiche nicht binnen Jahresfrift nachaenvielen werben tann

Auch wird die Reubeit der Erfindungen im Sinne ber nach der Befanntmachung bes vormaligen Fürstlichen Geheimerathe-Golfegiums vom 12. April 1843 bei Erffeitung vom Erfindungsbetatten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenben Grundfäge ansbrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürftliche Minifterium macht foldes zur allgemeinen Radachtung hiermit öffentlich befannt.

Rudolftadt, ben 13. Juli 1876.

Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

e. Dettitu



1876. 129

# Gefekjammluna

für bas Rurftenthum Schwarzburg Rubolftabt.

9. Stuck vom Jahre 1876.

# M XXIV. Gefek

vom 25. Juli 1876, die Ginführung einer allgemeinen Einkommen ftener betreffend.

Bir Georg, von Gottes Guaden Rürft gu Schwarzburg ec. perordnen auf Antrag Unferes Minifteriums fowie mit Beirath und Ruftimmung bee getreuen Banbtage, mae folgt:

Bom 1. Januar 1877 an wird an Stelle ber zeitherigen Glaffen. und clafft. ficirten Gintommenftener eine allaemeine Gintommenftener nach Dagaabe ber Beftimmungen gegenwärtigen Gefenes erhoben.

Die Gefete vom 3. September 1852 und vom 11. Juli 1867 wegen Ginführung ber, Biebererhebung ber Glaffen . und claffificirten Ginfommenftener (Wei, Samml, 1852 Seite 182 und 1867 Seite 76) fommen mit Ablauf Des Jahres 1876 in Wegfall.

Steueruflicht.

Der Befteuerung nach bem gegenwärtigen Befete fint unterworfen:

1) die Einwohner des Fürftenthume (b. b. alle Berjonen, welche im Gurften thume einen Bobnfit baben ober fich bafelbit aufbalten), foweit nicht beren Befteuerung gufolge bes Reichogesetes wegen Beseitigung ber Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 einem anderen beutiden Bundeoflagte gu ftebt, ober, infoweit fie ibr Einfommen aus bem Bunbesauslande begieben, von ibnen nicht der Rachweis geführt wird, daß fie wegen Diefes Gintommene bort einer gleichartigen Befleuerung unterliegen.

Süritt. 2 dan. Mudolii. (Scieniaumluna XXXVII. Anderarben in Mubolftabt am 8, Angun 1876,

- 2) nicht im Furftenthume wohnhafte ober fich aufhaltende Berfonen wegen ibres Gintommens;
  - n) aus hinlandischem Grundbefibe, wenn beffen Jahres Ertrag menigftens bie Sobe von 20 Mart erreicht:
  - () aus bielandifchem Gewerbebetriebe:
  - c) aus einem Dienst- oder Benfioneverhaltniffe nach Daggabe bee §. 4 bee Reichsacienes vom 13. Dai 1870.
- 3) Commandit. und Actien. Gefellichaften und gewerbliche Genoffenschaften wegen ihred Geinfommens aus Aupitalbermogen, aus bem Betriebe gewinn-bringender Geschäfte und aus biefandischem Grundbeite.

# §. 3.

#### Zteuerbefreiungen.

Bon der Steuer befreit find: 1) besüglich ibres gefammten Gintommene:

- u) die zur erften Stufe (g. 4) gehörigen Berfonen, welche am 1. Januar
- bessenigen Jahres, für welches die Beranlagung erfolgt, ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ihr 60. Lebensjahr schon gurückgelegt haben, bi die 20 der Seinerfulfen 1 bis 16 gehörigen Unterofiniere und Rann-
- is eine Zinchanten i ein gewigen einertrijfert im Duranschaften der Beurtaubenflandes und ihre Familien, sowie alle in Ariegezeiten zum Serreddenfle ausgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen der Unteroffizier- und Gemeinenflandes und beren Familien für die Ronate, in benen fie fich im activen Dienfle befinden;
- -) Die zu ben Stenersusen 1 bis 16 gebrigen Offiziere bes herres, Militatirarze umd Bannat ber Militatirerrollung für die Zeit, möhrend welcher sie mobil gemacht find oder zur immobilen ögigarillerie, zu Erispabsteftingen mobiler Truppen oder zu Bejahungen im Riegsgustande befindlichter Köntunenen abeien.
- 4) Die Jahaber der eiferum Arenzes, des Reinsiglich Permiffichen Williamfeberungischen 1. und 2. Glagf, femie der Zirigische Geberungsteilen Gereumschille mit der Ariegsdeconation und der Fariffich Schwarzpurzischen Speringischen für die Kritegischer III des Umstagten Gebrungsteinen für die Kritegischen für die zu ihrem Sausslande gebringen Familiengliedern, soweit sie zu den ersten der Einzerführen (6. 4) abekirn.
- 2) bezüglich des Dienft. Gintommene:



- a) alle gur Friedenoftarte des heeres geborigen Berfonen des Unteroffigierund Gemeinenftandes;
- b) bie ju ben Schruchfiere if in feig, gebrigen Dfigiere der Herre, Willitätierigt mit Beunt ber Willitätiernalmung für bie unter 1e ernschiedit. Derfelbe Aufprund flehe mier gleichen Berählnigten den mit Janatistätisgebalt entläßenen, den jur Diespielinen gefelten mit den mit Bennier bei gebre der Beigieren bei Berieren bei Berieren wir Bennier der Willitätieren Diffigieren der Geren, den Berieren und Bennier der Willitätier beriebung infinifielt der Janatistisfespalten der der ihrer Benfinig zu.

Soweit Offigiere des Jeres, Reczje und Bennte der Williairrerroaltung jur Zeit ihrer Benatlung ein Williair Diensteinsommen nich besque haben, ift Densteine unter den vorernähnten Berkniftigen bereinig Betrog beit Ginstommensteuer zu erkalfen, welcher zwei Procent ihrer Militair-Diensteinsommense eutwische

#### §. 4. Ztenerituien.

trächtigt wird, Berichulbung und ausereredentliche Unglüchefälle) zu berücklichtigen. Sefrem der Glügufchafende in die erfte Stuff gehören weitet, fann beim Bor-bandensein berartiger Berbaltniffe seine vollffändig gefreidjung erfolgen. Eine folge tritt auch da ein, wo der Linundabsende woen Ammith Steurm zu entrichten

offenbar nicht im Stande ift.
Der mouatifibe Stenerjag betragt für die hausbaltung wie für ben Einzel-

in	der	1.	Stufe	bis	einid	lickl	id 300 Ma	πť		_	Mark	5	B
in	der	2	Stufe	post		bie	einfchließlich	400	Marf	_			
tr	"	3.		**	400	*		500		_		20	
*	**	4.		*	500			600	**	-	**	30	
"		5.	**	**	600	**	**	700	**	_		50	
"	**	6.	**	**	700	**		800		-	**	75	**
**		7.	**	**	800	**	**	900	**	- 1	**	_	**
		8.	**	**	900			1000		- 1		25	



20.

_			J • U.	
	in ber 9. Etufe 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.	1200 1400 1600 1800 2100 2400 2700 3000 3500		2
	19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29,	4000 4500 5000 6000 7000 8000 9000 10000 12000 14000 ,16000	4500 5000 6000 7000 8000 9000 10000 12000 14000 18000	8
	30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.	, 18000 20000 24000 28000 32000 32000 42000 42000 54000 54000 54000 52000 72000 1 [ w.	, 72000 84000	36 ,
		19000	i. 21 90	and .

12000 um je 24 Mart fleigend.

#### Ş. 5. Veraniaauna

Beber Steuerpflichtige ift von feinem gefammten Gintommen nur an einem Drte finuschaben.

Die Beranlagung geichiebt in ber Regel nach Daushaltungen. Bur Dausbaltung gebort ber Sausberr mit feinen Familiengliebern, bie er aus feinem Einfommen unterhalt. Dem Sausberrn gleich flebt bie Sausfrau, weiche selbffflandig eine Birtifchaft fibet,

Berfonen, welche weber einer beffenerten Saushaltung angehoren, noch eine eigne Saushaltung fübren, find als Gingelfleuernbe einguschähen.

## §. 6.

Ermittelung bes fteuerpflichtigen Bernögens. Auch einer Ruhnießung unterfallende etwaige besondere Einkommen der zu feinem Sanshalte gehörigen Familienalieder binnumrechnen.

Die Zinsen vom Anpitaliculen werben in Abjug gebracht, nicht aber Kapitaltigungerenten. Bersprachleuern, Pramien für Lebendverscherungen, ber Ausbrand auf Bestritung bes Sausbalte und auf Unterhalt ber Amerberigen.

#### §. 7. Eintommen aus Brundvermonen.

Bei Einschäpung bes Einkommens aus Grundvermögen ift nach folgenben Grundfaben au verfabren:

- 1) Bon Liegenschaften und Gebäuden, welche verpachtet oder vermiedte find, ift ber jeweilige Bacht- oder Brietzins unter hingurechnung erweigen Ratural- oder sonstiger Veiftungen, sowie der dem Berpachter vorbehaltenen Rubungen und unter Abechnung der demschieden verbliedenen Laften, als Einfommen und verchenen.
- 2) Bei felbft bewirthichafteten Besithungen ift ber burchschnittliche Reinertrag ber brei lebten Sabre au Grunde au legen.
- 3) Chenfo find Tabilide, Gabrifaltinstyneige (Bumutneinberunerien, Benarrein, Mußen, Singeleien u. f. w.), iowart dieselben nicht als Jubehörungen eines Ontes eines ichem im beien berächlichtig find, ferner Gruders und hälten werfe, Steinbeitige u. f. in. nach dem bundsschilden Reinertrage der leibten beri Jahre zur Berchauma mu gieben.
- 4) Fur nicht vermiethete, fondern vom Befiger felbft bewohnte ober fonft be-



- nuste Gebaude ift ber Rugungewerth nach ben orteublichen Diethpreifen qu bemeifen.
- 5) Das Eintonmen aus holzgrundfluden wird unter Zugrundelegung eines Durchichnitte Rubungeanichlage abgefchat.
- 6) Rann ein Durchichnitt nicht gezogen werben, fo tritt Schapung ber Ertrage- fabigfeit ein.
- Die auf dem Grundbesige rubenden Steuern und andere Laften, die Prämien für Bersicherung gegen Feuer- und Sagelichaben, jowie die zur Erhaltung ber Gebande erforderlichen Ausbaben werben in Abus gebracht.

#### 9. 5. Gintommen aus Rapitalvermogen.

Bu bem Einfommen aus Kapitalvermögen gehören Ginfen und Dividenden aller Art, ferner Gelbebrigig, Naturalien ober andere gelbrerthe Bortheile aus Leibrenten und abnitden Bertragen ober Berferistungen.

Unterliegt das Einkommen, wie die Diedbenden aus Actienunternehmungen, jabrifichen Schwankungen, so ift der Ertrag des vorhergehenden Jahres zu Grunde un legen.

Forderungen und Schulben im Sanbel und Gewerbebertehr werben bei Beft ftellung bes Gintommens nach ben Bestimmungen bes S. 9 behandelt.

#### S. 9. Gintommen aus Bedienftung ober Arbeit.

Das Ginfommen aus Bedienfung ober Abreit selbst in ben Gehäten, benjionen und Stategieber und Vonnen, Geriffiken, Sebern u. f. m., in den Urtigen von Spande, Gleurete, Buchtungen und jeder andern Auf gewündtrigunde befahlisigung, ansamtlich and als Ary, Ammell, Gedirfighten u. in, es umfogit überkanpt diejenigen fertlausgeben Klimahmen, neiche nicht als Rente eines under zuglichen ober bengelichen Bemöspang zu betrachten find.

Im Ginzelnen gelten folgende Beftimmungen:

 Beftlebende Einnahmen find mit dem wollen Betrage in Unfag zu bringen. Dienstwohnungen und Dienstlässbereien find entweder nach dem auschlagemäßigen Betrage, oder wenn ein solder nicht feltgeftellt ift, nach den ortsüblichen Miciba- ber. Sachtpreifen zu betrechten.

Bon ben Befoldungen und Benfionen werben die gesehlichen Beitrage gu Benfionsanftalten abgezogen, fofern bas Dienftverhaltniß eine Berpflichtung jum Gintritt in jene Anftalten enthalt.



2) Das Einfommen aus Sanbel, Gewerbe, Bachtungen u. j. m. ift nach bem Durchschuitt ber lehten beri Jahre, sofern das Geschäft ober bie Bachtung icon so lange gedauert bat, ju berechnen. Rann ein folder Durchschnitt nicht gezogen werben, fo tritt Goulong ein.

Dabei durfen nur solche Ausgaben in Abzug gebracht werden, welche zur Gortsehung bes hanbeles ober Gemerbebetrieben u. i. w. im bishertigen Umfang gemacht voorben find, mithin nicht Kapitalanlagen zur Erweiterung
bes Gelchäfts und zu Berbeilerungen ober Berfunde vom Ravitalsbort.

3) Dei Gemmanbte umb Acticusgefelischeten umb bei gewerblichen Bernoffenfechsten wird beigeinge Emmen, erder im Berjaber an bei Bereins -Der Gelfcheften und der Bernoffen bei der Bernoffen der Bernoffen vergäglich ber um Bereinbermungsn gefahzene Wermin ber Bergeletung elle Reingenium angefeben umb legterer, neum bie Gelfchilden ihren Sei im Griffenthume abst. in einem Bertage, dei weidem der De Gelfchilden ihren Sei im Suckande liegendem Gemmanditen berindfichtigt merden mit, wenn fie aber im Griffenthume um Zeinglichterfalingung der Algenturen unterbau, einem entsprechenden Matheile dei Bestiebung der Gintommenstener im Rech unna aussente.

Der gleiden Besteuerung unterliegen bie Gifenbahnen, insorreit nicht Staatboertrage eine andere Rorm geben.

§. 10. Beit ber Beranlagung.

Die Beranlagung der Steuer erfolgt alljahrlich in den Monaten September, Detober und Rovember fur bas folgenbe Jahr.

> §. II. Beriabren.

Das Beranlagungsgeschäft beginnt mit Ausstellung der Berzeichnisse der Steuerpflichtigen Saussaltungen und der Gingesteuerneben durch die Gemeinbewerstände bez. Bertretet der Gutsbegirte. Diese Berzeichnisse bilden die Grundlage der Beranlagung. Die Ginschähung im die einzelnen Steuerstufen (8. 4) erfolgt durch der Die-

Die Einsteumung in vor eingemen wereinnen (2, 4) einige eine ein Octocommissionen, die Beltstellung der Stemerstufen durch die Bezirtecommissionen, die Festschlichung der Stemervollen durch das Ministerium.

§. 12. Mufftellung ber Berfonalverzeichniffe.

Beber Gigenthumer eines bewohnten Grundflide, bej. beffen Stellvertreter,



bat der Gemeindebehörde auf Berlangen die innewohnenden Daushaltungen und Gingellierenden, jeder Daushaltungeworftant hat die zu feinem Dausflande gehörigen fleuerpflichtigen Bersonen anzugeben, unter Daftung für die Richtigkeit seiner Angaben.

Die wissentliche Berichmeigung einer fteuerpflichtigen Berson bei der Aufnahme des Bergeichniffes ober bei Ermittelung der Steuerzugange (§. 17) wird mit einer Gelbbufe bis jum vierfachen Jahresbetrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

### Ş. 13. Ortocomulificaru.

Die Ortscommissionen bestehen aus bem Gemeindeworstande als Borsihenden und mebreren Missischern (Beisspern), welche leistere von der Gemeindebeshörde bez, der Gemeindeversammtung aus der Zahl der zur Uebernahme von Gemeindemtern verpflichteren Gemeindemtsiglieder zedemaal auf ein Jahr gewöhlt merben.

In Gemeinden bis ju 300 Einwohnern find zwei, bie zu 2500 Einwohnern find vier und in Gemeinden von mehr ale 2500 Einwohnern find feche Beifiger au möhlen.

Die Bahl tann nur aus ben jur Ablehnung anderer Gemeindeanter berech-

Bei der Bahl ift darauf zu feben, daß die verschiedenen Arten des Eintommens (S.S. 7 -- 9) möglichtt gleichmößig in ber Commission vertreten find.

Die Commiffion hat Diese Borfchlage einer forgfaltigen Brufung ju untermerfen und über Die Giniconuma Beidink au faffen.

# §. 14.

Innerhalb jedes landrathsamtlichen Begirts werden nach der Jahl der einzelrichtlichen Begirte und für jeben berfeiben Begirtscommissionen gebilbet. Diese Commissionen bestehen and dem Landrathe best Begirts ober einem anderen vom den



Ministerium ju ernennenden Beamten ale Borfigenden und aus acht Steuer pflichtigen bes Begirfe.

Die Bahl ber instrern erstolgt für ieben Einschäusgebeziet durch ben Laubrath und die Gemeindevorstände der jede voltreichten Orte des Bezirts auf jedemal wei Jahre. Misserich seieste die Sälle der Mitglieber aus. Nach Mbahr des ersten Jahres der Gettung des Gejeßes werden die Ausscheidenden durch das Voos bestimmt.

Die Bahl tann nur aus ben jur Ablehnung von Gemeindeamtern berechtigenden Grunden ausgeschlagen werden.

Die Begirkecommissionen haben bie Ginichagungen ber Ortecommissionen gu prufen und bie Steuerstufen festaustellen.

Die Beschüffe merben burd Stimmenmehrheit gesaßt. Bei Stimmengleichheit entscheibet die Stimme des Borfibenden. Bur Beschuffschigfeit der Commission ift die Unwesenbeit von fieden Mitgliedern mit Einschuff des Borfibenden erforderlich.

Wegen die unter feinem Biderfpruch erfolgten Beichluffe ber Commiffion tann ber Borfibenbe die Enticheidung der Reclamations-Commission (§. 19) anrusen.

Die Ermittelung bes Gesammtbetrage ber von ben Begirtecommissionen festgestellten Steuersage in ben Steuervollen geschieht durch die Steueramter, die Gestftellung ber Rollen durch das Ministerium.

Die Befanntmachung ber Steuerfaße ber einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt gut Anfang jebes Jahren Seitens ber Gemeinbebeberen burch achtlegten Auftlegung ber Steuerrolle. In ber öffentlichen Befanntmachung über bie Auftlegung ber Gewerrollen ift auf bie Archamationsbefuguig (8. 18) ausbrücklich bingumeiten.

3chem Steurspflichtigen wird aufertem auf Verlangen vom Geneinberorflande Statung auf der Rolle (Steurszeitt) ungeferigt, nedder den ihm jugetheilten Steursigs erthält. Die Steursigs der mit Gehalt oder beda zu Denflichungen angenommenn Berforen merben in beiem Aulte im die Steurszeitel für die Dienflichungen ber über der Rollegen mit aufgenammen (1948. Seit ).

Die nach Geftstellung ber Jahredrolle nen bingutretenben Stenerpflichtigen werben Gierit. Gdm. Ruboift. Obieniammlung XXXVII.



unter Magabe bei Wenats, in weldem der Jarritt flatigefunden hat, vom ben often untienvenfahreit bei, Settrietern der buttekeigt im Valendage bei Sinnate Janui und December im Steptschaffe (Squangsfelten) gekommengefelt und vom der Determen millenen zu ben entgefrechene Enterhaften eingefehre. Die Generafighe ber einsten Spaling mechen vom dem Stanbarde und vom ihm austgamöblenben Wittelieben der Geierferbenmillen erfachefül.

Die auf solche Beise eingeschähren Steuerpflichtigen werden von ihrer erfolgten Ginichaftung unter Sinweisung auf die Reclamationebesugniß speziell benachrichtigt. Die Steuerpflicht beginnt mit bem auf ben Jugang folgenben Monate.

### Ş. 18. Reclamationebefuanis.

Innerhalb einer Bractufjoffill von 30 Tagen, vom Mblauf ber Austegungsfrist ber Seuerrollen (§. 16) bez, von der Jufertigung des Seuerzeitles dei Steuerzugangen (§. 17) an gerechnet, kann die erfolgte Ensichtigung durch Berufung an die Reclamationsommission (8. 19) auszeichnen werden.

Die Reclamation ift bei bem Landratheamte des Begirts schriftlich eingureichen und ju begründen. Beschwerben ohne Angabe spezieller Beschwerdepuntte bleiben unberüdflichtet.

Die Jahlung ber veransagten Steuer wird durch die Reclamation nicht aufgebatten, fie muß vielmehr mit Borbehalt ber fpäteren Erflattung des etwa zu viel Bezahlten au dem bestimmten Erminen erfolgen.

#### g. 10. Neclamationscommission.

Die Annahme ber Bahl fann nur aus ben jur Ablehnung von Gemeinbeamtern berechtigenden Grunden verweigert werben.



Bu ben Situngen ber Reclamationecommission tonnen bie Borfipenben ber Begirtecommissionen gur Austunftvertheilung zugezogen werben.

Bur Beschutzschigteit der Reckamationecommission ift die Aureesenheit von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern mit Ginschluß des Borschenben erforderlich. Bei Stimmenleichbeit wichkeinbe die Simmen bei Renstenden.

## §. 20.

Befugniffe ber Reclamationocommiffion. Die Reclamationocommiffion entscheidel endgultig über alle Berufungen gegen

die Enticheidungen der Bezirtscommiffionen (§§. 14 u. 18). Bebufe Brufung der erhobenen Reclamationen tann die Reclamationscom-

Much il bie Beckmaniserommiffen, wenn es an andern Blittelt, he Blagebeit ur egründen, feldt Erreidigt, ben Rechamaten bie riebeldatüte Berchien, bet von ihm im Betreff feiner Gintemmens genachten Magsben aufgugben. Eit bal für einen felden Ball bie von die netzelangt einbestätich Berchierung in berm Berchaute folgsüßelen um die Magsbe erreifeten innerhalb einer befinnten, nicht unter abl. Zagar zu berneffensen Grift dem Mechamaten aufgugben, unter ber Süderbung, bals beim frunktefen Michauf der Briff die Verweigerung der einesfalltiefen Rechaftlissen auszemmente werbe.

## §. 21.

Gebeimhaltung ber Bermogenoverhaltniffe.

Die Miglieber ber Drie. Begirte- und ber Reclamationscommissen fün in ber Mechamatinus Permösignenderstüffen gerichten bei Bernereran- lagungsgeftöller un ihrer Armatinis gelangen umd haben bies Gebeimbaltung, sewie überhaupt bie gerissenbare umparteisige Frssäuning inter Micham der Mechamatinus in eine interfaupt bei gerissenbare umparteisige Frssäuning über Phichamatinus interfaupt dem Gebeimbaltung.



## S. 22. Roften ber Beranlagung.

Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Landeskasse zur Last. Ausnahmmerise find jedoch deigenigen Kosten, weriche durch die nächere Festfiellung des Einfommenne eines Steuerpflichigen veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wern feine Ungaben als unrichtig befunden werden.

Die Miglieber ber Begirtecommissionen erhalten vier Mart, die der Rectanition die Mart Tagegelber, außerdem zwei Mart für Uebernachtung stoiet die Bergütung ber Reistessen. Michfichtlich der Borsibenden gelten bie alleteneinen aeckelichen Berschriften.

## §. 23.

Ber bei Erörtemag einer vom ihn erhobenen Rectanalism auf die bieferhalb an ihn ergangene Aufpretenung missentlich einen Leich seines Einstemmens verfehriegen vor zu gering angegeben bat, verfällt in eine Erfact in fiede ber beitjadern Jahresbertage ber Struer, um welche ber Staat verfürzt werben ist ober verfützt werben ihn.

# S. 24.

Die frighgeltliten Sturrifige beifen in ber Negel auf bie Dauer bee Rolenkerischere umerindert. Nur wenn nachgeniefen wird, baß fich dunch ben Berüft einschner (linnachmentlen, oberrachter einsager Ginnachmengafinge, bas Ginfommen eines Sturrepflichtigen um mehr ale ben vierten Zhoil vernindert hat, kum eine verüchlinississige giftnerung ber Giener geforber neben. Ge fin jeboch bie bis jur jeit ber Nutrage auf Steuerermäßigung fällig gewordenen Steuernaten unterfirett au enthichte.

Erlijcht bie Steuerpflicht in Folge bes Tobes ober bes Wegguges eines Steuerpflichtigen ober in anderer Beije ganglich, so ift vom nachften Monate an bie gange Geiner in Mbagang zu bringen

Beim Uebergange des besteurten Bennögens burch Erfpang oder durch Bermögensderteinigen miter Lebenden ist die Stuer von den Erben dez, dem neuen Befifter des Bennögens die jum Schuffe des Jahres unverändert frequentrichten, nichweit nicht eine Minderung des besteurten Einfommens um mehr als ein Biertbeil vollschen nachensien wird. §. 25. Erbebung ber Steuer.

Die Steuer wird von den Gemeinden erhoben. Diese hasten für die richtige Abführung der Steuer durch die von ihnen bestellten Ginnehmer. Alle Entschädungung erhalten die Gemeinden eine Gebühr von zwei Bsennigen von jeder eingehobenen wolfen Mart

Zälligfelt.

Die Steuer ift in den erften oder Lagen jedes Mennals werause zu entriffeten. Das Ministerium ist ermachtigt, nach feinum Ermuffet, den is Setuer für zwei oder beri Monate an dem für den zweiden Neuant bestimmten Hälligfreistermine gleichgeitig erbetrage vorausgegelen. Best frei, die Steuer bis zum gangen Jahrebetrage vorausgegelen.

Die Sümigen werben jefort nach Klauf vo fälligkeitetermise von den Etzereinnehmene durch Wachgestell ung Albung diemen auf Lagen aufgeferbett. für die Justellung von Machgesteln find Kerdergebigen in Siebe von gesei Psemigen von einer Vollen Warte der Steffen, jedoch einsale unter beir Bsemigen und nicht über eine Mart sinfundsponnigs Memige zu entrichen.

Spatestens fünf Tage vor Ablauf bes Monate muß bie eingehobene Steuer nebft ber Refinachweisung an Die betr. Steueramter abgeliesert jein.

§. 26.

But Die rechtzeifige Entrichtung ber Steuer von Dieuftboten und Gemerbe, gehülfen haften bie Dieuftberfichiften und Arbeitigeber. Es bietht biefen bagegen überfalfen, bie ju jahlenden Steuerbeträge an beren Lohne zu fürgen.

S. 27.

Die jur Ausführung Diejes Gefebes erforberlichen Berordnungen und Inftruc-

tionen werden von Unferem Ministerium erlassen. Urtunblich unter Unferer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Unfered.

So gefcheben

Rudolftadt, ben 25. Juli 1876.

(L. S.) 68

(Beorg, Fürft zu Schwarzburg.



### M XXV. Musführungs. Berordnung

gu dem Gefebe, die Ginführung einer allgemeinen Gintommenftener betreffend, bom 25. Juli 1876.

Mit bochter Genehmigung bes Durchlauchfigften Fürften verordnen wir zur veiteren Ausführung bes Gleiches wom 25. Juli b. 3., die Ginsibrung einer allgemeinen Ginfommensteuer betr., auf Grund bes §. 27. besseiben was folgt: Au §. 5 bes Gleiches.

#### 8. 1.

Ort ber Ginichagung ber Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtige Einwohner bes Fürstenthums find regen ihres Gesammteintommens an bemjenigen Orte einzuschahen, an welchem fie jur Beit bes Beginnes ber Berniaumosaefchafte webnen.

### §. 2.

### §. 3.

Gebalte, Benfinnen und Bartegelber, welche von außerhalb bes Gurftenthums rochnhaften Steuerpflichtigen aus biefanbilden Caffen bezogen werben, find an ben Drte zu befteuern, am welchem bie ablende Gaffe ihren Gib bat.

#### S. 4.

Generbegebülfen und andere Arbeiter, welche unter Beibehaltung des inländithen Abschulftes geitweise ausgestalle des Fürflentheums Arbeit sinden, ibm abthern gefammet Arbeitsererbeitelt zur beschließen geternet geraussten; ungesehrt
sind beienigen seitzislaßen, welche geitmeise im Stieffenham Arbeit nehmen und in
einem anderen Amersplant Wedeungen für ihre Somitien inn baber.

#### 3.

Commanbit. und Actiengefellschaften fowie gewerbliche Benoffenschaften werben



ba eingeschant, mo fie ihren Gin ober -- wenn ein folder im Gurftenthume nicht vorbanden ift - ihren Sauptvertreter baben.

## 6.

Ueber Ameifel bemalich bes Ortes ber Ginichatung enticheidet ber Lorinende ber Begirtecommiffion und bei Concurreng mehrer Begirte bae Minifterium.

Ginen Saudhalt im Sinne bes Gefebes bilben nur Berfonen, welche burch Bermandtichaft mit einander verbunden find und aus bem Gintommen bee Sausberen ober ber Saudfrau unterhalten werben.

Bermandte, welche freiwillig einen gemeinsamen Sausbalt führen, obne bag bem Einen ale Saudberen Die Rubniefung von bem Gintommen bee Unbern auflebt, find nicht ale ju einer Saushaltung gehörig angufeben. Inobefonbere bilben Ge ichwifter, welche ausammen leben, in ber Regel feinen Sausbalt im Ginne bee Wefebre,

Chenfo find über 16 Sabre alte Rinder, welche über ciance Gintommen aus Arbeit, Bedienftung ober fonft verfügen, auch wenn fie von ben Eltern Bohnung ober einen Theil ihres Unterhaltes empfangen, besondere gu besteuern,

Beben Chegatten in ungetreunter ibbe , aber an vericbiebenen Orten, fo werben fie nur einmal nach bem gefammten Gintommen und gwar an bem bleibenben Wohnorte bes Chemannes - nicht an bemjenigen, an welchem berfelbe fich bee Berbienftes megen nur porübergebent aufbalt -- eingeschapt.

## Ru S. 6-9 bee Gefebee.

### Ermittelung bee fteuerpflichtigen Gintommene.

Bei Schatung bes Gintommens aus Grundvermogen bieten Die fur Die Grund fteuerregulirung ermittelten Reinertrage, begingt, Die Grundfteuer felbft einen beachtenemerthen Anbaltepunft, infofern ale jene Ertrage gwar nicht ale wirfliche Reinertrage, aber boch ale Bergleichswerthe gelten fonnen, permittelft beren aus bem befannten wirflichen Reinertrage eines ober einzelner Grundftude auf ben Ertrag ber übrigen Grundflude berfelben Rulturart und Rint bes. Nachbarfint ge ichloffen werben tann. Dabei wird außerdem in Betracht ju gieben fein ber bobere ober niebere Grad ber Rultur, Die in großerem ober geringerem Umfange gebotene Gelegenbeit jur Bermerthung ber Bodenerzeugniffe, ber Umfang ber gefammten Birtbichaft, Die etwaige befondere Rentabilitat ber innern Deconomic, 3. B. aus bem Biebflande, aus etwaigen mit ber Landwirtbichaft verbundenen gewerblichen Unlagen u. f. m.



In den Gallen, in melden es an einer unberen flienfed in die Ginachner verhältnisse ber Stearspilichigen feste, mirb fich biefe bunch einen Ueberschlag best Mussausber erstenn leifen, welchen der Gleuerspilichige nach seiner Verbenwerie und ben Umfange seines hausbalte jahrlich zu mochen hat. And die Jahl ber zum Jamachte gehörigen arbeitsfolgen Gamilienglieber mirbt zu berufffedignen seine.

6. 10.

Das Glefe enthält freis Petjemmingen über die eigene Declaration der Setzerpflichtigen; es will in biefer Beziehung igden Inang ausfohiefen. Der Setzerpflichtige barf dader, obgefehrt was dem Berfehrer bei Rechaustimen, niemals genichtigt verten, ingend eine Ausfamft über feine Bermögenderefahltigf zu gefen
Daggen ift de bem Getzerpflichtigen undebommen, ferbrifflig über feine Grundenmenderefahltigfe der Berfehren ober andern Misslichern der Gleichgungerommifinnen Ausschaft gerteibten. Met eine folde Musturflut wirt, menn fie rechte
erfolgt mit nicht erspehlich Zweifel miber die Alleftiglicher Bertalten. Rüchflich
metwere feine

Bu &. 11 und 12 bes Befetee.

§. 11.

Berfonal . Bergeldiniffe.

Die Beraulagung ber Eintemmensteuer beginnt zu Anfang September mit ber A. Aufnahme best Bersonensande in bie Ortst-Cintommen-Stadpmeiungen (Formular A). Bei deser Aufgaben baben die Gemeinbeworffahre nach Bediffuß von der ihren zusthenden Bestagung ber Detragung der Sandelbenden Bestagung ber Befragung der Sandelbenden und nachen zu machen.

Die gedruckten Formulare jur Ansftellung ber Einfommene Rachweisungen und fonftigen Liften werden von ben Landratheamern geliefert (§. 26).

§ 12

Die Chintogung ber Spaushaltungen und Eingestleuenden einer Geneinde oder eines Gutebegirfe in die Spalten 1 bis 8 der Gintommens-Nachweifung geschiebt in der durch die Spauseummens bestimmten Neisperloge. An die Orteinwohnen find die anderen im Orte einsplichigenen Generpflichigen angureifen, insporeit sie micht schon als Spausbestleur ausgleich inder nachen find ben annentlich und bestimmte der Generaties der Generatie und bestimmt gestellt und bestimmt gestellt und bestimmt gestellt gestell

- 1) Commandit. und Actiengefellichaften und gewerbliche Genoffenschaften,
- 2) bie außerhalb bes Fürftenthums mobnhaften Grundbefiger, Gewerbetreibenben bes, Mitinhaber bielandifcher Gewerbeanlagen.





8. 13.

Gleichzeitig sammeln die Gemeindevorstande das für die Einschähung nothwendige Material (§ 13, Abjah 5 des Gleiches) und tragen das Resultat ihrer Ersebungen in die Spalten 9-23 der Einkommens-Nachweifung ein.

Die Eintragungen find bis Ende Geptember fertig zu flellen.

§. 14.

Binner gleicher Grif haben bie Geneinberoeffante Bergichmisse nach bem dermular II über die Eleurspflichtigen, seiche Gintenmen in dem Gemeinbedigte B. gwar bestigen, aber nach §§ 1, 2 mm 5 in einen anderen Dette einzusschaften find, unter möglich genauer Angabe beseich Gintenmens angefertigen und an dem Berspiechen der Beziertenmulissen einzusschen. Deier macht gerene ben Mermeinbevorstande des Gintschaftungsserbe bes, dem Bersspienden der Bert. Begirtseommissen bei erschreichtigen Wittheilungen.

Bu §. 13 bee Geschen:

Ş. 15. Ortocommiffionen.

Die Einschähung ber Steuerpflichtigen eines Gutebegirfe, in welchem bie Mahl einer Determitischen nicht ihrumisch ift, wird durch bas Landrathbannt ber Orthcommission einer benachbarten Gemeinde übertragen.

§. 16.

Die Orteommiffen, welche im Seytember zu missen ist, ettle alebalt nach etweiger füglinghare ber Erferiengenbere zusämmer, um über bei Gilleftung ber Generrflichtigen in die einzeltun Setrectungen zu beigliefen. Das Refultat biefer Ginflichspung weit in die Spatte 24 bet füllenmend-Abmertjung, die die Kriffunge-fähigheit beingenben befonderen Berhältnige, sowie die Greinbe der Setrectsefreiungen werden in die Saulte 25 einzeltande.

Etwaige Irthumer in ben Eintragungen über die Berhaltniffe der Steuerwilichtigen, inebesondere in Spalte 10 - 23, find zu berichtigen.

ppiconigen, invocionocre in Spatte 10 - 23, june zu bertonigen.
Bei der Einschähung der Commissionsmitglieder haben sich die Betheiligten für die Dauer der Berathung und Beschlussassung aus dem Sibungelorale zu entfernen.

ode Sonet der Seintigung um ergenungsginnig aus vem Spannigewoat zu entjetent. Rach beenbigter Cinifchigung ift bie Cinifommens-Nachweitung von ben Mitgliedern der Ortscommission zu beglaubigen und vom Gemeindevorstande spätestene

bis gum 15. October beim Borfibenden der Begirfecommission eingureichen.



## Bu §. 14 bee Gefegee:

### §. 17. Begirtbeommiffionen.

Der Borfipende ber Bejarkenmuffinen leitet des Geschäft der Beranlagung, für hat dafür Sorge zu tragen, doß die Einfommend-Rachweifungen rechtzeitig aufgestellt mit eingereicht werben, daß die Sacht der Miglieber der Bejarkenm misson rechtzeitig ersolge und daß die Beranlagungsgrundfähe gleichmäßig zur Anneubung kommen.

### (Fr hat insbesondere

- die Einschähungecommission zu berufen, die Mitglieder berselben nach §. 21 des Geiches zu verpflichten und die beschloffenen Steuerflusen in Spalte 7 der Rolle einzutragen;
- die Steuerrollen nach Geststellung der einzelnen Steuerflufen zur Ermittelung des gejammten Steuerbetrags spätestens bis jum 15. December an die Steuerömter abzugeben.

Der Borfibende der Begirtscommiffion ift berechtigt, von Gerichts umd Gemeinbebeborben Austunft über die Berhaltnife ber Steuerpflichtigen jeber Art gu verlangen und von Gerichts Reiten und Sppothefenbüchern Einsicht zu nehnen.

## S. 18.

Die Begirtecommission unterwirft bas von ihrem Borsipenden gesammelte Material unter Benugung aller ibr zu Gebote ftebenden Sulfemittel einer genauen Brifung und ftellt die Stufen fest, in welche bas Einsommen der einzelnen Steuer-pflichtigen einzuschähren ift.

Das Ginichagungerefultat wird nach ben Beichluffen ber Commiffion in Spalte 7



der Rolle eingetragen (vergt. §. 17, Abfah 2) und die gesehmäßige und gewiffenbafte Ginichabung auf der Rolle beicheinigt.

Ueber die Berhandlungen der Commission ift ein Protocoll aufzunchmen und am Schlusse jeder Sipung vom Borfigenden und zwei andern Commissionomitgliedern au unterzeichnen.

Rach beendigter Ginichagung bezeichnet jede Bezirtecommiffton zwei Mitglieder für die Reclamationecommiffion ( S. 19 Des Gefebes).

### §. 19.

Reftstellung ber Steuervollen.
Die Steueramter haben aus den ihnen vom ben Borfibenben der Bezirtecommiffionen zugebenden Steuervollen ben Wefamundetrag ber Steueriabe zu ermitteln.

honen zugehenden Steuerwilen ben Gefanuntbetrag ber Steuerjahe zu ermitten. Rach Bestleftung der Steuerrollen sind dieselben von den Steueranten an die Glemeinbevorstände bei Nertreter der Gutebezirk fratesten aber bis zum 15. Januar

abzusertigen.

Ueber ben ermittelten Sollbetrag ber Steuer ber Okuncinden und Gutobegirte haben die Steueramter eine hauptgusammenstellung anzusertigen und dieselbe in je einem Exemplare dem Rücklichen Ministerium und dem Beristenden der Beirtle

Steuerzugange.

### Bugange im Baufe bee 3abree entfleben:

commiffion an übergeben.

1) burch ben Austritt einzelner Mitglieder bestenerter Sanehaltungen aus benfelben jur Grundung eines eignen Sanestandes oder Erwerbes, jur Uebernahme eines Dienstes u. f. w.,

2) burch Ausscheiden aus bem Militairbienfte,

22\*



- 3) durch Aufhören ber Mobilmachung ober bee Itricaegustandes,
- 4) durch Bujug aus andern Gemeinden des In : ober Auslandes,
- 5) durch Errichtung neuer Commandit. und Actiengesellichaften und gewerblicher Genoffenschaften,
- 6) durch Gintritt einer der in §. 2 Abjah 2 und 3 des Gesches vorgesehenen Bedingungen, unter welchen Ausfänder, sowie Commandit und Actiengesellschaften und gewerdigte Genoffenschaften des Aussandes fleuerpflichtig werden.
- fogiten und gewerdiche Benogenichaften des Aussandes freuerprichtig werten.
  7) durch nachträgliche Ermittelung einzelner bei der Beranlagung überfehener Steuerwiftlichiere.

S. 22.

Die Obeneinberufflinde bes, Berfurte der Gustelegift haben über bie im Saufe des Jahres and esstellende er Eenerrelle zagebreine Franzelflichigen Berfusen. Der gename Gentrele zu führen und die Japange zu Niglang der Monnte Jam im Der geschen in der Schafflichen ande dem gemanten in dem Ausfüllen der Spalten 1-16 geleumungslichen. Obeicherting mit Massilietung der Japangselflich ind de Berfulte geleumungslichen. Obeicherting mit Massilietung der Japangselflich ind de Berfulte

şulammenşubilire. Ölicidəçiriliş mir Nufficilimiş ber Şoşanşetilire find bir Nerhâtt niffe ber Etenerpilidişişen in ciner Ginformanen-Nadavecijmiş Gormular A Epalit 1 – 23) hazışılığını; 3a Şoşalet 24 birçir Ginformanen-Nadavecijmiş (fil and haz Niçilidat ber Ginifolaşımış Durd bir Determiniştiren cinşutraşır. Basanşetiliren nebb Ginformanen-Nadavecijmanen find von ben Genicinbever-

Supangelllen nellt diinfomment Andreicingen find om to Omeninberen Balbant kag. Sterrieren ber Omberlegt des Wilter Sami kag Mille Zoember an ten Surfighente ter Stejirformmiljine caractigenten. Dieler giebt hie Spangellien and Stellfelman von der einer Sterrieren sterrieren sterrieren der Stellfelman von Sterrieren der Stellfelman von Sterrieren der Stellfelman von Sterrieren der Stellfelman von Stellfelman im Stellfelman im Stellfelman im Stellfelman im Stellfelman von Stellfelman von

### §. 23.

30 den Sillen des Umpge Stunrpflichiger in einen andern Ort des Streften thume hat eine neue Einschäumg derfelben nicht zu erfolgen. Ge ist vielender die am frühren Bedonerte im Magang femmende Stener im neuen Wedpnerte im Jagang wie beingen. Dergleichen Jagange find in den Jagangsliffen durch Belgefeinigungen Des Mennichwerflander des freihren Medmerte zu belehen, Communat E.).

### §. 24.

Sinfichtlich ber Dienftboten, foweit Diefelben nur auf ben Dienftlobn besteuert



find, bedarf es im Falle eines blogen Bersonenvechfels nicht ber Ab- und Zuichreibung, sondern es genigt eine Namens-Umschweg in der Steuerrolle. Bu S. 18 — 20 des Geleienes:

Reclamationen.

Die Landrathdämter, bei welchen die Reclamationen gegen die Steuerinschähung derstlitch ausbrüngen sind, sammeln die erhodenen Reclamationen und besordern oliche nach Ablauf der Reclamationoffris mittels eines darüber zu sührenden Berzeichnisse au den Borsspenden der Reclamationekommission.

Die Settlung bes Bortjeneten ift im Melentlichen beigelte wie die des Bortflenethen der Bezirfecummiffion (§ 17). Er hat ben Inhalt ber Deighnerben insinett zu röttern und über die Ginfemmenwerchlattigfe der Seinerpflichtigen insinecit Erftmelbaums einzuziefen, um im Skande zu fein, der Commission einen gutachtlichen Bortfolda zu machen.

Die Beichtusfaffung über weitere Erörterungen burch ben Borfigenben und insbesondere über die dem Reclamanten aufzugebende eidesflattliche Befraftigung ber von ihm genachten Ungaben ift ber Alechanstionsecumiffine worbebalten.

Ucher jede Sipung ist ein furge Brotecoll ausgunchmen, neckode die Beschlusfäbigleit der Commission zu bezeugen und die Architate der Beschlussigung mit Bezugnadme auf die in der betreffenden Zadelle benirthen Ciustage zu enhalten hat. Das Brotecoll sit von dem Versissenden und dem von diesen aus der Jahl der Britistiere zu welchelenden Schriftstere zu unterzeichnen.

Die Guischeitungen der Kemmissen hat der Berstende dem Reclamanten zu eristen. Derselbe hat außerdem bie beschlossenen Seuerermäßigungen sur seben Seuerbeigt in iabeilarischer Germ zusammenzussellen, die Jusammenstellungen zu vollzieben und an die Berssende der Bezirkeommissionen zur weiteren Besorberung an die Gleuränster zu überschauer.

Die Steueramter haben von ben Ermäßigungen bie Gemeindeworflande zu benachtichtigen. Die Erledigung fammtlicher Rectamationen muß innerhalb 3 Monaten erfolgen.

Roftes

Die Liquidationen ber Mitglieber ber Begirfe. und Reclamationecommiffionen



find von den Borfigenden gn prufen, festguftellen und der Finangabtheilung bes Ministeriume gur Zahlungsanweifung zu überreichen.

Die sammtlichen Roften, einichließlich fur Beschaffung ber nötbigen Formulare find unter ben Ausgaben auf Magaben und Steuererhebung in Rechnung zu ftellen. Bu & 24 des Gefebens:

## Steuerabgange fonnen entfleben:

1) durch gangliches ober theilmeises Erloschen des besteuerten Einkommens (Tob u. f. m. ).

- 2) durch Gintritt in bas Militair.
- 3) burch Dobilmadung ober Gintritt bee Rriegeguftandes,
- 4) burch Beggug ber Steuerpflichtigen,
- 5) durch Begfall der Bedingungen, unter welchen die in § 2 2th. 2 und 3 des Geseges benannten Berjonen und Gesellichaften fleuerpflichtig werben,
- 6) durch Ermäßigung im Bege bes Reclamationeverfahrene.

S. 28. Anträge auf Abgangofteling bez Minberung der Setuer wegen Beriuste einzeiner Einnahmequellen sind bei dem Borispenten der Bezirkommussision muittelbar oder durch Bermittelung des Gemeinkewerstandes sprissision anzuberingen und burft Berismund ber erfarberlichen Permissimitet in beserinden

bar ober burch Bermittlung des Gemeinkeurschaubes speisstlich anzubeingen und burch Beissgung der ersphereischen Bereisbund begründen. Der Borspiende der Bezisteommission hat diese Berneismittel zu prüssen, nöbigenfalls deren Ergänzung zu veranlässen, den im Migann zu spesienden Getuerbetras estimation und von 18 medichalle des Generamit um weitern Benach

Die Abgange merben vom Orteerheber aut ber Rudfeite bes Liefericheines (§. 31) verzeichnet und von bem Gemeindevorstande bescheinigt.

Die Steuer wird in vier Ichrestein jedesmal für 3 Monate und gwar gu Ansang Februar für die Monate Januar bis Mirg, gu Ansang Mai für die Monate April bis Juni, gu Ansang Muguft für die Monate Juli bis September und gu Ansang Govender sier die Monate Creober ethoden.



### §. 31.

Die Gemeindevorstände beg. Bertreter der Gutsbegirte haben für Aufftellung ber heberegifter auf Grund ber Steuerrollen und Ingangefiften, für Einhebung und Ableferung der Seiner zu ben beifimmten Ernen auf tragen.

und Ablieferung der Steuer zu ben bestimmten Terminen Sorge zu tragen. Den Bertretern von Gutebegirten fieben Erhebungsgebubren nicht zu.

Die Ablieferung der Steuer an Die Steuerämter erfolgt auf Grund eines in zwei Egemplaren auszusertigenden Lieferscheines, von welchen der Ortserheber das eine Egemplar quittirt zurückerhalt.

Die feit bem letzten Fälligfeitstemune eingetretenen Steuerabgange find in einem besondern Abgangsverzeichmiffe (§. 29), die Steuerrudflande in einem bejondern Relwerzeichmiffe bem Lieferscheine beignstigen.

Die Formulare ju ben Deberegiftern, Liefericheinen, Abgange- und Restoerzeichnisen und ebenjo die Mahngettel werben ben Ortsetsebern von ben Steueramtern unentaelblich zeilestet.

Die Steuern von im Austande wohnhaften Bersonen, welche aus hielandischen Cassen nur Gehalte, Bensonen oder Bartegetber bezieben, werden in der Regel won den zahlenden Cassen diren birect erhoben und auf Grund specieller Berzeichnisse in Ginnabme berechnet.

#### §. 32.

Die Steuerämter haben fur die genaue Einhaltung ber Ablieferungstermine, nothigenfalls burch Androhung von Ordnungestrafen, Sorge gu tragen.

Hudolftadt, ben 25. Juli 1876.

# Fürftlich Schwarzb. Minifterium.





1876. 153

Formular A.

## Gintommens : Nachweifung

air

## Gintommenftener=Rolle

her Olemeinhe

für das Jahr 18

.\_\_\_\_

Die Richtigfeit und Bollitanbigfeit bee Berjonenitandes beicheinigt

Der Gemeindevorftand.

Daß die Ginschäßung nach bestem Bijfen und Gewissen ersolgt ist, wird bierdurch bescheinigt

den 18

Die Ortstommiffion.

Fürfit. Schw.: Rubolft. Gefehfamminng XXXVII.

23



_						_											
	Perfonenfland.						Grundlagen										
	errolle.		Rame und		Mu	jahl Şa tung	ber us:	ند	90	Grundbefig, jelbft bewirthichafteter und gepachteter.							
mer.	Borname	Borname	Stanb	1.6	driae	31	量		Art	und Umfa	mg						
Laufende Rummer.	Borjafrige "M. ber Steuerrolle.	Saud - Nummer.	(bei Auswärti- gen Aufent: halt).	ober Gewerbe.	über UD Jahr.	A Paris	Berjabrige Steuerftufe.	an Hau- Jern.	an Warten Wiefen unb Jelbern,	en Polyungen 111d Pulungen, Const.	Birt- ftanb,	Jahr- liche Grund- Beuer,	Gejantnitbetrag.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
										i	The state of the s			,			

	ber	Cinj	փնկսո	8-				Stener:	
Erirag aus verpachtetem Grundbefis.	enten, Binfen vom Capitalvermögen.	Behalte, Benfionen, Dienft: lobn, Emolumente.	Hanbel, C ober fo gewinnbr Befcafti	nflige ingenbe	Betrag ber nachgemirfenen verzindlichen Schulben.	Andere feftlehenbe Abgaben, Laften, Pachigeiber u. f. m.	Stener: pflichti: ges Ge: fammt:	nach Gutach: ten ber Oriscom-	Bemerfungen.
Ertrag au On	Renten, Capital	Gehalte, P	Art unb Umfang.	Ertrag.	Betrag be verzindli	Andere fefti Laften, Pa	Cin: Commen.	mission.	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25



Formular B.

## Berzeichniß

des Einkommens der nicht im Orle einzuschäftenden Personen in der Gemeinde

für das Jahr 18.

Die Richtigfeit und Bollftandigfeit bes Berfonenftandes beicheinigt

ben 18....

Der Gemeindeborftand.



				•		•					
	Personenst	iand.									
_				Grund	befüg.	Sanbe Gewert	unb e ober	_	ĺ		
IIIIII	Name und	Cin-	91rt	und llm	jang		Gewert fonft Einfor	iges innest.	Abgaben und Saften.	Bemer,	
Laufende Rummer.	Stant.	fcähunge: (Weinung:-) Ort.	an Dduferu.	an 14deten, Wiefen und Jelbern, butan	411 Polymgen toner	Eritog <sub>.</sub>	26) Net 1111d Umjang.	l-) Er- , Irag.		fungen.	
1	2	3	4	5	6	7	*	. 9	10	11	
				-	AND THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPE						

### 1876.

#### Formular C.

### Gintommenfteuer : Rolle

der Gemeinde

im Etenerbegirt

für das Jahr 18

Daji die Bejreiung von der Ginkommenifener und die Ginjchähung der Etenerpitätigen iderall den gefehlichen Berjariften gemäß und nach bejtem Wijfen und Ehenifen erfoldt ill, wied biermit beicheind

> , ben 18 Die Bezirfe: Commiffion.

Das monatliche Stener Soll ber Rolle wird auf

feitacitett.

Mudolffadt, ben

. деп

fürfil. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung der Sinanzen.

Dieje Etenerrolle ift vom bis . 18 unter Sinneris ani die Acclamatiansbefnaniji öffentlich aufgelegt worden.

> 18 Der Geweindevorstand.

18

(L. S.)

										-	-		-								
Yaujende Na	Lorjāhrige As	Aamennmer.	3	tener	nd i bes rpflie tused ahalts	htigo	u		tand ster verbe	0	ahl ber gur aushal- tung heriger rejonen	21	ener- uje.		Ronat	A.	,	Benne	rtun	ден.	_
1	2	3			4				5	T	6	Г	7		8				9		
ટા	euct	ſtu	je :	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	u. J. v	ø.
S	a.	Zei	te:																		

## 1876.

Formular D.

Gintommenftener : Zugangslifte
ber (Gemeinbe
im Stenerbeziefe
für das Salbjahr 18
Duß die Einschäftung der Sienerpflickligen überall den gelestichen Ver- schriften gemäß und nach beiten Wifen erfolgt ift, witr diermit bespieinigt.  den 18  Der Ansischuß der Bezirtscommission.
Das Zoll dieser Jugangsliste für das Lahr 18 wird auf
feftgeftellt.
ben
Fürftlich Schwarzburgifches Ministerium, Abtheilung ber dinangen.

Fürftl. Som. . Rubolft. Gefehlammlung XXXVII.

24

-				-	•••	•			
35	13	Name und	Stand	Des .	ugange				
Paufenbe	Saufenbe M.	Borname (bei Musudetigen , Wohnset ).	sber (Semerbe.	Urface.	3eit.	Stener: jinfe.	Monate- betrag.	(Vanzer Zugang.	Neme
1	2	3	4	5	6	7	8	9.	10

### Formular E.

X. X., welcher feinen Bohnfit bier aufgegeben und in Y. genommen hat, ift für bas 3ahr 18 . . mr . . . (fintommenfteneritufe eingeschatt und bat bie Steuer bis jum Monate . . . . . . bezahlt.

Der Gemeindeborftand.

Mn. oen Gemeindevoritand

¥.



# Gefetsfammlung

für bas Fürftenthum Schwarzburg - Rubolftabt.

10. Stuck nam Jahre 1876.

## A XXVI. Minifterial Betanntmachuna

bom 1. August 1876, die Guhrung ber Mufter Regifter betreffenb.

Im Rachflehenden werden die in Rr. 30 des Centralblattes für das bentiche Reich publigirten Bestimmungen über die Führung der Muster-Negister noch befonders zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Rudolftabt, ben 1. Muguft 1876.

### Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

p. Bertrab.

### Beftimmungen

über bie Rubrung bes Rufter:Regiftere.

(Rachtrag ju ber Befanntmachung vom 29. Febr. 1876, Gentral Blatt G. 123.)

§. 1.

3m Mufter-Register erhalt jedes Mufter ober Modell, welches einzeln niebergelegt wird, und jedes niebergelegte Badet mit Mustern z. bei Eintragung ber Schubfrift eine besondere Rummer.

2.

Die Roften für die Befanntmachung der Eintragung einer Schubfrift ober ibrer Berlangerung im Reichsausziger betragen zwei Marf fünjtig Pfennige. Diefärill. Edges-Anoelle. Gefeghammlung XXVIII.

Mudgegeben in Rudolftadt am 24. October 1876.



felben tommen für jedes in bas Mufter-Register eingetragene einzelne Rufter ober Rufterpacket besonders sum Anfak.

§. 3.

§. 4.

Die Borichriften ber § 2 u. 3 finden auf alle Bekonntmachungen Unwendung, welche ber Expedition bes Reichsanzeigere nach bem 15. August 1876 gugeben.

Berlin, ben 23. Juli 1876.

Das Reichstangleramt.

## M XXVII. Minifterial : Befanntmachung

vom 9. September 1876, betreffend die Berordnung vom 2. Novbr. 1875 gur Ausführung bes Reichsimpfgesches vom 8. April 1874.

3m Befeifigung von Jereifeln, welche bei der hambbaumg ber Beredwigen un Z Gemenker 1875 (Gelf- Samml. S. 2009) und Muspfeldung der Muspfeldung zur Worgeficherte Muspfeldung der Keiter der Verlegeber der Verleg

Rudolftadt, ben 9. September 1876.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.



# Gejekjammlung

für bas Burftenthum Schwarzburg : Rudolftabt.

11. Studt nom Jahre 1876.

### M XXVIII. Instruction.

das bei Theilung von Grundftuden einzuhaltende Berfahren betr., pom 3. November 1876.

Rach SS. 3 .- 7 Des Gefettes über die Theilbarfeit bes Grundbefibes nom 21. Rebruar 1873 ( Glef. Sammlung C. 16) burfen Forfigrundflude und bie burch Bufammenlegung ber Grundflude einer Stur gebilbeten Blane nur mit Genehmigung bes Bandratheamtee beg, bee Minifteriume getheilt merben. In nicht feparirten Fluren unterliegt Die Theilbarfeit bee Grundbefiges ben burch bas Gefen pom 16. Januar 1846 (Gel. Sammt, G. 13) gegebenen Beidranfungen, unter melden nur mit Genehmigung bes Landratheamtes bingbacgangen werben fann

Die gerichtliche Buidreibung ber Trennftude barf nach & 11 bee Gefebes bom 21. Rebruar 1873 erft bann erfolgen, wenn bie landratheamtliche Theilungs. erlaubnig portiegt und Die Abgabenregulirung flattgefunden bat. Bon ben Gerichten gelangen bie Gaden jur Fortidreibung an bas Ratafteramt.

Bur beffern Korberung folder Theilungefachen und gur Berbeiführung eines alcidmagigen Rerfahrens mirt mit hochfter Glenchmigung Serenfestmit bie nache ftebenbe Inftruction erlaffen.

Sandelt es fich um die Theilung von Grundfluden in jeparirten Rhuren nach erfolgter Beftatigung bee Separationeregeffee, ober um eine fonflige Beranderung in ber Form folder Grundftude, fo bat

Burfil, Gam.: Muhalft, Geiekigumlung XXXVII.

Ausgegeben in Rubolftabt am 11. November 1876.



- 1) ber Chiganthimer eine Samhgichung des Manfiads oder ber Angelle, bern Teilung ofer Gemeenicherung schäftigdig mich, in bepyelten Egemberen anzeiterigen oder anjertigen zu laffen und befelbe mit Ungabe der Blun-keigül, Bacerlennummer, bei Richgeninhalls, der Amnen bei neuen Arrectters, jowie mit Bezeichungs des Erchbillungs ber Lieblung, bes Umfange der Zehelfläch nach Ar und Caudeatunkern und ber Beranfalfung der Deinig der Gemeindevorfläche der ketriffenden Aller vorwiesen.
- 2) Diefe Theilungspläne nerben von dem Gemeindroorsflande nach erfolgter Brüfung mit dem Ausel verfeben, daß dei der benhicktigten Theilung nicht Theilung unter 30 Ar Fläche und micht solder ohne nietsflöchliche Ingaling entlichen, beigig, daß die genedingsigfte Benirtifischeung der Theilungen das verfieden. Auf der berhindert ich (s. 4 des Gefegels vom 21. Archarus 1873) und fedam
- 3) bem Canbratheamte jur Ertheilung ber Theilungerlaubnig eingereicht.
- 4) Rach Grachmigung bed Ziellungsbiane burd bast Entheutheut fielti biefer im Egrunder nem Analdraum ur feshirtien, effeldung bes flöseinsbiefet ein Egrunder Den Analdraum ur festimien geführung bei Andellung bei Gierbeite auch gert Bonflichung ber Theitung bei Bonfliche Bongliga der Bonfliche Bongliga der Gierbeite auf gerichteitungspranzenellen (§ 30 ber Ammellung 1 wom 9. Deckt. 1872) bem Greichte ung wurde der Anfanden der Alleitungsbertrage, fenit um der Greichte flützung ber gerücklichen glickferikung von Benachtung ber gerücklichen glickferikung ber gerücklichen gestellt bei Benachtung bei gerichteitung. Bist der Berchteitung beitet bei Benachtung bei gerichteitung besieht bei Benachtung beitet bei Benachtung besieht bei Benachtung beitet bei Benachtung besieht bei Benachtung besieht bei Benachtung besieht bei Benachtungsbeihre gind die bei beiteben Benachtung meine State bei Benachtung besteht bei Benachtungsbeihre maßesehn.

#### II.

Sandelt es fich um Theilung ober Beranberung in ber Form von Bianfluden gluten, in melden bas Jusammenlegungsverfahren noch nicht bis jur Beftätigung bes Separationstreeffes oeiteben ift, fo baben

- bie Eigenthumer ihre Antrage auf Benehmigung von Grundfludetheilungen an ben mit ber Leitung bes Gemeinheitstheilungsverfahrens beauftragten Specialcommiffar an richten.
- Rach Genehmigung ber beabsichtigten Theilung wobei die Bestimmungen bes §. 4 bes Geseiches vom 21. Februar 1873 zu berücklichtigen find — ordnet der Specialcommissar die örtliche Aussichtung des Theilungsplanes, sowie die

Beftleilung bes Flächeininhaltes ber einzelnen Theil- bez, Arunflide an, löffe einen Ausgag aus ber Somberunge Banberechnung nebl einem Arutenausguge, wediger bie Termen bezigal. Diellillide nach ibere ürtlichen Lage, die Ramen ber meinn Ernerber, die Flächen und Waße embölt, aufertigen und beilt seban bief Materialien bem außmändes flüngsterichte mit.

 Das Gericht forgt aledann für die Aufnahme, bee Theilungsvertrage und führt bie gerichtliche Zuschreibung berbei und zwar nach Communication mit dem Ratasterante, welchem die Fortschreibung obliegt.

#### III.

Für die Theilung von Grundfluden in nicht feparirten Fluren find bie Bestimmungen unter Biffer I 1-4 mit ber Beschränung maßgebend, bag bei bem von dem Gemeinbevorstande nach Rr. 2 ausguschlenben Uttefte lebiglich ber Rickeninbalt ber Teilflude

§. 1 des Gefestes vom 16. Januar 1846 in Berbindung mit §. 2 des Gesches vom 21. Februar 1873 in Betracht tommt.

Die betheiligten Beborben werben angewiesen, nach iben vorftebenben Beftimmungen zu verfahren.

Rubolftabt, ben 3. Rovember 1876.

## Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

b. Bertrab.



## M XXIX. Berordnung

vom 10. November 1876, betreffend die Buftanbigfeit ber Behörden für Die eingeschriebenen Gulistaffen.

Mit Schöher Genchmigung Serentsschul wird in Musificung des §. 33 des Nichtsgefese über die eingeschrebene Diisfolglen vom 7. April 1876 (Reichbegeschbatt Sette 125) und im Unisfunj an des Landengsfey vom 25. September 1860 über die Justianbigfeit der Behörten in Generdejaden (Okt.-Samul. S. 173) befinmt:

- 1) daß überall, wo das Geich über die eingeschriebenen Sulfstaffen von der Berwaltungebehörde oder der Auffichtebehörde spricht, darunter der Gemeidevorfland zu versteben ift,
- 2) bağ unter ber hoberen Bermaltungebeborbe im Ginne bee Geieges bas Canbrathoamt zu verfteben ift,
- 3) bağ ber Refurs gegen bie Enticheibungen bes Landrathsamtes in Angelegenheiten bes Gefebes an bas Refurs-Kollegium in Gewerbefachen geht.

Rudolftadt, den 10. Rovember 1876.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.



# Sachregifter

## Gefekfammlung auf das Jahr 1876.

91		
Abvocaten. G. Rechteaumalte		Geitengahl.
Mergie, 3mpfargie, beren Gebulhnen		. 9, 66
" bon benfelben borgunehmenbe Impfungen		. 119
Mitenburg. G. Cachfen.Mitenburg .		
Apothetergehülfen, beren Prüfung		. 3
<b>B.</b>		
Buftage, beren Geier		65
6.		
Caffen. 6. Silfecaiffen		. 170
Caffenicheine, Umtaufch befchabigter zc. Reichscoffenicheine		. 117
Chartottenftiftung in Echlotheim, Berleitung ber Rechte einer juriftifden	Berto	on.
an diefelbe		. 8
Chauffeen, Befaftung ber Fuhrmerle auf benfelben		. 67
Claffenfteuer. G. Gintommenftener	. 1	129, 142
2).		
		118
Dampfteffel, beren Briliung		118
Œ.		
(fintommenfteuer, Ginführung einer allgemeinen Gintommenfteuer		129
Ausführungs - Berordnung hierzu		142
. Aufbebung ber wilherigen Gintommenfleuergriebe		129
Gefindungspatente. G. Palent.		
Gentearbeiten se., beren Bornahme an Connlagen sc		65
Giat. G. Glautehaushalterlat		1
•		
₩•		
Belttage, beren Feier		65
Fuhrwerte auf ben Runftftragen, beren Belaftung		67



<b>G.</b> .	ritemachi
Gemeinde Dronung, neue, für bas Sürflentfum Comorgburg . Andolftabl	65
Gericilide Mebereignung unbeweglider Caden, Raditrag gur Berorbnung bom	
24. Mai 1872	48
Gewerbefachen. G. Bulfstaffen	170
Grundftude, Inftruttion megen bes bei Theilung von Grundftuden einzuholtenben	
Berfahrens	167
Guftab . Abolph . Stiffung , Berleigung ber Rechte einer juriftifden Perfon an ben	
Lanbeitverein berfelben	45
s.	
Soheiterechte, beren Ausgleichung mit G. Allenburg	115
Bulletaffen, Buftanbigleit ber Behorben für bie eingefdeiebenen Stiffelaffen	170
Onpothefenwefen, Rachtrag ju ber Berorbnung bom 24. Dai 1872 .	48
•	
3.	
3mpfargie, beren Gebühren	9. 66
3mpficheine, beren Borlegung bei Ginfuhrung ber Rinber in bir Bollofchule	160
3mpfungen, bon approbirten Mergien borgunehmenbe	65
Juriftifche Berfon, Berleihung ber Rechte einer folden an bie Charlottenftiftung in	
Echlotheim	٤
besgleichen an ben Lanbesberein ber Auftau. Abolf . Stiftung .	45
Q.	
Raffen. S. Silistaffen	170
Reffel, Befflung ber Dampfleffel	118
Runfte, Urheberrecht an Berten ber bilbenben Runfte	45
<b>Q.</b>	
Randesgrenge, beren Berichtigung mit bem Bergogthum G. Altenburg	119
Dr.	
Militaria, Bierbeaushebungs. Regiement pom 11. Robember 1875	11
Mobelle, Iltfebertreit an folden	49
Beftimmungen wegen Sahrung bes Dufterregiftere .	165
Rufter, Urheberrecht an folden	49
. Gilhrung bes Mufterregifters	165
m ·	

Radbilbung von Photographien ic., Edjuß gegen folice



49

	Ф.	Erite	njahl.
Batente,	Gribeilung eines Grfindungs . Patentes an 3fibor Gelten gu Wien auf ei	nen	
	Rothfignal . Apparat für Gifenbahn . Poffagiere		47
	beigl. an 3. G. May in Buchau auf einen Funtenbampfer für Locomotiv-	BC.	47
	besgl. an die Sabrilbefiber Gebrüber 28fer in Erier auf ein Glofe-Infeli		**
•	pulber		126
-	beigl. an Gileb han en in Ropenhagen auf ein Berfahren, fefthaftenbe g vanifche Bletallnieberichtage auf Glas ze. hervorzubringen	jal•	126
	besgl, an ben Ingenieur Burabort in Brountdmeig auf eine verbefi		120
-	Borrichtung an Winden som Seben von Laffen		126
	beigl, an Offmar Leug und Rati Bieber in Dreeben auf Sarftellung !		120
•	rioftifdem Glas sc	·	126
	begt, an ben Mafchinenfabritbefiger Dullen in Daffelborf auf ein Infl		120
-	ment jum Auflegen bon Treibriemen	••••	126
	besal, an ben Rebaltent Bernftein in Berlin auf einen Apparot gur A		
•	fonderung fallder ze. Goldmunen	HQ*	126
	betal, an bie Refriber Duffaub ze, in Barie auf ein Gerbeverfahren		126
	bhebungs : Realement		11
	phie, Edjuß gegen beren Radbilbung		49
	ung, beren Abanberung		45
			43
prujung			
	Я.		
Rechtsant	valte bes Großherzogihums Cachfen und ber Fürftenthumer Schwarzbu	Tg.	
	beren gegenseilige Bulaffung gur Civilpropis	٠.	47
Regifter,	Buhrung ber Mufterregifter	49.	165
Reidstaff	enicheine, beichlogie ic., beren Umlaufch		117
	@		
	<b>.</b>		
camien.	Allenburg, Glaatovertrag mit G. Altenburg wegen Regulirung ber Land	es-	
	grenje n		119
Balzabgal	be ju gewerblichen Zweden, beffen Denaturirung		8
echlotheli	m, Berleibung ber Rechte einer juriftifden Perfon an bie Charlottenftifte	ung	
	ծավունքե		8
	, beren Feier		65
Sportelwe	efen, Gebühren ber 3mpfarzie	. 9	. 66
Elaalshai	ushalle Glat ber Finanyperiobe 1874/		1
Blandesb	camten, Rachtrag jur Inftruttion ffir biefelben		67
Steuer.	S. Gintommenfleuer	129.	142
Straften .	Reightung ber Aubemerte auf ben Ounfiltrafen		67



₹.	6ril	engahl.
Theitbarteit bes Grundbefiges, beifallfiges Berfahren		167
u.		
Uebereignung unbeweglicher Cachen, Rachlrug jur Berordnung bom 24. Dai 187:	ė .	48
Urheberrecht an Werfen ber Runfte zc		49
B.		
Bertrag mit Cochfen Milenburg wegen Berichligung ber Lanbesgrenge at		119
3.		



